

# Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

**Gustav Schmoller.**

---

Vierter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Folge fünfzehntes Heft.)

Philipp Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preussen.



**Leipzig,**

Verlag von Duncker & Humblot.

1882.

# Städtefinanzen in Preussen.

---

Statistik und Reformvorschläge

von

Philipp Gerstfeldt.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1882.

# V o r w o r t.

---

Der Druck dieser Schrift war bereits vorgeschritten, als mir Mitte Januar d. J. durch Güte des Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungs-raths L. Herrfurth ein Separat-  
abdruck seines neuesten, inzwischen als Ergänzungsheft IX  
der Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureau's  
(im Verlage desselben, Berlin 1882) erschienenen Werkes zu-  
ging, der „Beiträge zur Statistik der Gemeinde-  
abgaben in Preussen“ für das Jahr 1880/81.

Eine Umarbeitung meiner Schrift war nicht mehr möglich;  
sie darf aber auch nicht ohne Hineinziehung der im neuesten  
Quellenwerk enthaltenen Daten veröffentlicht werden. Ich  
musste mich darauf beschränken, dieser Schrift einen Nach-  
trag beizufügen, in welchem die auf Grund des neuen Quellen-  
materials sich ergebenden Finanzverhältnisse der Städte und  
auch der Landgemeinden in Preussen, unter thunlichstem An-  
schluss an die Methode der diesseitigen Bearbeitung der älteren  
(bezüglich der Gemeindeausgaben nicht antiquirten) Materialien,  
tabellarisch bezw. graphisch dargestellt und die Resultanten  
erwogen sind. Eine halbwegs erschöpfende Bearbeitung des  
neuesten Quellenwerkes, das sich insbesondere auch durch  
Erweiterung der steuerrechtlichen Einzeldaten auszeichnet,  
konnte für diese Schrift nicht unternommen werden.

Es schien geboten, den Leser von vornherein auf diese Umstände aufmerksam zu machen. Aus dem Nachtrag wird man sich überzeugen, dass die nach dem status für 1876 meinerseits geltend gemachten Reformmomente unter den Verhältnissen der Gemeinde- und sonstigen Lokalsteuern für 1880/81 an Beweiskraft nur gewinnen.

Leipzig, am 13. März 1882.

**Der Verfasser.**

# Inhalt.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
<b>I. Statistische Aufbereitung des Quellenmaterials . . . . .</b>	<b>8</b>
Die Quellenwerke von Herrfurth für 1869 und 1876 bezw. 1877/78	8
Tabelle I. Vergleichung der Finanzen 1869 und 1876 in 40 grösseren Städten . . . . .	16
Erläuternde Noten zu Tabelle I . . . . .	34
Tabelle II. Specialübersicht der Volksschulfinanzen in 157 Städten	38
Tabelle III. Reformpolitische Verhältnisszahlen für 157 Städte etc.	44
Alphabetisches Städteverzeichniss zu obigen Tabellen . . . . .	50
Erläuternde Noten zu Tabelle III . . . . .	51
<b>II. Folgerungen und Vorschläge . . . . .</b>	<b>53</b>
Finanzparallele der Jahre 1869 und 1876 für 40 grössere Städte . . . . .	53
Gemeineschuld (Zinsen und Tilgung) . . . . .	53
Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege	55
Verkehrsanlagen . . . . .	56
Polizeiliche Institutionen . . . . .	58
Sonstige städtische Zwecke . . . . .	59
Materielle Reichs- bezw. Staatszwecke . . . . .	60
Summe der ordentlichen Netto-Ausgaben . . . . .	61
Summe der ausserordentlichen Ausgaben . . . . .	62
Skizze aller Netto-Ausgaben . . . . .	64
Vermögensrechtliche Netto-Einnahmen . . . . .	66
Gemeindesteuern . . . . .	68
Skizze aller Netto-Ausgaben und -Einnahmen; Bilanz . . . . .	76
Reformpolitische Betrachtungen . . . . .	77
Erträge der Staats-Personalsteuern als Maassstab des Ent- lastungsbedürfnisses . . . . .	78
Verbot bezw. Beschränkung gemeindeseitiger Einkommensteuern	79
Skizze der Staats- und Gemeinde-Personalsteuern für 1877 in Krefeld und Breslau . . . . .	84
Ertragsüberweisung der Staats- (Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern an die Gemeinden . . . . .	86
Entlastung der Gemeinden bezüglich der Volksschulausgaben	90
Stellung der gemeindellosen Gutsbezirke . . . . .	93
Verhältnisse der Gesamtentlastung in 157 grösseren Städten	94
Reformpolitische Uebersicht der städtischen Finanzverhältnisse im Jahre 1876 . . . . .	98

	Seite
Im Entlastungsfall verbleibender Minimalbedarf an Gemeinde- steuern und deren Verhältniss zu den Staats-Realsteuern . . .	101
Normirung der Deckung des künftigen Steuerbedarfs der Ge- meinden durch Realsteuern und nur eventuelle Einkommen- steuern . . . . .	104
Indirecte Gemeindesteuern; wünschenswerthe Schankstätten- besteuerung . . . . .	105
Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse. . . . .	107
Umfang des im Entlastungsfall höheren Staatssteuerbedarfs und dessen Deckung durch Reichssteuerreformen . . . . .	108
Ausserpreussische Interessenfragen in Beziehung auf die für Preussen erheischten Reichssteuerreformen . . . . .	109
<b>III. Nachtrag auf Grund des Steuerstatus für 1880/81 . . . .</b>	<b>112</b>
Das neueste Quellenwerk von Herrfurth für 1880/81 . . . . .	112
Tabelle IV. Reformpolitische Verhältnisszahlen für 157 Städte etc.	116
Tabelle V. Provinziell gruppirte Reformmomente . . . . .	124
Tabelle VI. Provinziell gruppirte Kopfbeträge der Staats-Per- sonalsteuern und der einzelnen Arten von Gemeinde- und anderen Localsteuern . . . . .	126
Alphabetisches Städteverzeichniss zu Tabelle IV . . . . .	128
Stufenfolge des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/81 in Pfennig pro Kopf der Bevölkerung . . . . .	129
Ertragszunahme der Staats-Immobiliensteuern in Folge der 1880 eingetretenen Neuveranlagung der Gebäudesteuer . . . . .	131
Ertragsabnahme der Gewerbesteuer und deren wahrscheinliche Ursachen . . . . .	132
Entlastungsbeträge (Staats-Realsteuern und ordentliche Netto- Volksschulausgaben) in Procent des Sollertrages der Staats- Personalsteuern . . . . .	135
Stufenfolge der Gesamtentlastung (wie vorstehend) in Procent aller Gemeinde- und anderen Localsteuern . . . . .	136
Stufenfolge des im Entlastungsfall verbleibenden Minimalbedarfs an Gemeinde- und anderen Localsteuern . . . . .	139
Vergleichung der Reformmomente nach dem Steuerstatus für 1876 und 1880/81 . . . . .	142
Stufenfolge der provinziell gruppirten Kopfbeträge aller Ge- meinde- und anderen Localsteuern für 1880/81 . . . . .	145
<b>Graphische Skizzen:</b> zu Tabelle III hinter Seite 96 zu Tabelle IV hinter Seite 134.	

### Berichtigungen.

Seite 9 Zeile 7 von unten Ausgabe anstatt Abgabe.

„ 32 unter Nr. 36 Duisburg anstatt Duisberg.

„ 38 bis 41 im Kopf der Tabelle I ist zwischen Klammern zu  
lesen „in Tab. III, Sp. 1“ anstatt „in Tab. II, Sp. 1“.

# Einleitung.

---

Aller steuerrechtlichen Unzufriedenheiten Ur- und Hauptgrund sind die Gemeindesteuern. Diesen Ausspruch, den ich vor einigen Monaten (in meiner Schrift „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. Leipzig 1881) in Beziehung auf das deutsche Reich gethan habe, werde ich hier mit tiefergehenden, in fortgesetzter Bearbeitung des Quellenmaterials über Städtefinanzen in Preussen gewonnenen Argumenten zu begründen und die Heilmittel, ihre Anwendbarkeit und die Dringlichkeit ihrer Anwendung darzulegen versuchen.

Veranlassung dazu sind einerseits die m. E. unrichtig bedingten bzw. um unzulängliche Mittel sich drehenden Reformgedanken, andererseits die in reichs- und staatspolitisch einflussreichen oder nach grösserem Einfluss strebenden Kreisen des Volkes, insbesondere im „liberalen Bürgerthum“ neuerdings immer unverhüllter hervortretende Absicht, in der von jeher einem stagnirenden Bächlein vergleichbaren Finanzreformarbeit des deutschen Reiches und des Staates Preussen den Eintritt einer kräftigen Strömung zu verhindern.

Obleich nach Errichtung des norddeutschen Bundes die Aufwandsverhältnisse auch und gerade der Städte in Preussen eine bedeutende Zunahme der Steuerlast zur Folge hatten, sind doch weder zur Zeit des Bundes, noch während der mit Errichtung des Reiches begonnenen und durch die jähe „Krisis“ von 1873 beendeten Glanzperiode deutscher Wirthschaftsverhältnisse keine staatsseitigen Maassnahmen zur Consolidation der Gemeindefinanzen gefordert worden. Aber bald nach Eintritt der Krisis, im August 1874, petitionirten 880 Städte bei der preussischen Staatsregierung um Ueberweisung des halben Ertrages der Staats-Gebäudesteuern an die Gemeinden. Dieser Anspruch wurde namentlich unter Hinweis darauf erhoben, dass die Staatsgesetzgebung eine Minderung der Gemeindeeinnahmen verursacht habe: durch das Verbot der Forterhebung von Strassen- und Brückenzöllen, Marktstands-, Einzugs- und Bür-

gerrechtsgeldern, durch die 1873 dekretirte Aufhebung der staatlichen (übrigens nur in etwa 80 Städten bestandenen) Mahl- und Schlachtsteuer, deren Ertrag zu einem Drittel den Gemeinden zufiel, endlich durch Erschwerung der Forsterhebung bez. Einführung gemeindeseitiger Verbrauchsteuern. Erklärlicher Weise folgten die Landgemeinden mit dem gleichen Anspruch bezüglich der für sie bedeutendsten Staats-Grundsteuer.

Die Staatsregierung und der Landtag zeigten sich geneigt, allen Gemeinden die Hälfte der innerhalb ihres Gebietes erhobenen Staats-, Grund- und Gebäudesteuern zu überlassen. Nach dem völlig resultatlosen Verlauf der i. J. 1877 durch einen Gesetzentwurf zur Regelung der Gemeindeabgaben eingeleiteten Landtagsverhandlungen, wobei es sich hauptsächlich um das im Entwurf enthaltene Verbot besonderer, im Vergleich zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer stärker bzw. weiter aufwärts progredirender Gemeinde-Einkommensteuern handelte, bildet die Ueberweisung staatlicher Immobiliensteuern — in Verbindung mit der regierungsseitig intendirten Freilassung der vier untersten Einkommenstufen (420—1200 Mark) und Ueberweisung des ganzen Ertrages der übrigen Stufen der Staats-Klassensteuer (Einkommen bis 3000 Mark) an die Gemeinden — noch heute den Angelpunkt der bis jetzt fast resultatlosen Verhandlungen des preuss. Landtags behufs Feststellung eines Gesetzes über die Verwendung der aus den Erträgen jetzt bestehender oder weiter zu erhöhender Reichssteuern zu erwartenden Matrikular-Ueberweisungen des Reiches an Preussen.

Das Bemerkenswertheste in den Verhandlungen über den Gesetzentwurf zur Regelung der Gemeindeabgaben ist die von Gneist im Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 1877 gehaltene Rede (Sonderabdruck unter dem Titel „Zur Steuerreform in Preussen“. Berlin 1878), in der alle Grundgedanken enthalten sind, welche er in seinem späteren Werk „Die preussische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern“ (Berlin 1881) ausgeführt hat. „Die Realsteuern der Gemeinde, die Personalsteuern dem Staate, die Verbrauchsteuern dem Reiche.“ Dieser Satz, in den Gneist seine steuerreformatischen Endziele zusammenfasst, umschliesst dasjenige System der Besteuerung, von dessen Verwirklichung die Wohlfahrt unseres Volkes m. E. wesentlich abhängt. Leider hat Gneist zur allmäligen Verwirklichung solche Umwege und Beförderungsmittel vorgeschlagen, welche nie an das Ziel führen können.

Als im Prinzip einzige Steuer der Gemeinden denkt sich Gneist eine „Liegenschaftsteuer“, welche nach dem Pachtwerth aller landwirthschaftlichen Grundstücke und Gebäude, nach dem Miethwerth aller Wohngebäude und nach dem Ertragswerth nur der „zu einem Grossgewerbebetrieb“ dienenden „Grundstücke und Anlagen“ auf Grund jährlich zu



erneuernder Schätzung erhoben werden soll, und zwar zu einer Hälfte vom Eigenthümer, zur anderen vom Pächter, Miether oder „nutzenden Inhaber“. Die Aufsichtsbehörde soll nur für den Fall, wenn „nach ihrem Ermessen“ ein durch die Liegenschaftsteuer „nicht ohne Ueberbürdung des Grundbesitzes“ zu deckender Steuerbedarf „zur Tragung der Kosten der Volksschule“ hervortritt, die Erhebung einer „besonderen Schulsteuer“ durch Zuschläge bis höchstens 40 % der Staatsklassen- und Einkommensteuer gestatten dürfen. Zur Anwendung der so „regulirten Steuern“ will Gneist die Gemeinden nicht zwingen, sondern dazu bewegen durch Gewährung einer „Konvertirungsprämie“ von 25 % des Ertrages der im Gemeindegebiet erhobenen Staats-Grund- und Gebäudesteuern, ferner dadurch, dass „jede Mehrbelastung, welche dem Besitzer einer Liegenschaft über die bisher vom Grundbesitz getragenen Lasten hinaus erwächst, ihm zur Hälfte auf die Staats-Grund- und Gebäudesteuer abgerechnet“ werden soll.

Schon allein die Berechnung und Abrechnung der mit jedem Jahre sich ändernden „Mehrbelastung“ erscheint undurchführbar, ganz abgesehen von Bedenken gegen die Gerechtigkeit und von der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, dass die Hälfte der „Mehrbelastung“ in vielen Gemeinden den Ertrag der Staats-Grund- und Gebäudesteuer übersteigen werde. Und dort soll Alles beim Alten bleiben, wo die Lockungen der „regulirten Steuern“ mit Misstrauen beurtheilt werden oder aus anderen Gründen ihre gewollte Wirkung versagen. Wäre es richtig, dass durch die „Regulirung“, wie Gneist annimmt, nach 5 Jahren „vielleicht  $\frac{3}{4}$  der Staatssteuern, vielleicht noch etwas mehr aufgezehrt“ werden würde, so wäre das ein Argument mehr für die Ueberweisung des ganzen Ertrages dieser Staatssteuern an die Gemeinden.

Ausser Gneist hat die deutsche Fachwissenschaft keinen Gegner gemeindeseitiger Steuern vom Einkommen aufzuweisen. Alle akademischen und praktischen Fachgelehrten, welche sich haben vernehmen lassen, trachten hauptsächlich nur nach Merkmalen des Verhältnisses, in welchem einerseits die gebührenartigen, andererseits die verschiedenen steuerrechtlichen Deckungsmittel im Haushalt der Gemeinden angewendet werden dürfen oder sollen. Das vor bald zwei Jahrzehnten insbesondere von Faucher und Prince-Smith befürwortete Prinzip der „Leistung und Gegenleistung“ oder das „Gebührenprinzip“ ist heute mehr in den Vordergrund gerückt, es soll in Verbindung mit Realsteuern thunlichst beitragen zur Deckung derjenigen Gemeindeausgaben, welche — nach der von A. Wagner („Die Kommunalsteuerfrage.“ Berlin 1878) gewählten Formulirung — nicht „für wirklich einigermassen allgemeine Zwecke verwendet werden“, wogegen für letztere Zwecke Gemeindesteuern nach dem Einkommen geboten sein sollen, und

zwar nach vorherrschender Ansicht im Anschluss an die Staats-Personalsteuer veranlagte Gemeindesteuern. In diesem Sinne hat auch der Verein für Socialpolitik seine im Oktober 1877 stattgehabten Berathungen über die Kommunalsteuerfrage in einer Resolution zum Abschluss gebracht, die an Bestimmtheit der Ausdrucksweise freilich viel zu wünschen übrig lässt. In den Verhandlungen (Heft XIV der Vereinsschriften, Leipzig 1878) spiegelt sich die Gegensätzlichkeit nicht allein der auf Veranstaltung des Vereins von Prof. J. Neumann (Heft VIII der Vereinsschriften, Leipzig 1874) und von zehn anderen Vertretern der Wissenschaft und Praxis (Heft XII der Vereinsschriften, Leipzig 1877) abgestatteten Gutachten, sondern auch der vielen Thesen, welche (insbesondere von A. Wagner, A. Held und Dr. Gensel) zur Berathung und Abstimmung gestellt waren. Dieselbe Auffassung findet sich in den allgemeineren Schriften von Dr. R. Friedberg („Die Besteuerung der Gemeinden“. Berlin 1877) und von Dr. von Bilinski („Die Gemeindebesteuerung und deren Reform“. Leipzig 1878).

Vielleicht wird die Wissenschaft mit dem Gedanken sich befreunden, dass die Ausscheidung der Volksschulen aus dem Kreise der obligatorischen Aufwandszwecke der Gemeinden geboten, dass der ganze Ertrag der staatlichen Realsteuern den Gemeinden zu überweisen und diesen alsdann eine Besteuerung nach dem Einkommen gar nicht oder nur in beschränkten Grenzen zu gestatten sei.

Ueber finanzreformatorische Bestrebungen der Gemeinden selbst ist in neuerer Zeit kaum mehr bekannt geworden, als die im Januar 1881 an die Staatsregierung und das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition der städtischen Behörden zu Paderborn und anderer westfälischer Städte, des im Mai 1881 abgehaltenen hannoverschen Städtetages und die auf dem westfälischen Städtetag zu Bochum im Mai 1881 in wesentlicher Uebereinstimmung mit jenen beschlossene Petition. In der letzteren soll (nach der deutschen Gemeindezeit. No. 38 u. 39 vom September 1881) beansprucht werden:

- 1) eine Reform der Staats-Klassen- und Einkommensteuer im Sinne zutreffenderer Einkommensermittelung, unter Entlastung der unteren und Mehrbelastung der oberen Stufen „und der Kapitalrente“, als eine „Maassregel auch zur Herbeiführung einer richtigeren Veranlagung der Kommunalsteuer“,
- 2) die Ueberweisung der Staats-Gebäudesteuer an die Gemeinden, der Grundsteuer an die Provinzen (von Paderborn aus wollte man beide Steuern den Gemeinden überwiesen wissen),
- 3) die staatsseitige Erstattung mindestens der Hälfte des Aufwands der Gemeinden zu den „persönlichen Kosten“ des „Elementarschulwesens und der Polizeiver-

waltung“, sodann aller Kosten des „Servis- und Einquartierungswesens“, —

- 4) die Beseitigung der gesetzlichen Beschränkungen und Hindernisse gemeindeseitiger Getränke- und Schlachtsteuern.

Hinter diesen Bestrebungen, die manchen gesunden Kern umschliessen, steht leider keine zur Befruchtung bereite Partei, wenigstens keine derjenigen politischen Parteien, richtiger Parteispalter, deren zur legislativen Mitarbeit berufene Vertreter ihren Ehrensitz grösstenteils den Bewohnern preussischer Städte verdanken.

Innerhalb der gemeinten Parteien, deren Verschmelzung zu einer grossen „liberalen“ Partei eine noch im Chaos schwebende Frage ist, wird seit der 1879 — gegen den damals erklärten Willen dieser Parteien — erfolgten Einführung neuer und Erhöhung fast aller früheren Auslandszölle, bez. der Steuer für deutschen Tabak, die Ueberzeugung verkündet, das Grundübel aller finanzwirthschaftlichen Wechselbeziehungen des Reiches, seiner Gliederstaaten und der Gemeinden sei die Höhe der nach der Verfassung dem Reich von den Staaten zu leistenden Zuschüsse — der sogen. Matrikularbeiträge — gewesen; jene grosse, nach den damaligen Meinungsäusserungen jener Parteien übergrosse und verwerfliche Aktion von 1879 lasse eine so bedeutende Mehr-Einnahme des Reiches mit Sicherheit erwarten, dass wirkliche — den Betrag der dem Reich obliegenden „Ueberweisungen“<sup>1)</sup> an die Staaten übersteigende — Matrikularbeiträge der Staaten unnöthig sein würden, dass vielmehr Netto-Ueberweisungen des Reiches an die Staaten zur Regel werden und die Staaten in den Stand setzen würden, ihrerseits eine die Bevölkerung entlastende bez. eine die Belastungsverhältnisse zu Gunsten der minderbemittelten Steuerzahler verschiebende Reform der Staats- und Gemeindesteuern durchzuführen.

Solche Auffassungen konnten bis in das Jahr 1881 hinein als nicht schlechterdings unbegründet erscheinen und zu der Hoffnung berechtigen, jene Parteien würden im Fall des Hervortretens der hochgradigen Unwahrscheinlichkeit — also des in Gesetzgebungsprozessen allein denkbaren Indizienbeweises der Unmöglichkeit — regelmässiger und nicht bloss auf einige Pfennige pro Kopf der Bevölkerung sich belaufender Netto-Ueberweisungen des Reiches an die Staaten bereit sein und eventuell die Initiative ergreifen zu einer systematischen, die Möglichkeit einer Konsolidation auch

<sup>1)</sup> Zuzolge § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 sind die 130 Mill. Mark jährlich übersteigenden Reinerträge der Zölle und der Tabaksteuer den einzelnen Staaten „nach dem Verhältniss der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.“ Eine analoge Vorschrift enthält das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 bezüglich des ganzen Reinertrages der durch dasselbe dekretirten neuen Stempelsteuern, der sogen. Börsensteuern.

der Staats- und Gemeindefinanzen gewährleistenden Reformarbeit der Reichsorgane. Das musste namentlich von der national-liberalen Partei erwartet werden, denn deren Vertreter-Versammlung vom 29. Mai 1881 hat in einer veröffentlichten und auch im Wahlaufuf vom 15. September 1881 „in ihrem vollen Umfange bestätigten und aufrecht erhaltenen“ Erklärung die Mitarbeit der Partei an einer in Preussen zu bewirkenden „Entlastung der weniger bemittelten Klassen von einem Theile der ihnen auferlegten direkten Steuern“ zugesichert und „die Ueberweisung eines Theils der Grund- und Gebäudesteuern in Preussen an Kommunen und Kommunalverbände“ als „eine alte Forderung der liberalen Partei“ anerkannt, mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass dazu „die im Jahre 1879 bewilligten Reichssteuern in ihren nachhaltigen Erträgen unter normalen wirthschaftlichen Verhältnissen einer umsichtigen Finanzverwaltung die Mittel bieten“ würden. Aber heute, wo auf diese Hoffnung kaum mehr hingewiesen wird, bemühen sich viele — nicht alle — national und nicht mehr national-liberalen Pressorgane der fingirten „liberalen Partei“, jene „alte“ Forderung und alle positiven Steuerreformgedanken als nicht zeitgemäss zu diskreditiren, das Sichbegnügen mit der wahrscheinlich nahen Gelangung an die „ursprünglichen und gesunden“ Ziele der Reichssteuerreform, an die — immer noch zweifelhafte <sup>1)</sup> und nicht unter Mitarbeit jener Parteien eröffnete — Aussicht auf Bilanzirung des Reichsetats ohne bedeutende Differenzen reichs- und staatsseitiger Matrikularbeiträge, als ein Gebot der politischen Vernunft hinzustellen und

<sup>1)</sup> Nach dem zur Zeit dem Reichstag vorliegenden Entwurf zum Reichsetat für 1882/3, in dem doch die Vollwirkung der Maassnahmen von 1879 geschätzt sein muss und die erstmalige Veranlagung der sogen. Börsensteuern, da diese überhaupt von untergeordneter Bedeutung sind, keine wesentliche Unterschätzung der Gesamt-Einnahme voraussetzen lässt, werden die staatsseitigen Matrikularbeiträge (die mit ihnen cumulirten Aversalleistungen der finanziell sonderberechtigten Staaten mit c. 18 Mill. Mark abgerechnet) und die reichsseitigen „Ueberweisungen“ an die Staaten sich ungefähr die Waage halten.

Es ist aber in Betracht zu ziehen, dass die im Reichsetat 1882/3 noch vorkommenden Zins- und Kapital-Zuschüsse aus Reichsfonds in aller nächster Zeit ganz fortfallen werden, und dass die Fortbewilligung so bedeutender Anleihe-Zuschüsse, wie sie bisher die Regel waren (für 1881/2 gegen 54 Mill.) im Hinblick auf die konstante Wiederkehr der meisten „einmaligen“ Ausgaben bedenklich und zweifelhaft erscheint. Eine in's Gewicht fallende Minderung der Ausgaben des Reiches lässt sich nicht erwarten, wahrscheinlicher ist eine Zunahme derselben. Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf man höchstens zu der Annahme sich versteigen, dass auf Grund der bestehenden Gesetze — eine dem Wachsthum der Bevölkerung korrespondirende Zunahme der reichsfiskalischen Einnahmen vorausgesetzt — die künftigen Reichsetats ohne bedeutende Netto-Matrikularbeiträge der Staaten werden bilanzirt werden können. Reichsseitige Netto-Ueberweisungen an die Staaten sind für einzelne Jahre und in minimen Beträgen denkbar, aber keine Brücke zu staatsseitigen Finanzreformen.

den Verzicht auf „weitere“ Reichssteuerreformen, also das in dieser Beziehung altgewohnte Neinsagen zur nationalen Pflicht der das „liberale Bürgerthum“ vertretenden Reichsboten zu erheben.

Das ist tiefbetäubend und aus der ganzen innerpolitischen Konstellation lässt sich für die kürzlich begonnene Legislaturperiode des Reiches ein heilverkündendes Horoskop nicht herausfinden. Nil admirari! Alles ist wandelbar! Die Wahrheitsbestätigung dieser Devise muss heute jedes politische Denken und Thun beherrschen. Folgerichtig darf man sich auch nicht dem Pessimismus hingeben. In malis muss man auch auf meliora und optima gefasst sein. Also lautet der Revers: Nil desperandum! Nicht die Flügel, bevor sie ermattet, sinken lassen, wenn auch widrige Winde wehen!

## Statistische Aufbereitung des Beweismaterials.

In dem als Ergänzungsheft VI der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's (im Verlage desselben, Berlin 1879) unter dem Titel „Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen“ veröffentlichten Werke des Geh. Oberregierungsathes L. Herrfurth besitzt Preussen für die Erkenntniss finanzwirthschaftlicher Zustandsverhältnisse eine Grundlage, wie sie mit annähernd gleichen Vorzügen kein Staat der Erde, soviel mir bekannt, aufzuweisen vermag. Nur aus diesem amtlichen Quellenwerk wird hier geschöpft werden, unter nebensächlicher Zuhilfenahme der verwandten Werke desselben Verfassers, der „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ (im Heft 1 der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bureau's 1878) und der (unter Mitwirkung des Landraths C. Studt bearbeiteten) „Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für das Jahr 1877/8 (Ergänzungsheft VII der gen. Zeitschrift 1880).

Das erstgenannte Quellenwerk enthält (auf Grund der zufolge ministerieller Anordnung von den Gemeindeorganen im Laufe des Jahres 1878 ausgefüllten Formulare) in der über 60 Folioseiten sich erstreckenden und 234 Spalten umschliessenden Uebersicht I für eine jede der — in absteigender Reihenfolge der Bevölkerungsziffer vom 1. Dezember 1875 aufgeführten — 157 preussischen Städte (und 13 Landgemeinden) mit je über 10 000 Bewohnern: die im Jahre 1876 „zur Erhebung gelangten“ Einzelbeträge der Staats-Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuern, ferner die nach zahlreichen Kategorien der Aufwandszwecke oder Bezugsquellen gegliederten Bruttobeträge der Summe — unter Beifügung der darin mitenthaltenen „Extraordinaria“ — aller Ausgaben und Einnahmen des Gemeindefiskus für 1876, alles das in absoluten Markbeträgen. In gleicher Gliederung enthält die Uebersicht III (in Uebersicht II ist der Vermögens-

und Schuldenstand jener Gemeinden absolut beziffert) die Ausgaben und Einnahmen (nicht auch die Staatssteuern) für 1869 in denjenigen 56 jener 157 Städte, welche im J. 1869 je über 20 000 Bewohner zählten, aber (auf Grund einer 1871 stattgehabten Ermittlung) in absoluten Thalerbeträgen. Die in der Uebersicht IV auf Markwährung lautende Gegenüberstellung der auf 1869 und 1876 bezüglichen Ausgaben und Einnahmen jener 56 Städte beschränkt sich auf den — absolut und auch pro Kopf der Bevölkerung bezifferten — Bruttobetrag aller Ausgaben und der Ausgaben für 5 Kollektiv-Kategorien von Aufwandszwecken (staatliche Zwecke, Verkehrszwecke, Wohlthätigkeit und Armenpflege, Unterrichtszwecke, Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden), auf den Nettobetrag der „Einnahmen aus dem nutzbaren Gemeindevermögen“ und auf die Summe aller Gemeindesteuern, lässt also reformpolitisch wesentliche Einzelheiten (die Volksschul-Ausgaben und die Steuerarten), die Kategorie „allgemeine Gemeindeverwaltung“, auch „gewerbliche Anlagen“ und „sonstige Einnahmen und Ausgaben“ zusammen mit allen den Ausgaben korrespondirenden Betriebs- und anderen Gegen-Einnahmen ganz bei Seite. In gleicher Beschränkung sind in der Uebersicht V die — ebenfalls absolut und pro Kopf der Bevölkerung bezifferten — Ausgaben und Einnahmen der übrigen 101 Städte für 1876 zusammengestellt, ferner in der Uebersicht XI (die dazwischen liegenden Uebersichten beziffern einige Spezialverhältnisse einzelner Gemeinden bezw. Gemeindegruppen, Kreise und Provinzen) nur die ordentlichen Brutto-Ausgaben für 1876 in allen 157 Städten (und 13 Landgemeinden) mit je über 10 000 Bewohnern. Für alle diese Gemeinden sind in der Uebersicht XII die absoluten und daneben die Kopfbeträge der innerhalb ihres Gebietes 1876 erhobenen Staats- (Grund- und Gebäude-) Immobiliensteuern, der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuern und der Summe dieser beiden Kollektivbeträge unter Zurechnung des (nicht besonders bezifferten) Ertrages der Staats-Gewerbsteuer zusammengestellt. Die letzte Uebersicht XIII enthält für diejenigen 59 unter den 157 Städten, welche schon im Jahre 1849 dem Staate Preussen angehörten und damals je über 10 000 Bewohner zählten, eine Gegenüberstellung — in absoluten und Kopfbeträgen — der Summe aller 1849 und 1876 erhobenen Gemeindesteuern, der Abgabe zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, der sämtlichen Passiva und des Geldwerthes der Aktiva an Grundbesitz-Kapitalien und sonstigem Eigenthum.

Aus dieser Inhaltsübersicht der Zahlenmassen des Quellenwerkes wird einem Jeden, der dasselbe nicht oder nur gelegentlich zu einer Einzelinformation benutzt hat (nur sehr wenige Männer auch der Wissenschaft und Praxis dürften sich

tiefer hineingearbeitet haben), die Ueberzeugung sich aufdrängen, dass in diesem Werk unmittelbar — ohne die Selbstarbeit des vielen Hin- und Herschlagens der Folien, des Notirens der zerstreuten Grundzahlen, des Rechnens in allen vier Spezien, des Ordners der Resultanten etc. — vergleichbare Daten nicht viel und in Beziehung auf manche finanzpolitisch sehr wesentliche Zustandsverhältnisse gar nicht zu finden sind, dass daher mit den aus diesem Quellenwerk einfach abgeschriebenen Zahlen nur sehr vorsichtig argumentirt werden darf, dass man anderenfalls zu ganz unrichtigen Behauptungen sich selbst verleitet. Das ist bei Finanzpolitikern der Tagespresse schon der Fall gewesen, namentlich bei dem Verfasser des reformquieszirenden Leitartikels in No. 532 der „Tribüne“ vom 16. November 1881, dem sogar, obgleich er nur mit zwei im Quellenwerk unmittelbar hintereinander stehenden Städten — Magdeburg und Barmen — operirt, das bei solcher Beschränkung unentschuldbares Unglück passirt ist, den im Quellenwerk für Altona, das dort unter Barmen steht, mit 14,01 Mark verzeichneten Kopfbetrag aller Gemeindesteuern als den für Barmen und den für Barmen mit 14,54 Mark verzeichneten als den für Magdeburg — anstatt des richtigen von nur 9,63 Mark — aufzuführen; diese Verkehrung der Thatsachen allein vernichtet die rein subjektiven Erklärungsgründe der in Barmen — gegenüber Magdeburg — pro rata des Ertrages der Staats-Personalsteuern viel höheren Gemeindesteuer so vollständig, dass kaum ein Gedanke des Leitartikels unvernichtet bleibt. Diese Exemplification ist die kürzeste Beweisführung der Unzulänglichkeit des Quellenwerkes zu müheloser Aneignung und Bearbeitung finanzwirthschaftlicher Kenntnisse.

Daraus folgt keine Werthminderung jenes Werkes. Dasselbe ist vergleichbar der Arbeit des Fundamentirens in schlüpfrigem Erdreich und zugleich der Anfuhr incl. geordneter Aufstapelung der geeigneten Materialien zum successiven Weiterbau des Fundamentes aus dem Erdreich heraus bezw. zum Aufbau der Mauern bis zur Höhe des Daches, dessen Herstellung die Bauherren, sofern sie von der Festigkeit des Fundamentes und der auf diesem ruhenden Mauern überzeugt sind, zu beschliessen nur selten und dann aus unbeweisbaren Gründen unterlassen. Jenes Werk ist eine Grundlegung und hat — auch der kritische und reformpolitische Text, der mit denkbarster Vorsicht skizzirte Umriss zur Erwägung stellt — offenbar auch nach der Absicht und Ansicht des Verfassers etwas Anderes nicht sein sollen, nicht werden können. Er hat das von ihm gelegte Fundament zusammt den geordneten aber noch unbearbeiteten Materialien zu Jedermanns weiterbauender Arbeit freigestellt, ihm wird es ein Leichtes sein, unrichtig zertheilt oder an unrechter Stelle eingefügte Quadern



herauszufinden, richtig zu stellen oder in anderer Weise unschädlich zu machen. Sein grosses Verdienst wird erhöht durch erspriessliche Arbeit Anderer, keinesfalls wird es geschmälert.

Vor Allem erforderlich ist eine analytisch-synthetische Gliederung und Gruppierung aller nach logischer — oder auch nur herrschender — Vorstellung reformpolitisch wesentlichen Beträge des Quellenwerkes, die Ausrechnung und übersichtliche Zusammenstellung ihrer Verhältnisszahlen, die Bezifferung ihrer Verhältnisse zur Kopfbzahl der Bevölkerung; zu den staatlichen Prinzipalsteuern, insbesondere zum Ertrage der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer, als dem vermeintlichen Ausdruck der finanziellen Leistungsfähigkeit, zu einzelnen bezw. zur Summe aller Gemeindesteuern und Ausgaben, auch zu manchen anderen Grössenausdrücken sozialer Zustände. Für dieses Erforderniss giebt es keine logischen Grenzen; nur die Zeit und die Kraft der Arbeiter beschränken und bedingen den Umfang der an und für sich wünschenswerthen Bezifferung aller denkbaren Zustandsverhältnisse.

Eine statistische Steinmetzarbeit habe ich auf diesem Gebiet schon in Tab. 3 meiner „Zahlen und Bilder zur Reichsteuerfrage“ etc. geliefert. Ihre ergänzende Fortsetzung — einer Berichtigung bedarf es m. W. nicht — enthalten die hier nachfolgenden Tabellen. Dort hatte ich mich bezüglich der Gemeindeausgaben in jeder einzelnen der 157 preussischen Städte mit je über 10 000 Bewohnern beschränkt auf die Bezifferung der Kopfbeträge der ordentlichen Brutto-Ausgaben insgesamt und für einige hervorragende Einzelzwecke (Volksschulen, Wohlthätigkeit und Armenpflege, höhere Schulen, Gemeindefiskal-Zinsen nebst Tilgung und „andere Gemeindezwecke“), unter Bezifferung ihres Betrages auch in Prozent aller Gemeindesteuern. In dieser Beschränkung sind aber viele Gemeinde-Ausgaben der Ausdruck für die ihre steuerrechtlich belastende Wirkung weit übersteigenden Leistungen des Gemeindefiskus, weil ein grosser Theil der Brutto-Ausgaben in den durch die Leistungen (wenn auch nicht immer desselben Jahres) bedingten Einnahmen (den sogen. Betriebs- und anderen Gegen-Einnahmen) Deckung findet. Die Kenntniss der Brutto-Ausgaben ist die relativ sicherste Grundlage zur Beurteilung dessen, ob und in welchem Umfange die Gemeinde ohne Rücksicht auf die Art der Deckungsmittel den an sie zu stellenden Ansprüchen gerecht wird; in steuerrechtlicher Beziehung können die Brutto-Ausgaben nur für den Umfang des Steuerbedarfs ohne Rücksicht auf den Steuermodus massgebend sein, aber auch nur dann, wenn die Unabänderbarkeit der nicht steuerrechtlichen Einnahmen vorausgesetzt werden darf. Eine Berechtigung dazu lässt sich für die preussischen Städte nicht verneinen, aber in manchen Be-

ziehungen sehr bezweifeln, namentlich bezüglich der Gegen-Einnahmen solcher Ausgaben, deren staatsseitige Uebernahme gefordert wird bezw. in Erwägung kommen kann. Zur Beurtheilung solcher Fragen sind vergleichbare Verhältnissziffern der Differenz zwischen den sich bedingenden Ausgaben und Einnahmen unerlässlich, also der Netto-Ausgaben bezw. Einnahmen, nicht nur der ordentlichen, sondern auch der ausserordentlichen, welche letzteren übrigens nur Nettoqualität besitzen.

Die Ausrechnung erst der absoluten und dann der Kopfbeträge aller Netto-Ausgaben und Einnahmen für sämtliche 157 Städte musste aus verschiedenen naheliegenden Gründen auch jetzt unterbleiben, zumal eine Gliederung nach mancherlei Einzel- und Kollektiv-Kategorien geboten und eine Parallele zwischen den Jahren 1869 und 1876 wünschenswerth ist. Diese könnte nur auf 56 Städte ausgedehnt werden, da das Quellenwerk weiteres Material für 1869 nicht bietet. Mit Rücksicht auf das Raumerforderniss und im Interesse möglicher Uebersichtlichkeit der Tabellen habe ich diese Arbeit für nur 40 jener Städte durchgeführt. Unberücksichtigt blieben: Potsdam, Elbing, Halberstadt, Brandenburg, Spandau, Flensburg, Königshütte, Charlottenburg, Neustadt-Magdeburg, Guben, Kottbus, Hildesheim, Hanau, Landsberg, Mühlhausen und Stargard, alles Städte, deren Finanzverhältnisse zufolge der auch sie umschliessenden Tabelle III zu den leidlichsten gehören bezw. im Vergleich zu den übrigen 40 Städten nicht schwer in's Gewicht fallen können.

Bezüglich der Gliederung und sonstiger Modalitäten dieser in Tabelle I enthaltenen Vergleichung der Finanzen preussischer Städte in den Jahren 1869 und 1876 werden die ihr beigefügten Noten ausreichenden Aufschluss geben. Gegen die Ordnung dieser 40 Städte nach der Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer wird wenigstens nichts eingewendet werden können. Der im Quellenwerk gewählten Reihenfolge nach der Bevölkerungsziffer dürfte kein Vorzug gegeben werden, und das Auffinden der einen oder anderen Stadt wird durch das alphab. Verzeichniss auf S. 50 erleichtert. Für die hier gewählte Reihenfolge entschied nicht allein die herrschende Auffassung der Staats-Personalsteuer als Ausdruck der Steuerkraft, was in Beziehung auf die Individual-Besteuerung physischer Personen als der verhängnissvollste Irrthum bezeichnet werden muss, für Gemeinden aber — nach dem Gesetz der grossen Zahl — annähernd zutreffen mag. Die ausschlaggebenden Gründe werden im Abschnitt II dargelegt werden.

Die grosse Bedeutung der strittigsten Frage, die der staatseitigen (m. E. besser reichsseitigen) Uebernahme eines Theiles oder aller Volksschul-Ausgaben, gebietet eine thun-

licht vollständige Feststellung aller diesbezüglichen Verhältnisse des Jahres 1876 für alle 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern und für die Gesammtheit aller übrigen Städte und aller Landgemeinden, da in dieser Beziehung auch die Brutto-Ausgaben bezw. Gegen-Einnahmen nicht unwesentlich sind. Die in Tabelle II enthaltene Spezialübersicht der Volksschul-Financen in den Stadt- und Landgemeinden Preussen's beziffert nur die Kopfbeträge (andere Verhältnisse der ordentlichen Netto-Ausgaben sind in Tabelle III beziffert), aber in dieser Relativität darf diese Uebersicht als eine erschöpfende Bearbeitung der für die 157 Städte im Quellenwerk enthaltenen Materialien bezeichnet werden. Die Ordnung der Städte nach der Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer musste hier — ebenso in Tabelle III — erst recht bevorzugt werden.

Viele oder lange Zahlenreihen sind auch bei Fachmännern nicht beliebt. Hier enthält die auf zwei Finanzjahre sich beziehende Tabelle I nahezu 200 Spalten auf 18 Seiten, die Volksschul-Tabelle II für 1876 zwar nur 7 über 4 Seiten sich erstreckende Spalten, aber diese sind für 40 Städte eine Ergänzung der in Tabelle I nur in Netto-Beträgen bezifferten Volksschul-Ausgaben. Weitergehende Komplikationen dieser Tabellen durch Einfügung anderer reformpolitisch bedeutsamer Verhältnisszahlen konnten und mussten daher vermieden werden. Die in Tabelle III für alle 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern und für die Gesammtheit der übrigen Städte und aller Landgemeinden auf 4 Seiten in 12 Spalten zusammengedrängten reformpolitisch bedeutsamen Verhältnisszahlen der Gemeindefinancen in Preussen bilden die Strebepfeiler des deduktiven und positiven Theiles dieser Abhandlung, für sie muss daher die eingehendste Berücksichtigung aller Leser gewünscht, aller Kritiker gefordert werden. In den vorhergehenden Tabellen sind die zerlegten und bearbeiteten Quader des Quellenwerkes zusammengefügt zu dem auch die Tragkraft der Strebepfeiler bedingenden Fundament, das nicht verhüllt, nicht der Einsicht aller derer entzogen werden durfte, welche zu einer durchaus wünschenswerthen Prüfung der Echtheit des Materials, seiner regelrechten Bearbeitung und Fügung, der Haltbarkeit des in ganz vereinzelt Ausnahmefällen\* (Volksschul-Ausgaben der Landgemeinden und Kleinstädte) nothgedrungen verwendeten Mörtels, überhaupt zur Prüfung der durch die statistische Arbeit bedingten Festigkeit des Fundamentes sich berufen fühlen und gewillt sind. Ermöglicht und erleichtert ist die Prüfung durch die in den Noten zu obigen Tabellen enthaltenen Hinweise auf Rubriken und Spalten des Quellenwerkes. Manchen dürften diese Tabellen auch erwünschte Gelegenheit bieten zur Information über die Finanzverhältnisse

bestimmter, ihrem Berufs- oder Interessenkreise nahe liegender Städte. Im Text dieser Abhandlung können selbstverständlich die Einzelverhältnisse nicht oder nur sehr aphoristisch kritisiert werden. Erleichterung kritisirender Selbstarbeit ist ein Hauptzweck dieser Veröffentlichungen.

Die vielleicht nicht ganz interesselose Veröffentlichung der nach der diesseits gewählten Reihenfolge der Städte, nach den im Vergleich zum Quellenwerk verengerten bzw. erweiterten Kategorien der Aufwandszwecke und Einnahmequellen etc. zusammengestellten absoluten Beträge musste aus Raumrücksichten und durfte ohne Beeinträchtigung der hier gestellten Aufgabe unterbleiben.

Eine Hineinziehung der Finanzen ausserpreussischer Städte war leider unmöglich. Wiederholt habe ich den Versuch gemacht, das finanzstatistische Material wenigstens einiger grosser und mittelgrosser Städte des ausserpreussischen Reichsgebietes vergleichbar zu machen. Es hat sich je tieferdringend, um so überzeugender als ein vergebliches Bemühen herausgestellt, auch für diejenigen Städte, deren amtliche Finanzübersichten mir vorlagen. Der allein ohne schwere Bedenken feststellbare Gesamtbetrag der städtischen Steuern (Bedenken erheben sich in Folge des Mangels der Gewissheit, dass nicht auch Gebühren — d. h. durch städtische Prinzipalleistungen bedingte Zahlungen an den Stadtfiskus — in den Steuerbeträgen mitenthalten seien) ist gleichgültig für die wichtigsten Fragen nach dem Verhältniss nicht nur zwischen einzelnen direkten und indirekten Steuerkategorien, sondern auch zwischen den Steuern und den mehr oder minder lokalen bzw. reichs- oder staatsuniversalen Aufwandszwecken, wie Militärquartiere, Justiz (nicht wohl Polizei), Standesämter, Wahlen, Volksschulen, Armenpflege. Alles das würde, auch im Fall eingehendster Lokalkennntniss und Vertrautheit mit der Methodik oder Unmethodik der Rechnungsführung, auf Grund der veröffentlichten Materialien kaum Jemand feststellen können, noch schwieriger ist die zur Beurtheilung der durch bestimmte Ausgabe-Kategorien verursachten Steuerlast unerlässliche Ausscheidung der durch die Ausgaben bedingten Betriebs- und anderen Gegen-Einnahmen, also die Eruirung der Netto-Beträge, gar nicht zu gedenken des Wirrsals der vermögensrechtlichen Einnahmen und der ausserordentlichen Ausgaben. Von den Lokalorganen (wo erforderlich unter Zuhilfenahme des Urmaterials, der Heberollen, Kassabücher u. dgl. m.) ausgefüllte Formulare eines autoritativen Ursprungs sind das einzige Mittel zur Gewinnung verwendbarer Materialien für ein dem preussischen analoges Quellenwerk. Ohne reichsseitige Anordnung (die schwerlich je erfolgen wird) würden derartige Enquêtes wenig nützen. Aus diesem und manchem andern Grunde ist für den vorliegenden Zweck unbenutzbar auch die im Auftrage

der permanenten Kommission des internationalen Statistiker-Kongresses von J. Körösi nach schematischen Originalangaben der Lokalorgane redigirte internationale Städtestatistik („Bulletin annuel des finances des grandes villes.“ Bis jetzt 2 Jahreshefte für 1877 und 1878, erschienen 1879 bzw. 1880), welche auch einige preussische und andere deutsche Grossstädte umfasst.

Unter solchen Umständen schien es Pflicht, nur aus dem preussischen Quellenwerk zu schöpfen. Die Hineinziehung nicht einheitlich gegliederter, fragmentarischer und summarischer Daten würde Missverständnisse, Zweifel und vielleicht Insinuationen unwiderlegbaren Inhalts verursachen.

Erwägungen über innerpreussische Interessengegensätze und das Bemühen, diese thunlichst zu mildern, wird man im folgenden Abschnitt nicht vermissen. Die leider unaufklärbare Interessenfrage der ausserpreussischen Gemeinden, welche übrigens am wenigsten Finanzreform-Quiescenten in sich zu bergen scheinen, wird am Schluss des Abschnitt II in Betracht gezogen werden.

---

Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussischer

Städte in absteigender 'Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezziferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Bevölkerung		Ordentliche Netto-Ausgabe Pfnennig pro Kopf					
	1869	1876	1			2		
			Gemeindeschuld (Zinsen u. Tilg.)			Verkehrsanlagen <sup>2)</sup>		
	1000 Bewohner		1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	78,3	103,1	357	653	296	658	129	529
2. Bonn	23,3	28,1	234	345	111	168	236	68
3. Köln	125,2	135,4	420	959	539	58	129	71
4. Berlin	730,1	966,9	168	487	319	242	659	417
5. Wiesbaden	30,1	43,7	719	662	57	259	70	189
6. Magdeburg	78,5	87,9	236	364	128	117	267	150
7. Kassel	41,6	53,0	982	837	145	179	202	23
8. Breslau <sup>1)</sup>	186,3	239,1	404	617	213	166	199	33
9. Koblenz	27,1	29,3	119	284	165	101	106	5
10. Stettin	73,7	81,0	364	652	288	249	236	13
11. Nordhausen	20,2	23,6	134	399	265	98	241	143
12. Hannover	74,0	106,7	352	240	112	69	127	196
13. Düsseldorf	63,4	80,7	237	647	410	105	225	120
14. Posen	53,4	61,0	145	212	67	88	131	43
15. Essen	40,7	54,8	227	285	58	242	449	207
16. Aachen	68,2	79,6	137	142	5	64	125	61
17. Erfurt	41,8	48,0	55	293	238	94	185	91
18. Bromberg	26,7	31,3	113	226	113	151	161	10
19. Halle	48,9	60,5	257	572	315	106	143	37
20. Stralsund	27,6	27,8	903	866	37	260	189	71
21. Münster	25,5	35,7	239	337	98	81	4	77
22. Kiel	27,1	37,2	298	320	22	49	60	109
23. Frankfurt a. O.	41,0	47,2	137	95	42	12	300	312
24. Görlitz	36,7	45,3	213	899	686	186	212	26
25. Trier	21,8	22,0	120	493	373	35	174	139
26. Bochum	15,0	28,4	458	730	272	104	217	113
27. Königsberg <sup>1)</sup>	106,3	122,6	167	374	207	150	298	148
28. Elberfeld	65,3	80,6	227	333	106	83	146	63
29. Bielefeld	18,7	26,6	313	259	54	206	214	8
30. Liegnitz	20,5	31,4	111	240	129	123	378	255
31. Osnabrück	20,0	29,9	463	1129	666	51	244	193
32. Dortmund	33,5	57,7	78	539	461	165	216	51
33. Danzig <sup>1)</sup>	89,3	97,9	152	366	214	181	7	188
34. Krefeld	53,8	62,9	87	237	150	56	157	101
35. Altona	67,4	84,1	202	323	121	193	25	218
36. Duisburg	25,8	37,4	729	394	335	94	159	75
37. Hagen	11,3	24,3	93	833	740	41	8	33
38. Barmen	64,9	86,5	182	263	81	38	77	39
39. Gladbach	22,1	32,0	142	110	32	49	135	86
40. Remscheid	20,0	26,1	187	236	49	98	89	9
Nr. 1 bis 40	2645,3	3356,2	254	475	221	171	301	130
Ohne Berlin	1915,2	2389,3	286	471	185	144	156	12

Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Nummer der Städte	Ordentliche Netto-Ausgabe Pfnennig pro Kopf											
	3			4			5			6		
	Höhere Schulen (incl. Fachschulen)			Polizei (incl. Nachtwachen)			Sonstige städtische Lokalzwecke <sup>3)</sup>			Provinzial- und Preisbeiträge <sup>4)</sup>		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	124	224	100	109	124	15	764	890	126	—	—	—
2.	5	9	4	110	165	55	136	179	43	16	263	247
3.	62	111	49	42	67	25	153	257	104	35	263	228
4.	65	37	28	126	133	7	195	552	357	—	—	—
5.	47	116	69	29	48	77	237	555	318	—	—	—
6.	6	38	44	38	48	10	192	482	290	8	39	31
7.	80	146	66	37	37	—	184	423	239	—	—	—
8.	27	126	99	36	60	24	401	518	117	10	31	21
9.	15	75	60	45	42	3	103	350	247	34	164	130
10.	43	172	129	56	75	19	325	691	366	34	92	58
11.	90	220	130	48	93	45	187	351	164	35	1	34
12.	36	64	28	62	59	3	308	294	14	—	16	16
13.	14	66	52	91	154	63	111	260	149	12	124	112
14.	45	108	63	18	64	46	152	330	178	74	49	25
15.	51	188	137	48	154	106	87	194	107	8	122	114
16.	61	47	14	32	57	25	116	276	160	48	178	130
17.	52	74	22	51	169	118	151	233	82	—	—	—
18.	26	46	20	130	155	25	177	194	17	113	184	71
19.	23	53	30	97	193	96	139	245	106	5	19	14
20.	9	301	310	114	130	16	360	576	216	43	209	166
21.	74	67	7	51	87	36	129	190	61	11	29	18
22.	13	62	49	94	57	37	247	452	205	19	30	11
23.	67	88	21	103	164	61	363	534	171	53	29	24
24.	153	220	67	154	172	18	336	299	37	33	22	11
25.	69	129	60	7	46	39	167	216	49	1	135	134
26.	84	168	84	46	21	67	139	367	228	11	23	12
27.	25	58	33	56	49	7	232	288	56	26	46	20
28.	67	94	27	113	171	58	130	195	65	11	120	109
29.	635	102	533	38	20	18	129	199	70	12	—	12
30.	41	83	42	86	114	28	284	395	111	12	16	4
31.	47	131	84	81	91	10	367	227	140	—	—	—
32.	79	103	24	11	58	47	171	233	62	33	26	7
33.	52	79	27	71	64	7	301	451	150	52	84	32
34.	70	142	72	76	49	27	71	131	60	5	31	26
35.	5	40	35	97	124	27	121	232	111	7	23	16
36.	50	106	56	89	120	31	106	253	147	20	97	77
37.	19	81	100	13	10	23	131	13	144	16	6	10
38.	55	100	45	92	162	70	102	364	262	7	84	77
39.	—	20	20	52	76	24	73	160	87	9	19	10
40.	—	36	36	35	3	38	81	130	49	6	—	6
	55	84	29	80	102	22	222	416	194	15	49	34
	51	104	53	63	90	27	232	359	127	21	69	48

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.



Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussischer

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) bezifferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Vermögensrechtliche Netto-Einnahme Pfennig pro Kopf								
	14			15			16		
	Betriebsanlagen <sup>7)</sup> (Gas- und Strassenwerke etc.)			Grundbesitz, Capital und Nutzungsrechte <sup>8)</sup>			Zusammen Sp. 14 + 15		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1. Frankfurt a. M.	100	309	409	1377	525	852	1277	834	443
2. Bonn	7	4	11	134	118	16	127	122	5
3. Köln	53	646	699	420	596	176	367	1242	875
4. Berlin	2	246	248	86	744	658	84	990	906
5. Wiesbaden	80	325	405	174	998	824	94	1323	1229
6. Magdeburg	7	594	601	553	3261	2708	546	3855	3309
7. Kassel	61	347	408	69	1093	1162	130	1440	1570
8. Breslau <sup>1)</sup>	13	469	482	1035	462	573	1022	931	91
9. Koblenz	6	407	413	593	346	247	587	753	166
10. Stettin	7	538	531	660	804	144	667	1342	675
11. Nordhausen	1	38	37	342	483	141	343	521	178
12. Hannover	11	11	12	1126	553	573	1127	542	585
13. Düsseldorf	35	120	155	183	1132	949	148	1252	1104
14. Posen	150	132	18	535	340	875	385	472	857
15. Essen	250	145	105	98	887	789	348	1032	684
16. Aachen	34	28	6	169	359	190	135	331	196
17. Erfurt	3	109	106	358	1243	885	355	1134	779
18. Bromberg		274	274	191	666	475	191	940	749
19. Halle	118	82	36	237	1876	1639	355	1958	1603
20. Stralsund	60	112	52	1108	2185	1077	1168	2297	1129
21. Münster	6	232	238	87	107	194	93	339	432
22. Kiel	122	139	17	316	543	227	438	682	244
23. Frankfurt a. O.	67		67	520	639	119	453	639	186
24. Görlitz	71	303	374	1575	5310	3755	1504	5613	4109
25. Trier	22	7	15	42	355	313	20	348	328
26. Bochum	60	900	960	114	248	134	54	1148	1094
27. Königsberg <sup>1)</sup>		249	249	211	849	638	211	1098	887
28. Elberfeld		322	322	96	182	86	96	504	408
29. Bielefeld		135	135	449	3	446	449	138	311
30. Liegnitz	97	78	19	599	923	324	696	1001	305
31. Osnabrück		1	1	822	280	542	822	279	543
32. Dortmund	14	596	582	128	652	524	142	1248	1106
33. Danzig <sup>1)</sup>	24	285	261	443	297	146	467	582	115
34. Krefeld	0,5	1	1,5	85	251	166	85	250	165
35. Altona	1,5	90	89	54	340	286	53	250	197
36. Duisburg		67	67	417	201	216	417	268	149
37. Hagen		6	6	123	126	3	123	120	3
38. Barmen	1	51	52	12	8	4	11	59	48
39. Gladbach		6	6	19	567	548	19	561	542
40. Remscheid	9		9	54	1194	1140	63	1194	1131
Obige 40 Städte	1,3	245	244	339	769	430	340	1014	674
Ohne Berlin	2,5	244	241	435	780	345	438	1024	586

Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.


Nummer der Städte	Gemeindesteuern Pfennig pro Kopf											
	17			18			19			20		
	Personalsteuer <sup>9)</sup>			Immobiliensteuer <sup>10)</sup>			Andere Steuern <sup>11)</sup>			Zusammen Sp. 17 bis 19		
	(Erhebungskosten nicht abgerechnet)											
Vgl. Text Seite 72												
1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	
1.	606*	1083*	477	426*	605*	179	818	298	520	1850	1986	136
2.	559	1642	1083	112	127	15	378	39	337	1049	1808	759
3.	723*	2042	1319	87	92	5	390	14	376	1200	2148	948
4.	222	633	411	594*	1028*	434	693	482	634	1509	2143	634
5.	689	781	92		267	267	756	1098	342	1445	2146	701
6.	259*	820	561		58	58	305	84	221	564	962	398
7.	333	447	114		128	128	636	967	331	969	1542	573
8.	546*	843*	297	121	127	6	463	583	120	1130	1553	423
9.	277	460	183	105	102	3	276	522	246	658	1084	426
10.	459*	803	344		167	167	317	62	255	776	1032	256
11.	475	1366	891	5	11	6	13	21	8	493	1398	905
12.	314*	585	271				236	394	108	600	979	379
13.	509*	994	485				329	159	170	838	1153	315
14.	428*	530	102				339	402	63	767	932	165
15.	580	1438	858	104	123	19	9	12	3	693	1573	880
16.	333*	682	349	131	209	78	510	542	32	974	1433	459
17.	353	797	444				85	226	141	438	1023	585
18.	710*	937	227		105	105	270	10	260	980	1052	72
19.	395*	552	157	123	578*	455	360	22	338	878	1152	274
20.		497*	497		161	161	379	16	363	379	674	295
21.	278	437	159	123	170	47	123	18	105	524	625	101
22.	684*	851	167		96	96	331	403	72	1015	1350	335
23.	262*	768	506		92	92	370	14	356	632	874	242
24.	253*	529	276	47	52	5	403	69	334	703	650	53
25.	398*	806	408	72	77	5	265	70	195	735	953	218
26.	384	744	360	53	66	13	180	81	99	617	891	274
27.	591*	1018	427		82	82	412	18	394	1003	1118	115
28.	1009*	1437*	428				10	18	8	1019	1455	436
29.	570	888	318	40	41	1				610	929	319
30.	354*	445*	91				263	20	243	617	465	152
31.	175	479	304	121	104	17	236	226	10	532	809	277
32.	432	1098	666				286	22	264	718	1120	402
33.	857*	1006	649	185*	234*	49	303	92	211	845	1332	487
34.	853*	1325*	472				3	21	18	856	1346	490
35.	135*	522*	387				1078	879	199	1213	1401	188
36.	623	1645	1022	102	96	6	26	41	15	751	1782	1031
37.	1032	1393	361				6	17	11	1038	1410	372
38.	925*	1434*	509				13	20	7	938	1454	516
39.	586*	928	342	99	66	33	49	42	7	734	1036	302
40.	690*	1262*	572	55	51	4	6	20	14	751	1333	582
	425	870	445	211	380	169	442	306	136	1078	1556	478
	503	967	464	65	117	52	346	235	111	914	1319	405

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.



Tabelle I. **Vergleichung der Finanzen preussischer**

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III Sp. 2) bezziferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876.	Ordentliche Netto-Einnahme Pfennig pro Kopf								
	21			22			23		
	Total			Ueberschuss			Fehlbedarf		
	Sp. 16 + 20			an ordentlichen Einnahmen			Sp. 13 < Sp. 20		
1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	
1. Frankfurt a. M.	3127	2820	— 307	735	145	— 590	—	—	—
2. Bonn . . . . .	1176	1930	754	118	218	100	—	—	—
3. Köln . . . . .	1567	3390	1823	454	1289	835	—	—	—
4. Berlin . . . . .	1593	3133	1540	254	412	158	—	—	—
5. Wiesbaden . . .	1539	3469	1930	—	1700	1700	66	—	66
6. Magdeburg . . .	1110	4817	3707	137	3269	3132	—	—	—
7. Kassel . . . . .	839	2982	2143	—	876	876	623	—	623
8. Breslau <sup>1)</sup> . . . .	2152	2484	332	841	653	— 188	—	—	—
9. Koblenz . . . . .	1245	1837	592	485	195	— 290	—	—	—
10. Stettin . . . . .	1443	2374	931	—	—	—	150	266	116
11. Nordhausen . . .	836	1919	1083	—	—	—	82	14	— 68
12. Hannover . . . .	1727	1521	— 206	765	642	— 123	—	—	—
13. Düsseldorf . . .	986	2405	1419	11	477	466	—	—	—
14. Posen . . . . .	382	1404	1022	—	—	—	512	13	— 499
15. Essen . . . . .	1041	2605	1564	189	956	767	—	—	—
16. Aachen . . . . .	1109	1764	655	250	406	156	—	—	—
17. Erfurt . . . . .	793	2157	1364	252	815	563	—	—	—
18. Bromberg . . . .	1171	1992	821	131	541	410	—	—	—
19. Halle . . . . .	1233	3110	1877	321	1545	1224	—	—	—
20. Stralsund . . . .	1547	2971	1424	—	—	—	95	73	— 22
21. Münster . . . . .	431	964	533	—	183	183	191	—	— 191
22. Kiel . . . . .	1453	2032	579	311	659	348	—	—	—
23. Frankfurt a. O.	1085	1513	428	—	—	—	25	137	112
24. Görlitz . . . . .	2207	6263	4056	722	3876	3154	—	—	—
25. Trier . . . . .	755	1301	546	160	—	— 160	—	331	331
26. Bochum . . . . .	671	2039	1368	—	194	194	117	—	— 117
27. Königsberg <sup>1)</sup> . .	1214	2216	1002	282	671	389	—	—	—
28. Elberfeld . . . .	1115	1959	844	55	179	124	—	—	—
29. Bielefeld . . . .	1059	1067	8	—	52	52	696	—	— 696
30. Liegnitz . . . . .	1313	1466	153	311	8	— 303	—	—	—
31. Osnabrück . . . .	1354	1088	— 266	212	—	— 212	—	855	— 855
32. Dortmund . . . .	860	2368	1508	—	1016	1016	24	—	— 24
33. Danzig <sup>1)</sup> . . . . .	1312	1914	602	172	446	274	—	—	—
34. Krefeld . . . . .	941	1596	655	38	126	88	—	—	—
35. Altona . . . . .	1266	1651	385	200	383	183	—	—	—
36. Duisburg . . . .	1168	2050	882	—	—	—	11	20	9
37. Hagen . . . . .	1161	1530	369	260	257	— 3	—	—	—
38. Barmen . . . . .	949	1513	564	72	—	— 72	—	97	97
39. Gladbach . . . .	753	1597	844	29	403	374	—	—	—
40. Remscheid . . . .	814	2527	1713	27	1522	1495	—	—	—
Obige 40 Städte	1418	2570	1152	269	600	331	33	22	— 11
Ohne Berlin . . . .	1352	2343	991	279	677	398	49	30	— 19

 Erläuternde Noten auf Seite 34, und

**Städte in den Jahren 1869 und 1876.**

Nummer der Städte	Ausserordentliche Ausgabe Pfennig pro Kopf											
	24			25			26			27		
	Verkehrsanlagen <sup>2)</sup> (vgl. Sp. 2)			Höhere Schulen (vgl. Sp. 3)			Polizei (vgl. Sp. 4)			Sonstige städtische Lokalzwecke <sup>3)</sup> (vgl. Sp. 5)		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
1.	561	1858	1297	10	1646	1636	—	—	—	—	—	—
2.	—	546	546	—	—	—	—	—	—	—	4	4
3.	214	347	133	76	163	87	12,3	1,1	— 11,2	0,9	4	3
4.	88	898	810	9	127	118	3,9	2,4	— 1,5	101	6	— 95
5.	86	514	428	—	—	—	—	—	—	40	1,6	— 38
6.	63	135	72	1,3	—	— 1,3	—	—	—	80	—	— 80
7.	1022	236	— 786	41	—	— 41	—	—	—	—	—	—
8.	658	467	— 191	9	81	72	—	2,8	2,8	14	6	— 8
9.	195	—	— 195	—	—	—	—	—	—	3	—	— 3
10.	—	379	379	29	104	75	—	—	—	4	—	— 4
11.	60	7	— 53	771	2	— 769	—	5,2	5,2	—	—	—
12.	199	409	210	3	—	— 3	—	—	—	—	—	—
13.	187	105	— 82	—	27	27	—	—	—	—	—	—
14.	23	134	111	—	0,7	— 0,7	—	1,7	1,7	—	1,5	1,5
15.	116	183	67	195	13	— 182	—	—	—	54	54	54
16.	60	74	14	—	13	13	—	9,0	9	3	6	3
17.	77	254	177	—	110	110	—	2,1	2,1	5	10	5
18.	28	6	— 22	10	11	1	—	—	—	—	1	1
19.	1	61	60	134	—	— 134	—	0,7	0,7	24	12	— 12
20.	230	129	— 101	15	6	— 9	0,4	—	— 0,4	—	3	3
21.	4	405	401	—	—	—	—	—	—	0	10	9
22.	250	109	— 141	—	285	285	—	—	—	9,6	—	— 9
23.	98	106	8	—	—	—	—	—	—	38	1,5	— 37
24.	233	210	— 23	—	—	—	0,6	—	— 0,6	—	—	—
25.	48	127	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	49	236	187	51	—	— 51	—	—	—	—	7	7
27.	—	103	103	8	2	— 6	0,5	—	— 0,5	—	6	6
28.	74	19	— 55	68	—	— 68	—	—	—	5	379	374
29.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	47	—	— 47	—	—	—	—	—	—	82	11	— 71
31.	168	560	392	—	—	—	3,7	—	— 3,7	—	19	19
32.	—	121	121	—	—	—	—	129	129	—	—	—
33.	4	113	109	—	—	—	—	6,8	6,8	—	16	18
34.	—	578	578	—	186	186	—	2,4	2,4	—	8	8
35.	310	467	157	22	140	118	7,2	—	— 7,2	11	2	— 9
36.	83	73	— 10	—	62	62	3,9	8,1	4,2	4	62	58
37.	295	324	29	53	—	— 53	—	—	—	—	13	13
38.	55	215	160	4	—	— 4	8,6	—	— 8,6	15	—	— 15
39.	41	2	— 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	—	238	238	—	362	362	—	10	10	—	89	89
	160	480	320	23	118	95	2,2	3,9	1,7	35	16	— 19
	187	311	124	29	115	86	1,5	4,5	3	9	20	11

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.





Tabelle I. Vergleichung der Finanzen preussischer

Städte in absteigender Reihenfolge des (in Tab. III, Sp. 2) befizierten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1876	Gesammte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf								
	42 Gemeineschuld (Zinsen und Tilgung) Sp. 1			43 Verkehrsanlagen <sup>2)</sup> Sp. 2 + 24			44 Höhere Schulen (incl. Fachschulen) Sp. 3 + 25		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
	1. Frankfurt a. M.	357	653	296	1219	1987	768	134	1870
2. Bonn . . . . .	234	345	111	168	782	614	5	9	4
3. Köln . . . . .	420	959	539	272	476	204	138	274	136
4. Berlin . . . . .	168	487	319	330	1557	1227	74	164	90
5. Wiesbaden . . . . .	719	662	57	345	584	239	47	116	69
6. Magdeburg . . . . .	236	364	128	180	402	222	5	38	43
7. Kassel . . . . .	982	837	145	1201	438	763	121	146	25
8. Breslau <sup>1)</sup> . . . . .	404	617	213	824	666	158	36	207	171
9. Koblenz . . . . .	119	284	165	296	106	190	15	75	60
10. Stettin . . . . .	364	652	288	249	615	366	72	276	204
11. Nordhausen . . . . .	134	399	265	158	248	90	861	222	639
12. Hannover . . . . .	352	240	112	268	282	14	39	64	25
13. Düsseldorf . . . . .	237	647	410	292	330	38	14	93	79
14. Posen . . . . .	145	212	67	111	265	154	45	109	64
15. Essen . . . . .	227	285	58	358	632	274	246	201	45
16. Aachen . . . . .	137	142	5	124	199	75	61	60	1
17. Erfurt . . . . .	55	293	238	171	439	268	52	184	132
18. Bromberg . . . . .	113	226	113	179	167	12	36	57	21
19. Halle . . . . .	257	572	315	107	204	97	157	53	104
20. Stralsund . . . . .	903	866	37	490	318	172	6	307	301
21. Münster . . . . .	239	337	98	85	409	324	74	67	7
22. Kiel . . . . .	298	320	22	201	169	32	13	347	334
23. Görlitz . . . . .	137	95	42	86	406	320	67	88	21
24. Frankfurt a. O. . . . .	213	899	686	419	422	3	153	220	67
25. Trier . . . . .	120	493	373	83	301	218	69	129	60
26. Bochum . . . . .	458	730	272	153	453	300	135	168	33
27. Königsberg <sup>1)</sup> . . . . .	167	374	207	150	401	251	33	60	27
28. Elberfeld . . . . .	227	333	106	157	165	8	135	94	41
29. Bielefeld . . . . .	313	259	54	206	214	8	635	102	533
30. Liegnitz . . . . .	111	240	129	170	378	208	41	83	42
31. Osnabrück . . . . .	463	1129	666	219	804	585	47	131	84
32. Dortmund . . . . .	78	539	461	165	337	172	79	103	24
33. Danzig <sup>1)</sup> . . . . .	152	366	214	185	106	79	52	79	27
34. Krefeld . . . . .	87	237	150	56	735	679	70	328	258
35. Altona . . . . .	202	323	121	503	442	61	27	180	153
36. Duisburg . . . . .	729	394	335	167	232	65	50	168	118
37. Hagen . . . . .	93	833	740	336	332	4	34	81	47
38. Barmen . . . . .	182	263	81	93	292	199	59	100	41
39. Gladbach . . . . .	142	110	32	90	137	47	—	20	20
40. Remscheid . . . . .	187	236	49	98	327	229	—	36	36
Nr. 1 bis 40. . . . .	254	475	221	331	781	450	78	202	124
Ohne Berlin . . . . .	286	471	185	331	467	136	80	219	139

Erläuternde Noten auf Seite 34, und

Städte in den Jahren 1869 und 1876.

Nummer der Städte	Gesammte (ordentl. u. ausserordentl.) Netto-Ausgabe Pfennig pro Kopf											
	45 Polizei (incl. Nachtwachen) Sp. 4 + 26			46 Sonstige städtische Lokalzwecke <sup>2)</sup> Sp. 5 + 27			47 Provinzial- und Kreisbeiträge <sup>4)</sup> Sp. 6			48 Lokalzwecke ausser Verzins. u. Tilgung der Gemeineschuld Sp. 43 bis 47		
	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr	1869	1876	1876 mehr
	1.	109	124	15	764	890	126	—	—	—	2226	4871
2.	110	165	55	136	183	47	16	263	247	435	1402	967
3.	54	68	14	154	261	107	35	263	228	653	1342	689
4.	130	135	5	296	558	262	—	—	—	830	2114	1584
5.	29	48	77	277	557	280	—	—	—	640	1305	665
6.	38	48	10	272	482	210	8	39	31	493	1009	516
7.	37	37	—	184	423	239	—	—	—	1543	1044	499
8.	36	63	27	415	524	109	10	31	21	1321	1491	170
9.	45	42	3	106	350	244	34	164	130	496	737	241
10.	56	75	19	329	691	362	34	92	58	740	1749	1009
11.	48	98	50	187	251	164	35	1	34	1289	920	369
12.	62	59	3	308	294	14	—	16	16	677	715	38
13.	91	154	63	111	260	149	12	124	112	520	961	441
14.	18	66	48	152	331	179	74	49	25	400	820	420
15.	48	154	106	87	248	161	8	122	114	747	1357	610
16.	32	66	34	119	282	163	48	178	130	384	785	401
17.	51	171	120	156	243	87	—	—	—	430	1037	607
18.	130	155	25	177	195	18	113	184	71	635	758	123
19.	97	194	97	163	257	94	5	19	14	529	727	198
20.	114	130	16	360	579	219	43	209	166	1014	1543	529
21.	51	87	36	130	200	70	11	29	18	351	802	451
22.	94	57	37	256	452	196	19	30	11	583	1055	472
23.	103	164	61	401	535	134	53	29	24	710	1222	512
24.	155	172	17	336	299	37	33	22	11	1096	1135	39
25.	7	46	39	167	216	49	1	135	134	327	827	500
26.	46	21	67	139	374	235	11	23	12	484	997	513
27.	57	49	8	232	294	62	26	46	20	498	850	352
28.	113	171	58	135	574	439	11	120	109	551	1124	573
29.	38	20	18	129	199	70	12	—	12	1020	535	485
30.	86	114	28	366	406	40	12	16	4	675	997	322
31.	85	91	6	367	246	121	—	—	—	718	1272	554
32.	11	187	176	171	233	62	33	26	7	459	886	427
33.	71	71	—	301	469	168	52	84	32	661	809	148
34.	76	51	25	71	139	68	5	31	26	278	1284	1066
35.	104	124	20	132	234	102	7	23	16	773	1003	230
36.	93	128	35	110	315	205	20	97	77	440	940	500
37.	13	10	23	131	—	131	16	6	10	530	409	121
38.	101	162	61	117	364	247	7	84	77	377	1002	625
39.	52	76	24	73	160	87	9	19	10	224	412	188
40.	35	13	28	81	219	138	6	—	6	220	951	731
	82	106	24	257	432	175	15	49	34	763	1570	807
	65	95	30	241	379	138	21	69	48	737	1228	491

alphabetisches Städteverzeichnis auf Seite 50.





## Erläuternde Noten zu Tabelle I.

1) Für Breslau, Königsberg und Danzig enthält das Quellenwerk nicht die Beträge für 1876, sondern anstatt dieser die Beträge für 1875 und 1877. In der diesseitigen Tab. II sind für obige Städte die Beträge für 1877 beziffert.

2) Zur Kategorie „Verkehrsanlagen“ gehören (nach Herrfurth, Uebers. I, Sp. 47—67) „Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung, Chausseen, Landwege, Brücken, Fähren, Kanäle, Schleussen, Dämme, Hafenanlagen u. s. w.“

3) Die Kategorie „Sonstige städtische Lokalzwecke“ umfasst: Feuerlöschwesen (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 26—28), allgemeine Stadtverwaltung (daselbst Sp. 116—124) und Beiträge „zu kirchlichen Zwecken“ (daselbst Sp. 227).

4) Die „Provinzial- und Kreisbeiträge“ (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 225 u. 226) müssen als die Summe uneruirbarer Segmente bzw. Additamente der Kollektiv-Ausgabe für lokale bzw. reichs- und staats-universale Zwecke, in der Hauptsache wohl für eminent lokale Zwecke (namentlich Verkehrszwecke), beurtheilt werden.

5) Aus der im Quellenwerk gebildeten Kategorie „Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke“ sind hier als „Materielle Reichs- bzw. Staatszwecke“ zusammengefasst: „Militär-Einquartierung, sonstige Garniseinrichtungen, Unterstützungen an Familien von Reservisten u. s. w.“ (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 11—19), „Gerichtsgefängnisse, Polizeianwaltschaft, Schiedsmannssachen“ (daselbst Sp. 20—22), Wahlen zum Reichs- und Landtag, zur Provinzial- und Kreisvertretung, Erhebung direkter Staatssteuern, Eichungswesen und „andere“ (wohl auch standesamtliche) Ausgaben für staatliche Zwecke (daselbst Sp. 35—43), nicht auch Polizei, Nachtwachen und Feuerlöschwesen (vgl. die Erwägungen auf S. 59). Die für 1876 etc. auffallend grosse Minder-Ausgabe (d. h. Mehr-Einnahme) in der Kategorie „materielle Reichs- bez. Staatszwecke“ in Köln (mit 348 Pf. pro Kopf) erklärt sich dadurch, dass unter den hier von der Brutto-Ausgabe abgerechneten Gegen-Einnahmen (ausweislich der Noten im Quellen-

werk) 550 420 Mark = 406 Pf. pro Kopf an „Erstattung von Vorschüssen für Kriegsleistungen“ mitenthalten sind. Aehnlich verhält es sich noch mit Kiel (Mehr-Einnahme 179 Pf. pro Kopf, weil unter den Gegen-Einnahmen 92 815 Mark = 249 Pf. pro Kopf an „Entschädigung für Kriegsleistungen“ enthalten sind. Ohne diese Beträge ergeben sich als Netto-Ausgabe zu genannten Zwecken (in der Hauptsache Militär-Einquartierung) für Köln 58 Pf. und für Kiel 70 Pf. pro Kopf. —

6) Unter „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ mussten hier alle im Quellenwerk (Uebers. I, Sp. 80—91) ähnlich rubrizirten Aufwandszwecke zusammengefasst werden, weil diese dort nicht nach der sozialrechtlichen Dringlichkeit, sondern nur nach der Verwaltungsorganisation („unter“ und „nicht unter“ Gemeindeverwaltung) gegliedert sind. Finanzpolitisch ist diese Gliederung kaum von Bedeutung. Offenbar ist das Urmaterial nicht durchsichtig genug gewesen, um die Armenfürsorge (inkl. Armenkrankenpflege) zu scheiden von der nicht unentgeltlichen Wohlthätigkeit in Kranken-, Blinden-, Taubstumm- und ähnlichen Anstalten, deren wesentliche Aufgabe — zumal in grossen bez. reichen Städten — die oft gut bezahlte Heilung oder Verpflegung wohlbemittelter Personen sein dürfte. Es ist sehr fraglich, ob die neuerdings — aus finanz- und sozialpolitisch verschlungenen Tendenzen — gemachten Anläufe zur Herstellung einer Armenstatistik mehr Aufklärung bringen werden und können. Einige bekannt gewordene Daten geben wenig Hoffnung. Bei den heutigen Begriffsgrenzen der Armut darf man sich darüber nicht wundern.

7) Die Kategorie „Betriebsanlagen“ umfasst Gasanstalten, Wasserwerke und „sonstige gemeinnützige Anstalten und Institute“ (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 68—79) mit „gewerblichem“ Charakter.

8) Unter „Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte“ sind hier — nicht ohne Bedenken — folgende Rubriken des Quellenwerkes kombinirt: bewirthschafteter und verpachteter bez. vermieteter Grundbesitz, Bergwerke und gewerbliche Anlagen zu Privatzwecken, Grundnutzungen und Grundabgaben privatrechtlicher Natur, Aktivrenten (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 136—165), ferner „nutzbar angelegte Gelder und veräusserte Vermögensobjekte“ (dasselbst Sp. 213—216), endlich (als Schlusskategorie aller Ausgaben und Einnahmen) „sonstige Einnahmen und Ausgaben“ (dasselbst Sp. 217—220). Offenbar umschliessen diese Rubriken auch die etwaigen Ueberschüsse abgelaufener Finanzperioden.

9) Die mit \* bezeichneten Personalsteuern (für 1869 in 24 Städten, für 1876 in nur 9 Städten) sind „unter Abweichung von der Veranlagung, Skala und Tarif der Staatsklassen- und Einkommensteuer erhobene“ besondere Ein-



kommensteuern. Von den übrigen haben die durch schräge Ziffern gekennzeichneten als „einfache Zuschläge“ zu gelten, d. h. sie werden zu einem gleichen Prozentbetrage der Staatssteuersätze von dem zur Staatssteuer veranlagten Einkommen erhoben, indess unter Abzug derjenigen Beträge dieses Einkommens, welche als Reinerträge des ausserhalb des konkreten Gemeindegebietes belegenen Grundbesitzes oder gewerblichen Betriebes veranlagt sind. Die gewöhnlichen Ziffern repräsentiren die (1869 in 5 Städten, 1876 in 23 Städten vorkommenden) „komplizirten Zuschläge“; diese umschliessen auch eine zum einfachen Zuschlagssatz berechnete Steuer vom staatssteuerfreien — daher besonders veranlagten — Einkommen der weniger als ein Jahr im Gemeindegebiet wohnhaften Personen (Forensen) und der dort einen Geschäftssitz habenden Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen.

10) Alle Immobiliensteuern — ausgenommen nur die mit \* bezeichneten in Frankfurt a. M., Berlin, Danzig und für 1876 auch Halle, in welchen Städten besondere Mieth- oder Wohnungsteuern erhoben werden — sind reine Zuschläge zur Staats-Grund- und Gebäudesteuer. Ueber das Verhältniss zur Staatssteuer vgl. Tab. II, Sp. 11.

11) Die „anderen Steuern“ umschliessen Zuschläge zur Gewerbesteuer (im Durchschnitt aller 40 Städte nur 3 Pf. in 1869 und 6 Pf. in 1876), unqualifizirbare „besondere Personal- und Realsteuern“ (nur in einzelnen Städten von Bedeutung und meist zu speziellen Zwecken erhoben), Hundesteuern (ziemlich gleich in allen 40 Städten, im Durchschnitt derselben 14 Pf. in 1869 und 19 Pf. in 1876) und indirekte Verbrauchsteuern, namentlich Schlachtsteuer (nur für 1869 auch Mahlsteuer, welche 1873 aufgehoben ist), Wildpretsteuer und in einigen Städten (1876 nur in Berlin, Breslau, Kassel, Wiesbaden und Erfurt) Biersteuer-Zuschläge. Vgl. den Text S. 70.

12) Im Quellenwerk sind — abgesehen von „neuen Anleihen“ — nur Theile der Brutto-Einnahmen aus den in Sp. 15 und 36 der diesseitigen Tabelle I unter „Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte“ enthaltenen Quellen als „Extraordinaria“ gekennzeichnet. Die Unterscheidungs momente scheinen sehr zweifelhafter Natur zu sein. Daher sind diese, vielleicht zum grossen Theil aus Ueberschüssen abgelaufener Finanzperioden — also vielleicht aus über Bedarf erhobenen Steuern — bestehenden Einnahmen, zumal sie meist nicht sehr bedeutend sind, hier nicht als ausserordentliche besonders aufgeführt; sie sind hier unter den ordentlichen Netto-Einnahmen aus vermögensrechtlichen Quellen mitenthaltend oder haben beigetragen zur Minderung der Netto-Ausgaben für diese Einnahmequellen. Die im Quellenwerk als „neue Anleihen“ (Herrfurth, Uebers. I, Sp. 130—132) bezifferten Einnahmen (auch die ihnen zur Seite gestellten Ausgaben, welche doch nur auf

Anleihe - Konversionen zurückzuführen sind) haben hier gar keine Aufnahme gefunden, zumal sie das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen nur ausnahmsweise herstellen. Für die finanzwirtschaftliche und steuerpolitische Beurtheilung allein bedeutsam erscheint der durch vermögensrechtliche Einnahmen und Steuern nicht gedeckte Ausgabe-Rest, also der Anleihebedarf bzw. der Einnahme-Ueberschuss, welche komplizirten, positiven bzw. negativen Finanzresultate und steuerpolitischen Meilensteine in Sp. 41 der diesseitigen Tabelle I auch für den (ordentlichen und ausserordentlichen) Gesamt-Haushalt zu gelten haben.

---

Tabelle II. **Spezialübersicht der Volksschul-Finzen**

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezeichneten) Kopf- betrages der Staats-Personal- steuer pro 1876	Be- völke- rung 1. Dez. 1875 Tausend	Pro Kopf der Bevölkerung 1876 <sup>1)</sup>					Schulgeld <sup>2)</sup> 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe			Jährlich für ein Schul- kind Mark	Ein- nahme pro Kopf d. Bev. Pfeennig
		Aus- gabe	Ein- nahme	Ge- <sup>3)</sup> samnte Sp. 1-2	Ausser- ordent- liche	Or- dent- liche		
Pfeennig					6	7		
1. Frankfurt a. M.	103,1	685	125	560	175	385	6-18	96
2. Bonn	28,1	306	—	306	11	295	7,2-12	36
3. Köln	135,4	534	87	447	124	323	9,6-14,4	88
4. Berlin	966,9	512	7	505	162	343	—	0,3
5. Wiesbaden	43,7	336	83	253	—	253	6	25
6. Magdeburg	87,9	472	293	179	—	179	6	20
7. Kassel	53,0	465	257	208	—	208	6	27
8. Breslau <sup>1)</sup>	239,1	436	86	350	70	280	—	0,8
9. Koblenz	29,3	170	33	137	—	137	9	27
10. Stettin	81,0	561	144	417	105	312	14,4	49
11. Nordhausen	23,6	742	304	438	138	300	—	—
12. Hannover	106,7	235	72	163	—	163	6-12	64
13. Düsseldorf	80,7	402	41	361	169	192	3-12	50
14. Posen	61,0	333	63	270	3	267	—	—
15. Essen	54,8	—	—	—	—	—	—	—
16. Aachen	79,6	260	44	216	2	214	Sozietätsschulen	6-18
17. Erfurt	48,0	366	93	273	2	271	—	1,3
18. Bromberg	31,3	538	154	384	222	162	3-9	20
19. Halle	60,5	366	153	213	80	133	18	41
20. Stralsund	27,8	449	113	336	—	336	6	19
21. Münster	35,7	29	23	6	—	6	Sozietätsschulen	—
22. Kiel	37,2	597	112	485	142	343	—	—
23. Frankfurt a. O.	47,2	452	186	266	12	254	4,4-6	36
24. Görlitz	45,3	654	239	415	106	309	4,7-9,4	46
25. Trier	22,0	305	42	263	85	178	7,8-10,2	45
26. Bochum	28,4	152	—	152	—	152	Sozietätsschulen	—
27. Königsberg <sup>1)</sup>	122,6	297	92	205	61	144	—	—
28. Elberfeld	80,9	355	9	346	—	346	—	—
29. Bielefeld	26,6	305	144	161	—	161	4,4-12,4	65
30. Liegnitz	31,4	313	149	164	—	164	6-9	46
31. Osnabrück	29,9	315	286	29	7	22	Sozietätsschulen	—
32. Dortmund	57,7	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—
33. Danzig <sup>1)</sup>	97,9	446	209	238	168	70	—	0,5
34. Krefeld	62,9	542	20	522	116	406	—	—
35. Altona	84,1	390	105	285	113	172	3,6	14
36. Duisburg	37,4	1200	53	1147	620	527	4	49
37. Hagen	24,3	574	446	128	—	128	—	—
38. Barmen	86,5	334	60	274	—	274	6	60
39. Gladbach	32,0	370	—	370	—	370	—	3
40. Remscheid	26,1	491	91	400	118	282	—	—

## Alphabetisches Städte-

<sup>1)</sup> Für Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing und Waldenburg enthält das Quellenwerk nicht die Beträge für 1876, sondern anstatt dieser die Beträge für 1875 und 1877. Hier sind für obige Städte die Beträge für 1877 beifügt.

<sup>2)</sup> Die Schulgeldsätze (für Kinder nur der in der Gemeinde wohnhaften Personen, die „Auswärtigen“ werden gar nicht oder gegen höhere Zahlung aufgenommen) sind dem Abschn. II des Quellenwerks (Übers. I, Sp. 36) entnommen und die daraus resultierenden Einnahmen (das. Sp. 37) pro Kopf der Bevölkerung von 1875 berechnet.

## in den Stadt- und Landgemeinden Preussens.

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezeichneten) Kopf- betrages der Staats-Personal- steuer pro 1876	Be- völke- rung 1. Dez. 1875 Tausend	Pro Kopf der Bevölkerung 1876 <sup>1)</sup>					Schulgeld <sup>2)</sup> 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe			Jährlich für ein Schul- kind Mark	Ein- nahme pro Kopf d. Bev. Pfeennig
		Aus- gabe	Ein- nahme	Ge- <sup>3)</sup> samnte Sp. 1-2	Ausser- ordent- liche	Or- dent- liche		
Pfeennig					6	7		
41. Potsdam	45,0	177	163	114	2	112	3-18	41
42. Charlottenburg	25,8	445	—	445	—	445	—	—
43. Düren	14,5	285	35	250	—	250	2,4-13,2	35
44. St. Johann	10,9	374	54	320	26	394	6-10	82
45. Siegen	12,9	2	—	2	—	2	Sozietätsschulen	—
46. Hanau	22,4	658	252	406	168	238	3,6-7,2	28
47. Naumburg	16,3	721	461	260	—	260	4-9	76
48. Ratibor	17,2	271	18	253	—	253	—	7
49. Köslin	14,8	533	51	482	—	482	—	11
50. Deutz	14,5	352	5	347	65	282	—	—
51. Minden	17,1	438	157	281	—	281	—	—
52. Quedlinburg	17,0	457	150	307	—	307	3	14
53. Hirschberg	13,0	467	258	209	90	119	7,2	27
54. Mülheim a. d. R.	15,3	511	102	409	117	292	6	80
55. Burtscheid	10,2	246	31	215	—	215	6-18	26
56. Merseburg	13,7	451	272	179	—	179	7,2	41
57. Göttingen	17,0	288	88	200	26	174	12	85
58. Marburg	17,1	540	289	251	—	251	18	138
59. Paderborn	13,7	173	172	1	—	1	Sozietätsschulen	—
60. Halberstadt	27,7	345	209	136	—	136	6	26
61. Prenzlau	15,6	402	215	187	—	187	6-18	62
62. Wesel	19,1	5	—	5	—	5	Sozietätsschulen	—
63. Celle	18,2	5	—	5	—	5	Sozietätsschulen	—
64. Glogau	18,0	268	82	186	—	186	4,8-18	67
65. Kattowitz	11,4	406	120	286	—	286	—	40
66. Mülheim a. Rh.	17,4	325	4	321	—	321	—	—
67. Schleswig	14,5	259	9	250	—	250	—	—
68. Kreuznach	13,8	309	64	245	—	245	6-12	66
69. Oppeln	12,5	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—
70. Spandau	26,9	343	163	180	—	180	12	46
71. Greifswald	18,0	353	80	273	—	273	1-24	72
72. Eberswalde	10,5	337	70	267	—	267	6-12	65
73. Emden	12,9	247	—	247	67	180	0,8	7
74. Stargard	20,2	346	140	206	0,7	205	9-12	75
75. Buckau-Magdeb.	10,8	303	150	153	—	153	6-9	48
76. Brieg	16,4	800	70	730	420	310	4,8-24	85
77. Anklam	11,8	522	218	304	2	302	12	78
78. Wandsbeck	13,5	959	205	754	502	252	—	1,5
79. Waldenburg <sup>1)</sup>	11,3	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—
80. Brandenburg	27,4	591	195	396	87	309	3,2	27

## Verzeichniss auf Seite 50.

<sup>3)</sup> Die Ausgaben derjenigen Städte, welche laut Sp. 6 u. 7 „Sozietätsschulen“ hatten, sind offenbar (sofern das Sozietätssystem auch 1876 bestand, vgl. Note 5 zu Tab. III) den Sozietäten geleistete Gemeindebeiträge. Umgekehrt empfangen Sozietätsbeiträge (in Sp. 2 nicht mitenthaltend) i. J. 1876 (auch 1877/8) zu Gemeindeschulen: Dortmund (No. 32) 543 Pfg., Altona (No. 35) 23 Pfg., Hagen (No. 37) 130 Pfg. und Emden (No. 73) 242 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung.

Tabelle II. Spezialübersicht der Volksschul-Finzen

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezahlten) Kopf- betrages der Staats-Personal- steuer pro 1876	Be- völke- rung 1. Dez. 1875 Tausend	Pro Kopf der Bevölkerung 1876 <sup>1)</sup>					Schulgeld <sup>2)</sup> 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe			Jährlich für ein Schul- kind	Ein- nahme pro Kopf d. Bev.
		Aus- gabe	Ein- nahme	Ge- <sup>3)</sup> samte Sp. 1-2	Ausser- ordent- liche	Or- dent- liche		
		P f e n n i g					Mark	Pfennig
1	2	3	4	5	6	7		
81. Memel . . . . .	19,8	265	133	132	—	132	12	39
82. Fulda . . . . .	10,7	643	102	541	379	161	6	60
83. Hildesheim . . . . .	22,6	551	210	141	—	141	4-32	92
84. Neu-Ruppin . . . . .	12,5	355	139	216	—	216	—	—
85. Beuthen . . . . .	19,4	494	314	180	57	123	—	18
86. Neustadt i. Schl. . . . .	12,5	442	17	425	—	425	—	1,2
87. Jauer . . . . .	10,4	344	89	255	—	255	3-15	72
88. Flensburg . . . . .	26,5	543	3	540	77	463	—	—
89. Neuss . . . . .	15,6	506	16	490	208	282	—	—
90. Tilsit . . . . .	19,8	269	83	186	—	186	10,4	18
91. Weissenfels . . . . .	16,9	327	124	203	—	203	4,2-14,4	94
92. Schweidnitz . . . . .	19,7	421	118	303	29	274	6-12	33
93. Neisse . . . . .	19,5	245	30	215	—	215	—	7
94. Zeitz . . . . .	16,5	501	216	285	—	285	6	17
95. Mühlhausen . . . . .	20,9	582	185	397	—	397	4-10	46
96. Schönebeck . . . . .	11,0	523	236	287	34	253	9-15	92
97. Bockenheim . . . . .	13,0	591	203	388	37	351	16	76
98. Stolp . . . . .	18,3	421	164	257	—	257	7,2-12	61
99. Lüneburg . . . . .	17,5	368	263	105	—	105	5-9	35
100. Landsberg . . . . .	21,4	518	137	381	15	366	6	28
101. Sorau . . . . .	13,2	477	257	220	72	148	7,5-9	54
102. Iserlohn . . . . .	16,8	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—
103. Wittenberg . . . . .	12,4	200	—	200	—	200	7,2-18	130
104. Neustadt-Mgdb. . . . .	24,1	460	182	278	3	275	7,2-12	63
105. Thorn . . . . .	18,6	468	178	290	—	290	—	—
106. Sagan . . . . .	10,5	325	124	201	—	201	2,4-18	95
107. Wilhelmshaven . . . . .	10,2	405	430	—	25	84	Sozietätsschulen	—
108. Kolberg . . . . .	13,5	314	128	186	—	186	3,6-12	58
109. Küstrin . . . . .	11,2	537	300	237	25	212	7,8	52
110. Torgau . . . . .	10,7	361	127	234	—	234	—	—
111. Glatz . . . . .	12,5	184	20	164	7	157	—	6
112. Rendsburg . . . . .	11,4	250	4	246	—	246	—	—
113. Lauban . . . . .	10,1	398	112	286	6	280	6-9	52
114. Aschersleben . . . . .	17,4	494	255	239	—	239	4	21
115. Gleiwitz . . . . .	14,1	372	54	318	—	318	3,6-9,6	36
116. Grabow . . . . .	10,2	128	69	59	6	53	9-12	77
117. Eisleben . . . . .	14,4	363	371	—	8	8	6	45
118. Kottbus . . . . .	22,6	393	150	183	—	183	9	50
119. Soest . . . . .	13,1	75	29	46	1	45	Sozietätsschulen	—
120. Grünberg . . . . .	12,2	317	122	195	9	186	6-15	104
121. Herford . . . . .	12,0	23	—	23	—	23	Sozietätsschulen	—
122. Gnesen . . . . .	11,2	325	325	—	22	22	Sozietätsschulen	—
123. Stendal . . . . .	12,9	457	280	177	—	177	3-9	24
124. Elbfng <sup>1)</sup> . . . . .	33,5	367	96	271	77	194	9	24
125. Oberhausen . . . . .	15,5	546	36	510	84	426	—	—
126. Burg a. Ihle . . . . .	15,2	446	214	232	—	232	4,8-7,2	135

in den Stadt- und Landgemeinden Preussens.

Gemeinden in absteigender Reihenfolge des (in Tab. II, Sp. 1 bezahlten) Kopf- betrages der Staats-Personal- steuer pro 1876	Be- völke- rung 1. Dez. 1875 Tausend	Pro Kopf der Bevölkerung 1876 <sup>1)</sup>					Schulgeld <sup>2)</sup> 1877/8	
		Brutto-		Netto-Ausgabe			Jährlich für ein Schul- kind	Ein- nahme pro Kopf d. Bev.
		Aus- gabe	Ein- nahme	Ge- <sup>3)</sup> samte Sp. 1-2	Ausser- ordent- liche	Or- dent- liche		
		P f e n n i g					Mark	Pfennig
1	2	3	4	5	6	7		
127. Hamm . . . . .	18,9	3	—	3	—	3	Sozietätsschulen	—
128. Graudenz . . . . .	14,5	586	64	522	364	158	9	13
129. Witten . . . . .	18,1	1053	1001	52	379	—	Sozietätsschulen	—
130. Gelsenkirchen . . . . .	11,3	245	—	245	—	245	Sozietätsschulen	—
131. Stassfurt . . . . .	11,3	500	178	322	—	322	6-9	155
132. Eilenburg . . . . .	10,3	390	215	175	—	175	7,2-10,8	60
133. Solingen . . . . .	15,1	352	3	349	—	349	—	11
134. Guben . . . . .	23,7	373	107	266	33	233	6-7,2	66
135. Leobschütz . . . . .	11,4	330	16	314	—	314	—	9
136. Striegau . . . . .	10,5	—	—	—	—	—	Sozietätsschulen	—
137. Eupen . . . . .	14,8	523	52	471	331	140	4,8-18	48
138. Rawitsch . . . . .	11,1	210	102	108	—	108	6	15
139. Suhle . . . . .	10,5	205	—	205	—	205	9	72
140. Neumünster . . . . .	10,1	457	84	373	—	373	—	—
141. Insterburg . . . . .	16,3	413	167	246	—	246	2,4-6	13
142. Spremberg . . . . .	10,3	233	148	85	5	80	6-9	88
143. Forst . . . . .	14,1	326	144	182	—	182	5,2-15	182
144. Rheydt . . . . .	15,8	529	61	468	160	308	3-14,4	63
145. Ottensen . . . . .	12,4	277	—	277	—	277	16	57
146. Luckenwalde . . . . .	13,8	333	132	201	—	201	3-6	36
147. Viersen . . . . .	19,7	343	—	343	46	297	—	—
148. Eschweiler . . . . .	15,5	298	88	210	—	210	1,3-7,8	26
149. Lissa . . . . .	11,1	268	303	—	35	13	Sozietätsschulen	—
150. Königshütte . . . . .	26,0	524	192	332	155	177	—	—
151. Braunsberg . . . . .	10,8	162	11	151	6	145	—	9
152. Hörde . . . . .	12,8	397	397	—	17	17	2	17
153. Sommerfeld . . . . .	10,2	380	186	194	—	194	3-9,6	30
154. Dorp . . . . .	11,4	312	62	250	87	163	4,8	64
155. Merscheid . . . . .	10,0	814	134	680	312	368	7,2	86
156. Malstatt . . . . .	12,4	376	55	321	—	321	7,5	100
157. Stolberg b. Aachen . . . . .	10,3	286	55	231	—	231	3,6-9	50
40 Städte No. 1 bis 40	3 356,2	437	77	360	97	263	—	20
117 Städte No. 41 bis 157 . . . . .	1 826,2	380	193	247	41	206	—	38
157 Städte, je über 10,000 Bew. . . . .	5 182,4	417	97	320	77	243	—	26
Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) und kleinere Städte . . . . .	20 493,5	273	72	201	?	201	?	43
(nach combin. Materialien)								
Land- und Stadtgemeinden in Preussen (excl. Hohenzollern) . . . . .	25 675,9	302	77	225	16	209	—	40

Tabelle III. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Table with columns: Städte (in absteigender Reihenfolge), Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1876 (Staats-Realsteuern, Ord. Volksschul-Ausgabe, Gemeinde-Steuerbedarf), and summary rows for No. 1 bis 40 and Ohne Berlin.

Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches Städte-

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Table with columns: Nummern der Städte, Prozent der Staats-Personalsteuern (Sp. 1), Prozent der Staats-Realsteuern (Sp. 4), and Gemeindefinanzdaten (Sp. 11, 12).

verzeichnis auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Tabelle III. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Table with 10 columns: Städte in absteigender (für No. 1 bis 40 und No. 41 bis 157 gesonderter) Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer; Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1876; Staats-Realsteuern; Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe; Gemeinde-Steuerbedarf; Sp. 4 und Sp. 5.

Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches Städte-

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Table with 12 columns: Nummern der Städte; Prozent der Staats-Personalsteuern; Prozent der Staats-Realsteuern; Prozent der Gemeinde-Steuerbedarf; Sp. 4 und Sp. 5; Gemeinde-Steuerbedarf laut Sp. 10; Steuerbedarf laut Sp. 10.

verzeichnis auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.

Tabelle III. Reformpolitisch bedeutsame Verhältniss-

Table with columns: Städte (in absteigender Reihenfolge), Pfennig pro Kopf der Bevölkerung (1875), Staats-Realsteuern, Ord. Netto-Volksschul-Ausgabe, Gemeinde-Steuerbedarf. Rows 81-129.

Erläuternde Noten auf Seite 51, alphabetisches Städte-

zahlen der Gemeindefinanzen in Preussen.

Table with columns: Nummern der Städte, Prozent der Staats-Personalsteuern (Sp. 1), Prozent der Staats-Realsteuern (Sp. 4), Gemeindefinanzen. Rows 81-129.

verzeichnis auf Seite 50, graphische Skizze hinter Seite 96.





# Alphabetisches Verzeichniss der Städte

in Tabelle I (nur bis No. 40), II und III.

Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge
Aachen . . . . .	16	Greifswald . . . . .	71	Neustadt i. Schl.	86
Altona . . . . .	35	Grünberg . . . . .	120	Neustadt-Magdb.	104
Anklam . . . . .	77	Guben . . . . .	134	Nordhausen . . . . .	11
Aschersleben . . . . .	114	Hagen . . . . .	37	Oberhausen . . . . .	125
Barmen . . . . .	38	Halberstadt . . . . .	60	Oppeln . . . . .	69
Berlin . . . . .	4	Halle . . . . .	19	Osnabrück . . . . .	31
Beuthen . . . . .	85	Hamm . . . . .	127	Ottensen . . . . .	145
Bielefeld . . . . .	29	Hanau . . . . .	46	Paderborn . . . . .	59
Bochum . . . . .	26	Hannover . . . . .	12	Posen . . . . .	14
Bockenheim . . . . .	97	Harburg . . . . .	58	Potsdam . . . . .	41
Bonn . . . . .	2	Herford . . . . .	121	Prenzlau . . . . .	61
Brandenburg . . . . .	80	Hildesheim . . . . .	83	Quedlinburg . . . . .	52
Braunsberg . . . . .	151	Hirschberg . . . . .	53	Ratibor . . . . .	48
Breslau . . . . .	8	Hörde . . . . .	152	Rawitsch . . . . .	138
Brieg . . . . .	76	Jauer . . . . .	87	Remscheid . . . . .	40
Bromberg . . . . .	18	Insterburg . . . . .	141	Rendsburg . . . . .	112
Buckau-Magdeb. . . . .	75	St. Johann . . . . .	44	Rheydt . . . . .	144
Burg a. Ihle . . . . .	126	Iserlohn . . . . .	102	Sagan . . . . .	106
Burtscheid . . . . .	55	Kassel . . . . .	7	Schleswig . . . . .	67
Celle . . . . .	63	Kattowitz . . . . .	65	Schönebeck . . . . .	96
Charlottenburg . . . . .	42	Kiel . . . . .	22	Schweidnitz . . . . .	92
Danzig . . . . .	33	Koblentz . . . . .	9	Siegen . . . . .	45
Deutz . . . . .	50	Köln . . . . .	3	Soest . . . . .	119
Dorp . . . . .	154	Königsberg . . . . .	27	Solingen . . . . .	133
Dortmund . . . . .	32	Königshütte . . . . .	150	Sommerfeld . . . . .	153
Düren . . . . .	43	Köslin . . . . .	49	Sorau . . . . .	101
Düsseldorf . . . . .	13	Kolberg . . . . .	108	Spandau . . . . .	70
Duisburg . . . . .	36	Kottbus . . . . .	118	Spremberg . . . . .	142
Eberswalde . . . . .	72	Krefeld . . . . .	34	St. Johann . . . . .	44
Eilenburg . . . . .	132	Kreuznach . . . . .	68	Stargard . . . . .	74
Eisleben . . . . .	117	Küstrin . . . . .	109	Stassfurt . . . . .	131
Elberfeld . . . . .	28	Landsberg . . . . .	100	Stendal . . . . .	123
Elbing . . . . .	124	Lauban . . . . .	113	Stettin . . . . .	10
Emden . . . . .	73	Leobschütz . . . . .	135	Stolberg b. Aachen . . . . .	157
Erfurt . . . . .	17	Liegnitz . . . . .	30	Stolp . . . . .	98
Eschweiler . . . . .	148	Lissa . . . . .	149	Stralsund . . . . .	20
Essen . . . . .	15	Luckenwalde . . . . .	146	Striegau . . . . .	136
Eupen . . . . .	137	Lüneburg . . . . .	99	Suhl . . . . .	139
Flensburg . . . . .	88	Magdeburg . . . . .	6	Thorn . . . . .	105
Forst . . . . .	143	Malstatt-Burbach . . . . .	156	Tilsit . . . . .	90
Frankfurt a. M. . . . .	1	Memel . . . . .	81	Torgau . . . . .	110
Frankfurt a. O. . . . .	23	Merscheid . . . . .	155	Trier . . . . .	25
Fulda . . . . .	82	Merseburg . . . . .	56	Viersen . . . . .	147
Gelsenkirchen . . . . .	130	Minden . . . . .	51	Waldenburg . . . . .	79
Gladbach . . . . .	39	Mühlhausen . . . . .	95	Wandsbeck . . . . .	78
Glatz . . . . .	111	Mülheim a. Rhein . . . . .	66	Weissenfels . . . . .	91
Gleiwitz . . . . .	115	Mülheim a. Ruhr . . . . .	54	Wesel . . . . .	62
Glogau . . . . .	64	Münster . . . . .	21	Wiesbaden . . . . .	5
Gnesen . . . . .	122	Naumburg . . . . .	47	Wilhelmshaven . . . . .	107
Görlitz . . . . .	24	Neisse . . . . .	93	Witten . . . . .	129
Göttingen . . . . .	57	Neumünster . . . . .	140	Wittenberg . . . . .	103
Grabow . . . . .	116	Neu-Ruppin . . . . .	84	Zeit. . . . .	94
Graudenz . . . . .	128	Neuss . . . . .	89		

## Erläuternde Noten zu Tabelle III.

1) Für Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing und Waldenburg enthält das Quellenwerk nicht die Beträge für 1876, sondern anstatt dieser die Beträge für 1875 und 1877. In der diesseitigen Tabelle III sind für obige Städte die Beträge für 1877 beziffert.

2) Die in Sp. 2 bezifferte Staats- (Grund- und Gebäude-) Immobiliensteuer bringt nur das Minimum der durch diese Staatssteuer jetzt absorbirten Realsteuerkraft der Städte zum Ausdruck, da die in den Städten vorherrschende Gebäudesteuer (die Grundsteuer ist in den meisten dieser Städte verschwindend gering) seit 1880 zwar zu den früheren Steuersätzen (zu 4 % bei Wohngebäuden und 2% bei Fabrikgebäuden), aber von einem bedeutend höher geschätzten Mieth- bzw. Gebrauchswerth der steuerpflichtigen Gebäude (Speicher, Packräume, Scheunen und Stallungen für alles gewerblichen Zwecken dienende Zugvieh sind schatzfrei) erhoben wird. Die jetzige Gebäudesteuer mag in vielen — vielleicht den meisten — der grösseren bzw. industriereichen Städte an das Doppelte des Betrages für 1876 heranreichen; wenigstens repräsentirt die für 1880 veranlagte Grund- und Gebäudesteuer (nach den Motiven zu der Ende 1880 dem preuss. Landtag vorgelegten Novelle zum sogen. Verwendungsgesetz vom 14. Juli 1880) für Königsberg 182 %, für Berlin und Breslau 185 %, für Frankfurt a./M. 190 %, für Köln sogar 220 % des 1876 erhobenen Betrages. Nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Krefeld (in „Städtekunde“ der d. Gemeindezeitung 1881) beträgt die dort für 1880 veranlagte Staats-Gebäudesteuer 114976 Mark oder pro Kopf der Bevölkerung (mit 72566 angegeben) 159 Pfennig, d. i. 145 % des auf 110 Pfennig sich belaufenden Kopfbetrages des 1876 (bei nur 62905 Bew.) erhobenen Betrages. Für andere Städte war das Material zur diesbezüglichen Feststellung leider nicht zu erlangen.

3) Für alle 157 Städte mit je über 10000 Bewohnern (zus. 5182403 Bew.) sind alle Kopfbeträge der Tabelle III nach dem oftgenannten Quellenwerk von Herrfurth (Ergänzungsheft VI der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bur. 1879) berechnet.

4) Bezüglich der Landgemeinden (37613 geschlossene Gemeinden mit 14880375 Bew. und 15250 selbstständige

Gutsbezirke mit 2 015 930 Bew.) und der unter 10 000 Bew. zählenden Städte (zus. 1131 Städte mit 3 597 230 Bew.) giebt es keine die Einzelverhältnisse konstatirende Finanzstatistik. Auch die für die Gesamtheit dieser Landgemeinden und Kleinstädte in Tabelle III aufgeführten Verhältnisszahlen haben nur auf Grund verschiedener — auf nicht ganz kongruente Zeiträume sich beziehender — Materialien kombiniert werden können, nämlich auf Grund der von Herrfurth verfassten „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen für 1876“ (im Heft 1 der Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bur. 1878) und der von Herrfurth und Studt bearbeiteten „Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für 1877/8“ (Ergänzungsheft VII der genannten Zeitschrift 1880). Die hier in Spalte 7 der Tab. III mit 460 Pf. pro Kopf bezifferte Steuersumme umschliesst auch die nach der Kreisstatistik auf 106 Pf. sich belaufende Summe der diesen Gemeinden zur Last fallenden Kreissteuern. Die provinziellen Einzelverhältnisse dieser Land- und Stadtgemeinden sind in Tabelle IV und V meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. (Leipzig 1881) in absoluten und relativen Zahlen zusammengestellt.

5) In den 6 Städten (Essen, Dortmund, Oppeln, Waldenburg, Iserlohn und Striegau), für welche in Sp. 5 der Tabelle III gar keine Netto-Ausgabe für Volksschulen sich findet, ferner in denjenigen 15 Städten, deren Netto-Ausgabe für Volksschulen schräg beziffert ist, haben die sogen. Schulsozietäten (bezw. Kirchengemeinden) relativ bedeutende Summen, (deren Kopfbeträge in Note 8 zu Tabelle III meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. beziffert sind) zu Volksschulzwecken (aus kirchlichen Einnahmen oder durch Zuschläge zur Staatspersonalsteuer nur der Mitglieder dieser meist nach Konfessionen gegliederten Sozietäten) aufgebracht und zum Unterhalt der nicht unter Gemeindeverwaltung stehenden — aber durch die in Sp. 5 bezifferten Gemeindeausgaben subventionirten — Sozietätsschulen oder (seltener, wie es scheint, nur in Dortmund, Altona, Hagen und Emden; vgl. Tabelle II, Note 3) zur Subventionirung der Gemeindeschulen verwendet. Alle diese Sozietäts-Ausgaben für Volksschulzwecke sind im Quellenwerk (aus dessen Noten sie zu ersehen) nicht den Ausgaben des Stadtfiskus hinzuge-rechnet und daher auch hier in Sp. 5 der Tabelle III nicht mitenthaltten.

6) Als „Gemeinde-Steuerbedarf“ ist die Summe aller Gemeindesteuern für 1876 substituiert. Ueber den wirklichen Steuerbedarf lässt sich bei der Dehnbarkeit des logischen Umfangs der Deckung durch Anleihen nicht rechten.

## Folgerungen und Vorschläge.

Ueber die Bedeutung statistischer Zahlenausdrücke lässt sich mit Worten oft sehr wenig sagen, fast nie rechten. In der Regel muss die Gesamtheit solcher nur gleichartiger — mit den Einzelresultaten des aus hundert und mehr Probetropfen den Salzgehalt eines der Ozeane festzustellen bemühten Chemikers vergleichbarer — Zahlenausdrücke vor einer durch Selbsternennung gebildeten Geschworenenbank in stummer und daher schwer verständlicher Zeichensprache die rechtfertigende oder compromittirende Anklage- und Vertheidigungsrede selbst halten; die Geschworenen haben, an keine Beweistheorie gebunden, auf die ihnen von den obersten aller Volkswirtschaftsrichter — Freimuth, Opfermuth, Siegesmuth — diktirten Haupt- und Hilfs- bez. Nebenfragen lediglich nach dem Eindruck, welchen die Zeichensprache bei ihnen hinterlassen hat, ein jeder nur für sich zu antworten und selbst die Konsequenzen seines „Wahrspruchs“ zu ziehen.

In diesem Gleichniss dürfte knapp und klar die Rechtfertigung dafür enthalten sein, dass die in den Tabellen bezifferten Einzelverhältnisse hier nicht erschöpfend werden kritisirt und gegen einander abgewogen werden, sondern hauptsächlich, wie schon auf S. 13 bemerkt wurde, dazu bestimmt sind, eine kritisirende Selbstarbeit schärferblickender und erfahrungsreicher Theoretiker und Praktiker zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden hier nur die besonders charakteristisch scheinenden Momente hervorgehoben, gruppirt, in mehr oder minder grossen Umrissen kritisirt und als Argumente für die später darzulegende Reformtendenz vorgeführt werden.

An der Spitze der eine Finanz-Parallele der Jahre 1869 und 1876 in Beziehung auf 40 preussische Städte umschliessenden Tabelle I steht die Gemeindeschuld, der Aufwand zu ihrer Verzinsung und Tilgung; ihr gebührt in der That der Vorrang. Diese (Netto- und zugleich Brutto-)Aus-

gabe repräsentirt im Kollektiv-Durchschnitt der ausser Berlin in Vergleich gestellten 39 Städte (die Millionenstadt Berlin zeigt in dieser Beziehung relativ günstigere Verhältnisse) für 1869 mit 286 Pf. (immer pro Kopf der Bevölkerung) 25 % der Summe aller ordentlichen Netto-Ausgaben (1122 Pf.), für 1876 mit 471 Pf. aber 28 % der analogen Summe (1696 Pf.). Die in diesem Verhältniss nicht sehr bedeutende Mehr-Ausgabe von 185 Pf. repräsentirt aber 32 % der Summe aller ordentlichen (Netto-) Mehr-Ausgaben (574 Pf.) für 1876 gegen 1869. In den einzelnen der 39 Städte ist im letzteren Verhältniss (man vergleiche die fetten Zahlen in Sp. 1 und 13 der Tab. I) die gegen 1869 in 1876 eingetretene Mehr-Ausgabe für die Gemeindeschuld sehr verschieden, sie repräsentirt von der Summe aller ordentlichen (Netto-) Mehr-Ausgaben in manchen Städten (Köln, Münster, Görlitz, Osnabrück, Altona) über 50 %, in Dortmund fast genau 100 %, in Frankfurt a. M. 105 %, und in der zu den steuerunfähigsten zählenden Industriestadt Hagen sogar 200 %; erheblich unter dem Durchschnitt von 32 % (auf höchstens 20 %) steht die Mehr-Ausgabe in Bonn, Koblenz, Posen, Essen, Aachen, Kiel, Elberfeld und Barmen. Nur in 8 Städten (Wiesbaden, Kassel, Hannover, Stralsund, Frankfurt a. O., Bielefeld, Duisburg und Gladbach) hat sich der Aufwand für die Gemeindeschuld verringert, sehr erheblich in Prozent des Betrages für 1869 aber nur in Duisburg (um 46 %), Hannover (um 32 %) und Frankfurt a. O. (um 30 %).

Die Ursachen der im Durchschnitt sehr bedeutenden Zunahme dieser unter allen Umständen als ein Symptom gesunder Finanzverhältnisse nicht geltenden Ausgaben lassen sich — wie immer — nicht feststellen, die Vermuthung liegt aber nahe, dass dazu die leichte Gelegenheit zur Kontrahirung städtischer Anleihen wesentlich beigetragen hat, der im Lauf und nach Verlauf der Milliardenjahre hervorgetretene Ueberfluss anlage-suchender Kapitalien, insbesondere der aus der Kriegskosten-entschädigung für das Reich und die Staaten anlagebedürftig gewordenen Millionen, für deren Vergebung an Städte Normen aufgestellt wurden, welche den Städten so günstig erscheinen mochten, dass Anleihen nicht nur in Fällen des dringendsten Bedürfnisses kontrahirt wurden. Zu Terrain-Ankäufen, Betriebsanlagen und sonstigen „Meliorationen“ jetzt zweifelhafter Prosperität dürfte ein grosser Theil der kontrahirten Anleihen verwendet sein, sie alle haben zur Steigerung des Zukunftswerthes städtischer Grundstücke, bebauter und mehr noch unbebauter, gewiss auch des Realwerthes der bebauten, wahrscheinlich mehr als alle anderen Umstände beigetragen, aber die daraus resultirende Zunahme der lokal gebundenen realen Steuerkraft ist prinzipaliter dem Staat dienstbar, und die Repräsentanten der Städte (ausgenommen die von Berlin, Frankfurt a. M., Danzig und Halle; vgl. Note 10 zu Tabelle I) verabscheuen es, diese

Steuerkraft durch starke „Zuschläge“ bez. eigenartige Steuergriffe (Miethsteuer) zu inkommodiren.

Nächst den Ausgaben für die Gemeindeschuld ist im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte (Berlin steht in dieser Beziehung etwas unter dem Mittel) die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgabe für Volksschulen (von der Sammel-Kategorie „Sonstige städtische Lokalzwecke abgesehen) seit 1869 bis 1876 am bedeutendsten gestiegen: von 127 Pf. auf 230 Pf., d. i. von 11 % der Summe aller ordentlichen Netto-Ausgaben (1122 Pf.) auf 14 % (von 1696 Pf.); die Mehr-Ausgabe von 103 Pf. repräsentirt also 18 % der Summe aller ordentlichen Mehr-Ausgaben (574 Pf.) für 1876 gegen 1869. Die sehr abweichenden Einzelheiten (man vergleiche die fetten Zahlen in Sp. 12 und 13 der Tab. I) bleiben unberücksichtigt, weil die Eventualität der Befreiung aller Gemeinden von der Volksschullast speziell erwogen werden wird.

Sozial- und finanzpolitisch von sehr zweifelhafter Bedeutung sind die Ausgaben für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege.“ Schon in Note 6 zu Tab. I ist die Thatsache konstatiert, dass diese Ausgaben nicht entfernt als sog. „Armenlast“ gelten dürfen, dass sie zu einem bedeutenden Theil den Aufwand für solche Wohlthätigkeitsanstalten umschliessen, welche das Loos nicht nur der an materiellen Gütern „armen“ Personen mildern sollen. Die „Aachener Armen-Verwaltung“ hat in einer „Die Anforderungen für öffentliche Unterstützungen“ betitelten Schrift (Aachen 1878) für 31 preussische und 19 andere deutsche Städte auf Grund amtlicher Quellen für 1876 sehr detaillirte Daten veröffentlicht, welche aber zur Klärung der Frage nach dem Umfang der „Armenlast“ kaum etwas beitragen können. Die Schrift umschliesst auch „öffentliche Spital-Einrichtungen“ und Anstalten für „Geisteskranke“. Es ist daher sehr zu bezweifeln, dass in der einzigen finanziellen Rubrik „Gesamtaufwendungen für die Armenpflege“ wirklich nur die „Armenlast“ zum Ausdruck kommt. Vergleichen dieser Daten mit dem Quellenwerk von Herrfurth machen das Gegentheil wahrscheinlicher. Kaum minder zweifelhaft sind die von Adickes (Tübing. Ztschr. 1881, Heft 2, S. 422 ff.) für 51 preussische Städte mitgetheilten „Zwangsbeiträge zu den Kosten der Armenpflege“. Der Verfasser selbst sagt (a. a. O. S. 420): „Die Zwangsbeiträge sollten eigentlich nur die Ausgaben für die wirkliche obligatorische Armenpflege, insbesondere also nicht die Kosten der auch für Nicht-Arme bestimmten Krankenhäuser umfassen. Es hat sich eine solche Scheidung jedoch nicht überall durchführen lassen.“ Man darf bezweifeln, dass die Scheidung dort, wo sie sich hat durchführen lassen, zutreffend durchgeführt sei. Die Schwierigkeiten scheinen fast unüberwindbar.

Soviel steht ausser Zweifel, dass die „Armenpflegelast“ der

Mehrzahl wenigstens der hier in Vergleich gestellten 40 preussischen Städte minder drückend ist, als die Volksschullast, auch wenn man jene mit den Ausgaben für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ identifiziren dürfte. Für 1876 sind die Kopfquoten der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Netto-Ausgaben dieser Kategorie im Vergleich zu denen der analogen Volksschul-Ausgaben (vgl. Sp. 52 und 54 der Tab. I) in 23 der 40 Städte meist erheblich niedriger, sie übersteigen diese (abgesehen von Essen, Münster, Bochum, Osnabrück, Dortmund und Hagen, wo die Volksschul-Ausgaben ganz oder zum grossen Theil durch hier nicht eingerechnete Sozietätsbeiträge bestritten werden; vgl. Note 5 zu Tab. III) nur in 11 Städten (Kassel, Koblenz, Stettin, Aachen, Stralsund, Königsberg, Elberfeld, Danzig, Altona, Barmen und Remscheid), meist nicht erheblich. Dazu kommt, dass in diesen 11 Städten (nur Königsberg, Elberfeld, Danzig und Remscheid ausgenommen; vgl. Tab. III, Sp. 6) hohe Schulgelder erhoben werden, welche (zuwider Art. 25 der preuss. Verfassung) die an Volksschulkindern reichen Armen denkbar progressiv belasten. Bemerkenswerth ist auch die Thatsache, dass die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgaben für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ von 1869 auf 1876 in 13 der 40 Städte (in Berlin nicht) sich vermindert hat, dass sie in 4 der 13 Städte (Wiesbaden, Magdeburg, Posen und Liegnitz) um etwa die Hälfte, in Bielefeld um 73 % und in Breslau sogar unter Null gesunken ist, während die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgaben für Volksschulen (von Essen, Münster, Dortmund und Hagen aus dem vorerwähnten Grunde abgesehen) überhaupt nur in Bielefeld und nur um 26 % sich verminderte. Im Kollektiv-Durchschnitt aller ausser Berlin in Vergleich gestellten 39 Städte ist die Kopfquote jener Ausgaben von 178 auf 207 Pf., also um 29 Pf. oder nur 16 % des Betrages für 1869 und um kaum 3 % der Summe aller ordentlichen Netto-Mehr-Ausgaben (1122 Pf.) des Jahres 1876 gestiegen, wogegen die analoge Volksschul-Ausgabe von 127 auf 230 Pf., also um 103 Pf. oder um 80 % des Betrages für 1869 und um 9 % jener Summe aller Mehr-Ausgaben sich vermehrt hat, d. h. zu der im Kollektiv-Durchschnitt jener 39 Städte seit 1869 bis 1876 eingetretenen ordentlichen Netto-Mehr-Ausgabe hat die Volksschullast dreimal mehr beigetragen, als das zweifellose Maximum der „Armenpfegebelast“. Im Jahre 1876 war im Kollektiv-Durchschnitt jener 39 Städte die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen (230 Pf. pro Kopf) um 11 % höher als das zweifellose Maximum der „Armenpfegebelast“.

Am komplizirtesten und durch die Komplizität besonders charakteristisch sind die Ausgaben der Kategorie „Verkehrsanlagen“, d. h. für „Entwässerung, Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung, Chausseen, Landwege, Brücken, Fähren, Kanäle,

Schleusen, Dämme, Hafenanlagen u. s. w.“, wie die Einzelrubriken des Quellenwerkes überschrieben sind. Die Kopfbeträge der ordentlichen Netto-Ausgaben dieser Kategorie (vgl. Sp. 2 der Tab. I) erheben sich für 1869 von — 49 Pf. (d. h. Einnahme-Ueberschuss) in Kiel auf 658 Pf. in Frankfurt a. M. und betragen im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte 144 Pf. (in Berlin 242 Pf.); für 1876 schwankt ihr Niveau zwischen — 127 Pf. in Hannover und 659 Pf. in Berlin bez. nächst dem 300 Pf. in Frankfurt a. O., im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte repräsentirt es 156 Pf., ist also in diesem Durchschnitt um nur 12 Pf., in Berlin um 417 Pf. höher als für 1869, d. h. dort um kaum 9 % und in Berlin um 172 % des Betrages für 1869 gestiegen. Aber das Schwergewicht dieser Kategorie liegt in den ausserordentlichen Netto- (zugleich Brutto-) Ausgaben, welche (vgl. Sp. 24 der Tab. I) für 1869 in 6 der 40 Städte, für 1876 in nur 3 dieser Städte (Koblenz, Bielefeld und Liegnitz) gar nicht vorkommen. In 13 Städten (ausser den obengenannten noch in Kassel, Breslau, Nordhausen, Düsseldorf, Bromberg, Stralsund, Kiel, Görlitz, Elberfeld, Duisburg und Gladbach) sind diese „Extraordinaria“ für 1876 gegen 1869 zwar niedriger, aber sehr bedeutend nur in Kassel (anstatt 1022 Pf. nur 236 Pf., d. i. 786 Pf. weniger); eine kolossale Zunahme zeigen ausser Berlin (von 88 auf 898 = 810 Pf.) noch Frankfurt a. M. (von 561 auf 1858 = 1297 Pf.), Bonn (von 0 auf 546 Pf.), Stettin (von 0 auf 379 Pf.), Wiesbaden (von 86 auf 514 = 428 Pf.), Münster (von 4 auf 405 = 401 Pf.) und Dortmund (von 0 auf 578 Pf.); eine mindere, aber doch relativ sehr bedeutende Steigerung (um weit über 100 %) ist in den meisten der übrigen 22 Städte eingetreten, um unter 100 % nur in Essen, Aachen, Frankfurt a. O., Altona und Hagen.

Zwar ist es nicht unwahrscheinlich, dass gerade in dieser Kategorie die Dehnbarkeit der Begriffe „ordentliche“ und „ausserordentliche“ Ausgaben zu einer aus steuersparenden Rücksichten möglichst weiten Interpretation des Begriffes „ausserordentliche“ Ausgaben beigetragen habe, da man die Deckung der so betitelten Ausgaben durch Anleihen für gerechtfertigt zu erachten pflegt. Indess kann nicht bezweifelt werden, dass der allergrösste Theil jener Ausgaben für die Kategorie „Verkehrsanlagen“ wirklich ausserordentlichen Zukunftszwecken gedient hat, der Steigerung immobilier — mittelbar auch mobiler — Vermögenswerthe, der Prosperität städtischer Gewerbe und — vielleicht nicht am wenigsten — der Bequemlichkeit, Annehmlichkeit und dem Schönheitssinn derer, die in der betreffenden Stadt ihren die Einkommensteuerplicht gegen den Staat begründenden „Wohnsitz“ haben, aber der Gemeinde — wenigstens in der Regel — bezüglich derjenigen Theile ihres Einkommens nicht steuerpflichtig sind, welche sie aus nicht im Gemeindebezirk belegenen Immobilien oder Gewerbsanlagen



beziehen, ein die Ertragfähigkeit der Gemeinde-Personalsteuern beeinträchtigendes bez. erhöhendes Moment, dessen Beseitigung unmöglich ist, das daher zur Abschaffung der Gemeinde-Personalsteuern veranlassen sollte. Darüber später Näheres.

Bei dem dargelegten Uebergewicht der ausserordentlichen Ausgaben für „Verkehrsanlagen“ müssen wesentlich in den Proportionen jener auch die Kopfquoten der gesammten Netto-Ausgabe dieser Kategorie sich bewegen. Aus den bezüglichen Ziffern (Sp. 43 der Tab. I) mag nur hervorgehoben werden, dass diese Ausgabe für 1869 im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte und ebenso in Berlin 331 Pf. pro Kopf betragen hat, dagegen für 1876 in jenem Durchschnitt auf 467 Pf. oder um 136 Pf. gestiegen ist, in Berlin von 331 Pf. auf 781 Pf. oder um 450 Pf. d. h. in jenem Durchschnitt um 41 %, in Berlin um 136 % des Betrages für 1869 sich erhöht hat. Auf diesem Gebiet scheint gespart werden zu dürfen, auf einem anderen kaum.

Gefeit gegen Sparsamkeitstendenzen sind hoffentlich die Ausgaben für höhere Schulen, obgleich im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte die Kopfquote der Netto-Ausgaben (vgl. Sp. 3 der Tab. I) seit 1869 bis 1876 von 51 auf 104 Pf. gestiegen ist, also sich verdoppelt hat und die der ausserordentlichen Ausgaben (vgl. Sp. 25 der Tab. I), hauptsächlich für Neubauten, von 29 auf 115 Pf. sich erhöht, d. h. vervierfacht hat. In Berlin stehen die ausserordentlichen Ausgaben fast im gleichen Verhältniss, die ordentlichen Netto-Ausgaben sind für 1869 (65 Pf.) um nur 14 Pf. höher, für 1876 (nur 37 Pf.) um 67 Pf. niedriger, als in jenen 39 Städten. Das erklärt sich wohl grossentheils daraus, dass in Berlin — wie in einzelnen anderen Städten — höhere Schulen bedeutenden Umfanges vom Staat unterhalten werden.

Die häufigen Klagen über die finanzielle Belastung der Gemeinden durch polizeiliche Institutionen und der neuerdings vom westfälischen Städtetag (vgl. S. 4) erhobene Anspruch auf staatsseitige Uebernahme mindestens der Hälfte aller „persönlichen Kosten“ dieser Art erweisen sich als kleinlich, ja sie sind prinzipiell unbegründet. In prinzipieller Hinsicht wird nicht bestritten werden können, dass alle polizeilichen Funktionen ausserhalb der Reichs- und Staatshauptstadt und ausserhalb einzelner anderer Städte (der militärischen Zentren) fast ausschliesslich lokalen Zwecken dienen: der Ruhe und Ordnung, der Reinlichkeit oder anderen für Leben und Gesundheit, Person und Eigenthum, Geschäft und Vergnügen förderbaren Zuständen innerhalb des Gemeindegebietes. Nur weil das in der Regel so ist, haben die städtischen Verwaltungsorgane in der Regel auch die polizeilichen Funktionen auszuüben, bez. durch von ihnen ernannte und ihnen untergeordnete Beamte ausüben zu lassen; daraus resultirt auch die Pflicht zum Unterhalt dieser Institutionen. Die dazwischen fallenden

Leistungen im Interesse auch — nicht nur — anderer Gemeinden bez. des Staates werden durch gleichartige oder ungleichartige Gegenleistungen anderer Gemeinden bez. des Staates in der Regel kompensirt. In den Städten, wo das Gegentheil die Regel ist oder nach menschlicher Voraussicht werden kann, leistet der Staat zum Unterhalt der — dann in der Regel von ihm ernannten — Polizeiorgane sehr erhebliche Beiträge, für die man einen richtigen Maassstab zu finden sich vergeblich bemüht hat. Die vom westfälischen Städtetag gewünschte Fixirung der Staatsbeiträge für alle Städte auf mindestens die Hälfte der von gemeindeseitiger Entschliessung abhängenden „persönlichen Kosten“ (d. h. der Beamtengehälter) hat keinen logischen Grund und würde Klagen über „ungerechte“ Staatssubventionen überall wachrufen.

Die Kleinlichkeit solcher Ansprüche und die finanzielle Bedeutungslosigkeit der staatsseitigen Uebernahme selbst aller Ausgaben für polizeiliche Zwecke ist aus den Ziffern für 1876 leicht zu ersehen. In der diesseits gebildeten Kategorie „Polizei“ (Sp. 4, 26 und 45 der Tab. I) sind die drei Einzelrubriken des Quellenwerks „Polizeigefängnisse“, „Sonstige Ausgaben der Polizeiverwaltung“ und „Nacht-Wachwesen“ zusammengefasst, nicht auch das dort ebenfalls unter dem Titel „Polizei“ besonders bezifferte „Feuer-Löschwesen“. Dieses hat einen fraglos rein lokalen Zweck, steht auch nicht überall unter unmittelbar polizeilicher Leitung. Nun sind die ausserordentlichen Ausgaben für „Polizei“ so unbedeutend (für 1876 im Durchschnitt der 39 Städte nur 4,5 Pf. pro Kopf, in Berlin nur 2,4 Pf.), dass die gesammte (ordentliche und ausserordentliche) Netto-Ausgabe allein in Betracht gezogen werden darf. Die Kopfquote dieser bewegt sich für 1869 zwischen 7 Pf. in Trier und 764 Pf. in Frankfurt a. M. (in Berlin nur 296 Pf.), für 1876 zwischen 20 Pf. in Bielefeld und 194 Pf. in Halle (in Berlin nur 135 Pf.), von 3 Städten (Bochum, Hagen und Remscheid) abgesehen, wo sich für 1879 ein Einnahme-Ueberschuss von 10 bis 21 Pf. herausstellt. Im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte beläuft sich die Ausgabe für 1869 auf 65 Pf., für 1879 auf 95 Pf., eine gegen 1869 erhebliche, aber für die Finanzlage und Steuerbelastung nicht wesentliche Steigerung. Für 1876 beträgt die Ausgabe (von den genannten 3 Städten mit einem Einnahme-Ueberschuss abgesehen) in 6 Städten (Kassel, Koblenz, Trier, Königsberg, Bielefeld und Krefeld) höchstens 51 Pf., in 14 Städten zwischen 59 u. 98 Pf., in 17 Städten 114 bis 194 Pf. pro Kopf der Bevölkerung.

Zu den bedeutendsten Ausgaben gehören selbstverständlich die für „Sonstige städtische Zwecke“, d. h. für die (im Quellenwerk nach „persönlichen“ und „sächlichen“ Ausgaben gegliederte) „allgemeine Stadtverwaltung“ (auch die Kosten der Steuererhebung einbegriffen), für „Feuer-Löschwesen“ und —

sehr unbedeutende — „Beiträge zu kirchlichen Zwecken“. Die Kopfquote der ordentlichen Netto-Ausgaben (Sp. 5 der Tab. I; die ausserordentlichen Ausgaben in Sp. 27 betragen im Durchschnitt nur 9 bez. 20 Pf.) hat sich seit 1869 bis 1876 in 4 Städten (Hannover, Görlitz, Osnabrück und Hagen) nicht unerheblich vermindert, in den übrigen 36 Städten ist sie meist um ca. 50 % gestiegen, in Berlin (von 195 Pf. auf 552 Pf.) um nahezu 300 %, im Kollektiv-Durchschnitt der übrigen 39 Städte (von 232 Pf. auf 359 Pf.) um 55 % des Betrages für 1869. Das erscheint in der Hauptsache als normale Folge der unabwendbar gewordenen — in manchen Städten kaum genügenden — Mehrung der Arbeitskräfte und Erhöhung der Gehalte.

Die Provinzial- und Kreisbeiträge (Sp. 6 der Tab. I) dürften wohl in der Hauptsache den Ausgaben für „Verkehrsanlagen“ zu koordiniren sein. Ihre Kopfquote schwankt für 1869 zwischen nur 1 Pf. in Trier und 113 Pf. in Bromberg, für 1876 zwischen 1 Pf. in Nordhausen und 263 Pf. in Köln, von 7 bez. 8 Städten abgesehen, welche in jenen Jahren keine solchen Beiträge geleistet haben. Im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte ist die Kopfquote von 21 Pf. auf 69 Pf. gestiegen, sie hat sich also verdreifacht, repräsentirt aber doch keine wesentliche Belastung.

Ueber die allein noch zu betrachtende Ausgabe-Kategorie „Materielle Reichs- bez. Staatszwecke“ wird nicht ohne prinzipielle Begründetheit geklagt. Die Kategorie umschliesst in der Hauptsache die Kosten für „Militär-Einquartierung, sonstige Garnisoneinrichtungen, Unterstützungen an Familien von Reservisten u. s. w.“, ferner „Gerichtsgefängnisse, Polizeianwaltschaft, Schiedsmannssachen“, weiter „Wahlen zum Reichs- und Landtag, zur Provinzial- und Kreisvertretung“, auch Erhebung direkter Staatssteuern, endlich „Eichungswesen und andere Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke.“ Das sind in der That (vielleicht mit Ausnahme einiger „anderer“) rein „staatliche“ Zwecke. Der vom westfälischen Städtetag neuerdings erhobene Anspruch auf vollen Ersatz der Kosten des „Servis- und Einquartierungswesens der Truppen“ ist berechtigt, er ist auch reichs- bez. staatsseitig im Prinzip anerkannt, der geleistete Ersatz wird aber von den Empfangenden nicht für voll erachtet und er ist es wohl auch in der Regel nicht. Aus diesem Dilemma ist schwerlich herauszukommen. Unmöglich kann der Ersatz desjenigen Betrages geleistet werden, welchen die Gemeinde verausgabt hat. Es könnte und würde in der Regel bei Bemessung der Zahlungen für bei den Hausbesitzern einquartiertes Militär bez. der an Reservisten-Familien zu leistenden Unterstützungen allzu freigebig seitens der Gemeindeorgane verfahren werden. Es können immer nur allgemeine Normen für den zu leistenden Ersatz reichs- bez. staatsseitig festgestellt werden. Die Klagen werden

nicht verschwinden, vielleicht dort am wenigsten, wo sie unbegründet sind.

Für den Gemeindefiskus ist die gesammte (ordentliche und ausserordentliche) Netto-Ausgabe für alle jene Reichsbez. Staatszwecke (vgl. Sp. 50 der Tab. I; die ausserordentlichen in Sp. 29 sind ganz verschwindend), geradezu bedeutungslos. Die Kopfquote für 1876 (die für 1869 ist in den meisten der 40 Städte höher; in der Zwischenzeit sind die Entschädigungssätze höher normirt worden), beträgt in nur 5 der 40 Städte (in Frankfurt a. M., Koblenz, Hannover, Bromberg und Duisburg) zwischen 100 Pf. bis 150 Pf., in 11 Städten 51 Pf. bis 83 Pf., in 8 Städten 17 Pf. bis 46 Pf., in 9 Städten nur 7 Pf. bis 13 Pf., in den übrigen 7 Städten (Köln, Nordhausen, Düsseldorf, Kiel, Liegnitz, Hagen und Remscheid) haben die Gegen-Einnahmen die Brutto-Ausgaben überstiegen (in Köln und Kiel aus abnormen Gründen; vgl. Note 5 zu Tab. I). Im Kollektiv-Durchschnitt der 39 Städte ausser Berlin ist die Gesamt-Ausgabe von 23 Pf. für 1869 auf 18 Pf. für 1876 gesunken.

Aus der Parallele zwischen allen ordentlichen Netto-Ausgaben (für Aufwandszwecke, nicht für vermögensrechtliche Einnahmezwecke) der 40 Städte für die Jahre 1869 und 1876 ergiebt sich zufolge der Zahlenreihen in Sp. 13 der Tab. I, dass von diesen 40 Städten nur zwei, Hannover und Bielefeld, eine Minderung dieser Ausgaben erfahren haben und zwar eine erhebliche: Hannover (von 962 Pf. auf 879 Pf.) um 9% und Bielefeld (von 1755 Pf. auf 1015 Pf.) um 42% des Betrages für 1869. Indess resultirt dies für Bielefeld aus einer Minderung der ordentlichen Netto-Ausgabe für höhere Schulen (von 635 Pf. auf 102 Pf.) um 533 Pf., der für Volksschulen (von 218 Pf. auf 161 Pf.) um 57 Pf. und der für „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ (von 197 Pf. auf 53 Pf.) um 144 Pf. pro Kopf. Der an der Gesamt-Minderung um 740 Pf. noch fehlende Betrag von 6 Pf. fällt auf Minder-Ausgaben für die Gemeindeschuld (54 Pf.), für Polizei (18 Pf.) und auf Provinzial- bez. Kreisbeiträge (12 Pf.); alle übrigen, durchweg materiellen Aufwandszwecke haben in Bielefeld 78 Pf. mehr erfordert. Für Hannover resultirt allerdings die ganze Ausgabe-Minderung um 83 Pf. aus der Minderung der Ausgaben für die Gemeindeschuld (von 352 Pf. auf 240 Pf.) um 112 Pf., aber die ordentliche Netto-Ausgabe für höhere Schulen ist (von 36 Pf. auf 64 Pf.) um nur 28 Pf. und die für Volksschulen (von 116 Pf. auf 163 Pf.) um nur 47 Pf. gestiegen. Das letztere erscheint nicht erfreulich. Hannover genießt den Ruhm, vorzügliche höhere Schulen zu besitzen. Die Brutto-Ausgabe dafür war 1876 mit 446 Pf. pro Kopf der Bevölkerung allerdings höher, aber die Netto-Ausgabe mit 64 Pf. bedeutend niedriger, als in den meisten anderen Städten. Zweifellos erscheint es,

dass die für 1876 weit unter dem Durchschnitt aller 157 Städte mit über 10,000 Bewohnern stehende Brutto-Ausgabe für Volksschulen (vgl. Tab. II, Sp. 1) in Hannover mit 235 Pf. (gegen 417 Pf. im Durchschnitt aller 157 Städte) das Volksschulbedürfniss nicht befriedigen kann und dass die dazu verwendete nicht stadtfiskalische Einnahme von 72 Pf. fast ausschliesslich durch hohe Schulgelder repräsentirt wird, denn das im Jahr 1877/8 in Hannover für jedes die Volksschule besuchende Kind mit 6 bis 12 Mark jährlich (vgl. Tab. II, Sp. 6) erhobene Schulgeld hat 64 Pf. pro Kopf der Bevölkerung eingebracht.

Bielefeld und Hannover sind also aus nicht gerade erfreulichen Ursachen unter den 40 Städten die einzigen, wo die Kopfquote der Summe aller ordentlichen Netto-Ausgaben für 1876 im Vergleich zu 1869 nicht gestiegen ist. In 7 Städten (Wiesbaden, Frankfurt a. M., Altona, Kiel, Münster, Remscheid und Danzig) hat sich dieselbe um 10 bis 29 %, in 6 Städten (Bromberg, Breslau, Hagen, Kassel, Liegnitz und Frankfurt a. O.) um 39 bis 49 %, in 12 Städten um 53 bis 70 %, in 7 Städten (Halle, Duisburg, Barmen, Stralsund, Köln, Essen und Düsseldorf) um 72 bis 98 % und in 6 Städten (Berlin, Nordhausen, Koblenz, Bochum, Erfurt und Trier) um 103 bis 174 %, im Kollektiv-Durchschnitt aller 39 Städte ausser Berlin (von 1122 Pf. auf 1696 Pf.) um 51 % des Betrages für 1869 vermehrt.

Noch viel bedeutender, aber ungleichmässiger ist die Kopfquote der Summe aller ausserordentlichen Ausgaben für 1876 im Vergleich zu 1869 gestiegen bez. gefallen (vgl. Sp. 38 der Tab. I). Sie ist in 8 Städten (Kassel, Breslau, Koblenz, Nordhausen, Frankfurt a. O., Bochum, Liegnitz und Gladbach) sehr bedeutend gesunken, in Breslau um 45 % und in den übrigen 7 Städten ausnahmslos um über 60 % des Betrages für 1869. Aber sie ist in 4 Städten (Düsseldorf, Bielefeld, Essen und Kiel) um 5 bis 42 %, in 2 Städten (Wiesbaden und Danzig) um 59 % bez. 80 %, in 7 Städten (Stettin, Hannover, Bonn, Erfurt, Köln, Barmen und Halle) um 117 bis 173 %, in 5 Städten (Hagen, Görlitz, Duisburg, Bromberg und Berlin) um 201 bis 282 %, in 4 Städten (Königsberg, Elberfeld, Trier und Dortmund) um 343 bis 381 %, in 4 Städten (Aachen, Frankfurt a. M., Osnabrück und Stralsund) um 410 bis 560 %, in Posen um 640 %, in Altona um 923 %, in Magdeburg um 1528 %, in Münster um 1624 %, in Krefeld um 2440 % und in Remscheid gar um 3065 %, im Kollektiv-Durchschnitt aller 39 Städte ausser Berlin (von 757 Pf. auf 1361 Pf.) um 604 Pf. oder 80 % des Betrages für 1869 gestiegen. Diese ausserordentliche Mehr-Ausgabe von 604 Pf. repräsentirt über die Hälfte (52 %) des Nettobetrages der ganzen Mehr-Ausgabe von 1178 Pf. für 1876 im Vergleich zu 1869.

Bei der ungeheuren Komplizität selbst der Durchschnitts-Verhältnisse scheint es geboten, diese bezüglich der ordentlichen Netto-Ausgabe nach allen Einzel-Kategorien der Tab. I, bezüglich der ausserordentlichen und der gesammten Netto-Ausgabe nach den wichtigsten dieser Einzel-Kategorien und nach Gruppen anderer in einheitlicher Uebersicht zu beziffern, wie das in der Skizze 1 auf Seite 64 für die 39 Städte ausser Berlin gesehen ist.

Wenn auch die bisher versuchte Detailzeichnung die Verschiedenheit der in den einzelnen der 40 Städte für 1876 im Vergleich zu 1869 amtlich konstatariten Finanzzustände nur hat andeuten können und die besonderen Ursachen der Divergenzen gar nicht zu übersehen sind, so wird man doch dem Eindruck sich nicht entziehen können, dass nicht nur Berlin, was ja notorisch ist und aus der Tabelle I relativ leicht ersehen werden kann, sondern auch mindestens die grosse Mehrheit der übrigen 39 Städte bez. die volkreichsten unter ihnen, wie die Skizze 1 darthut, im Jahre 1876 einen Aufwand getrieben haben, der den Stempel des mit 1876 beendeten Lustrums an sich trägt und daher den Aufwand des Jahres 1869 als ärmlich erscheinen lässt, dass auch für immaterielle Zwecke, insbesondere für Volksschulen viel — aber nicht überall genug — geleistet worden ist, dass der Mehr-Aufwand allergrösstentheils materiellen Zwecken gedient hat. Zuzolge der Skizze 1 (Sp. 5) fallen von der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Mehr-Ausgabe auf die Volksschulen nur 10 %, auf Verkehrsanlagen 12 %, auf die ihnen zum Theil homogenen Einnahmewecke (Betriebsanstalten für Gas, Wasser etc. und Meliorationen des Gemeindevermögens) 32 % und auf alle übrigen Aufwandszwecke 45 %, wovon 12 % (139 Pf.) auf höhere Schulen und kaum 2 % (16 Pf.) auf „Wohlthätigkeit, Armen- und Krankenpflege“ kommen. Nur diese beiden letzten Kategorien und die Volksschulen können als immaterielle Aufwandszwecke gelten und haben zusammen kaum 26 %, also die materiellen Aufwandszwecke 74 % der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Mehr-Ausgabe für 1876 gegen 1869 erfordert.

Darin darf nicht schlechterdings ein Uebelstand erblickt werden, denn die Gemeinden sind hauptsächlich zur Förderung der materiellen Lokalinteressen berufen; vielmehr erscheint es als ein Uebelstand, dass ihnen die Förderung dieser Interessen durch die Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen erschwert wird. Aber die Thatsache, dass der Gesamt-Anfwand für 1876 den für 1869 im Durchschnitt jener Städte um die Hälfte übersteigt und dass drei Viertel dieser Hälfte materiellen Zwecken gedient haben, darf als ein Uebelstand aus dem Grunde bezeichnet werden, weil die drei Viertel zu einem nicht unbedeutenden Theil dazu gedient haben, die in früheren Jahren

Skizze 1. **Netto-Ausgaben für 1869 und 1876**  
in 39 preussischen Städten (ausser Berlin) mit 2 389 320 Bewohnern in 1876.

Spalten der Tabelle I.	Ausgabe-Kategorien  vgl. Skizze 2 auf S. 69 vgl. Skizze 3 auf S. 76	Auf Grund amtlicher Ermittlung		Mithin Mehrbetrag 1876			
		1869	1876	Pfennig	Prozent		
		Pfennig pro Kopf		pro Kopf	des Be- trages in 1869	der Mehr- summe	
		1	2	3	4	5	
<b>Ordentliche Netto-Ausgabe.</b>							
1	Gemeindeschuld . . . . .	286	471	185	65	32	
2	Verkehrsanlagen . . . . .	144	156	12	8	2	
3	Höhere Schulen . . . . .	51	104	53	104	9	
4	Polizei (incl. Nachtwachen) . .	63	90	27	43	5	
5	Sonstige städtische Lokalzwecke	232	359	127	55	22	
6	Provinzial- und Kreisbeiträge .	21	69	48	228	9	
8	Materielle Reichs- bez. Staats- zwecke . . . . .	20	10	— 10	— 50	— 2	
10	Wohlthätigkeit-, Armen- und Krankenpflege . . . . .	178	207	29	16	5	
12	Volksschulen . . . . .	127	230	103	81	18	
13	<b>Total: Ordentl. Netto-Ausgabe .</b>	<b>1122</b>	<b>1696</b>	<b>574</b>	<b>51</b>	<b>100</b>	
<b>Ausserordentliche Ausgabe</b>							
24	Verkehrsanlagen . . . . .	187	311	124	66	20	
32 u. 24	Andere Aufwandszwecke excl. Volksschulen . . . . .	96	188	92	96	15	
33	Volksschulen . . . . .	55	71	16	29	3	
37	Vermögensrechtliche Einnahme- zwecke . . . . .	419	791	372	89	62	
38	<b>Total: Ausserordentl. Ausgabe .</b>	<b>757</b>	<b>1361</b>	<b>604</b>	<b>80</b>	<b>100</b>	
<b>Gesamnte Netto-Ausgabe</b>							
24	Verkehrsanlagen . . . . .	331	467	136	41	12	
32 u. 24	Andere Aufwandszwecke excl. Volksschulen . . . . .	947	1498	551	58	46	
33	Volksschulen . . . . .	182	301	119	65	10	
37	Vermögensrechtliche Einnahme- zwecke . . . . .	419	791	372	89	32	
13 + 38	<b>Total: Gesamnte Netto-Ausgabe</b>	<b>1879</b>	<b>3057</b>	<b>1178</b>	<b>63</b>	<b>100</b>	

zur Erbauung von Lust- und Luftschlössern kontrahirten Schulden zu verzinsen und zu tilgen bez. die Lustschlösser zu unterhalten und auszubauen, die zu den Luftschlössern gelegten Fundamente in Erwartung künftig aus ihnen hervorsprudelnder Goldquellen vor Vernichtung zu schützen oder sie abzutragen und das minderwerthig gewordene Erdreich zu anderen realisirbaren und reellen Zwecken verwendbar zu machen.

Ziffermässig lässt sich das nicht nachweisen, auch nicht bezüglich der zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden verwendeten Mehrausgabe von 185 Pf. pro Kopf, d. i. 16% der gesammten (ordentlichen und ausserordentlichen) Mehrausgabe und 20% derjenigen zu materiellen Zwecken, denn die Schuldkapitalien sind auch zu immateriellen und reell materiellen Zwecken verwendet worden. Aber zu materiellen Zwecken, die mit Lust- bez. Luftschlössern vergleichbar sein dürften, zu manchen — natürlich nicht allen — Terrain-Ankäufen, Betriebsanlagen, Vermögens-Meliorationen, Be- und Entwässerungen (gerade auf diesem Gebiet dürften sehr kostspielige Arbeiten als luxuriös bez. unzweckmässig zu bezeichnen sein), Strassenpflasterung oder nur Aufwerfung und Planirung bez. Erwerbung des dazu erforderlichen bebauten und unbebauten Terrains (solche der Zukunft vorgreifende und zur Ueberproduktion „eleganter“ und sehr uneleganter Gebäude beitragende Erwerbungen, ganz und halb beendete oder kaum begonnene Strassenbauten gehören zu den wundesten Punkten der modernen Finanzwirthschaft vieler Städte), zu Annehmlichkeits- und Verschönerungsbauten verschiedenster Art sind insbesondere im letzten Lustrum vor 1876 nicht nur angeliehene, sondern auch vermögensrechtlichen und steuerrechtlichen Quellen entnommene Unsummen verwendet worden; die Verwaltung des Jahres 1876 durfte oder mochte noch weniger, wie die späterer Jahre es durfte und dürfen wird, auch nur das evident Luxuriöse oder Unzweckmässige dem Verfall preisgeben, sie musste das Ueberkommene erhalten, zweckmässiger gestalten oder gar in ähnlichem Styl fortentwickeln. Kein Glied unseres Volkes, weder Körperschaften noch Individuen, war frei von einem materiellen Optimismus, der heute beklagt werden darf, der aber Niemand berechtigt, gegen bestimmte Personen einen Vorwurf zu erheben. Es lag sogar 1876 und liegt noch heute eine unwiderstehliche Nöthigung vor, nach dem Zuschnitt der glorreichsten und irrthumreichsten Episode deutscher Geschichte wirtschaftlich fortzuarbeiten. Die Ansprüche der Gesammtheit, nicht am mindesten die der klagenden Steuerzahler, sind höhere geworden und die Verwaltung ist nicht souverän. Nur sehr allmählig kann das und wird es sich ändern, falls die wirtschaftlichen Leistungen der Individuen nicht höhere werden sollten.

Erfreulicher als die Ausgaben-Parallele erscheint die der Einnahmen nur in Beziehung auf die Summe aller ver-



mögensrechtlichen Netto-Einnahmen, der aus Betriebsanlagen (Gas- und Wasserwerke etc.), Grundbesitz, Kapital- und Nutzungsrechten. Gegen die Homogenität der Bestandtheile dieser Sammel-Kategorie (vgl. Sp. 14 und 15 der Tab. I) erheben sich mancherlei Bedenken, weil ihr auch die Aktivdifferenz der im Quellenwerk als „Sonstige Einnahmen und Ausgaben“ rubrizirten Beträge zugerechnet werden musste. Es mögen auch Beträge darunter sein, die sich als Gegenausgaben bez. Gegeneinnahmen anderer Kategorien qualifiziren. Schwer können diese aber nicht in's Gewicht fallen. Das Letztere darf auch bezüglich der unzweifelhaft in jener Sammel-Kategorie mitenthaltenen Kapital-Zuschüsse (auch Erlöse für verkaufte Grundstücke und andere Vermögensobjekte) und Ueberschüsse früherer Finanzperioden vorausgesetzt werden. Sie sind im Quellenwerk nicht besonders beziffert. Die Kopfquote aller dieser Nettoeinnahmen steht für 1869 in 3 der 40 Städte unter Null, d. h. die betreffenden Einnahmequellen (hauptsächlich die Betriebsanlagen, und zwar diese auch in 16 anderen Städten, wie aus Sp. 14 der Tab. I zu ersehen ist) haben Zuschüsse erfordert, nämlich: Münster 93 Pf., Kassel 130 Pf. und Posen sogar 385 Pf. (in Posen indess nicht die Betriebsanlagen). Für 1879 steht die Kopfquote überall bedeutend über Null, ist aber in 8 Städten (Hagen, Bonn, Breslau, Frankfurt a. M., Duisburg, Hannover, Osnabrück und Bielefeld) um 3 bis 70 % des Betrages für 1869 gesunken, in allen übrigen 32 Städten meist sehr bedeutend aber sehr ungleich gestiegen, relativ am meisten (von 19 Pf. auf 561 Pf., d. i. um 2853 %) in Gladbach, absolut am meisten (von 1504 Pf. auf 5613 Pf., d. i. um 273 %) in Görlitz. In Berlin hat sich die Kopfquote dieser Einnahme (von 84 Pf. auf 990 Pf.) um 1078 % und im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte von 438 auf 1024 Pf., d. i. um 586 Pf. oder um 134 % des Betrages für 1869 und um 50 % der für alle Aufwandszwecke im Jahre 1876 gegen 1869 eingetretenen Mehrausgabe von 1178 Pf. erhöht.

Also die Hälfte des Mehrbetrages aller ordentlichen und ausserordentlichen Netto-Ausgaben für 1876 im Vergleich zu 1869 ist allein durch den Nettobetrag der vermögensrechtlichen Mehreinnahmen gedeckt worden. Auf dieses Ergebniss fällt ein noch günstigerer Schein, wenn man sich erinnert, dass der Nettobetrag der ganzen ordentlichen Mehrausgabe (immer im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte ausser Berlin) auf 574 Pf. pro Kopf sich beziffert, also noch etwas geringer ist, als allein die vermögensrechtliche Mehreinnahme von 586 Pf. pro Kopf, dass also steuerrechtliche Mehreinnahmen gar nicht erforderlich gewesen wären, wenn man die ausserordentliche Mehrausgabe von 604 Pf. pro Kopf nur durch Anleihen gedeckt hätte, wie das vom hervorragendsten Vertreter unserer

Finanzwissenschaft (A. Wagner, Finanzwissenschaft, Th. I des 5. Bandes der Bearb. von Rau's Lehrbuch, S. 114ff.) als prinzipiell richtig wenigstens für den Staatshaushalt bezeichnet wird. Trotz mancher Bedenken mag das auch für Gemeinden „im Prinzip“ richtig sein, aber das Prinzip hilft nichts, wenn die Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit nicht zutreffen. Das ist in Beziehung auf jene Städte für 1876 (auch für 1869) offenbar der Fall, da die ausserordentlichen Ausgaben (604 Pf. pro Kopf) mit 51 % (1869 sogar 65 %) über die Hälfte der gesamten Nettoausgabe repräsentiren und auch die im Vergleich zu 1869 eingetretene ausserordentliche Mehrausgabe von 604 Pf. die Hälfte der ganzen Mehrausgabe von 1178 Pf. übersteigt. Bei einer so ausserordentlichen Höhe der als „ausserordentliche“ betitelten Ausgaben (im Reichshaushalt betrogen für das in dieser Beziehung schlimmste Finanzjahr, 1875, die „einmaligen“ Ausgaben doch nur 41 % aller Ausgaben) lässt sich die Ueberzeugung nicht zurückdrängen, dass in Wirklichkeit ein Theil jener Ausgaben zu den „ordentlichen“, ein grösserer zu ungewöhnlich ausserordentlichen und ein sehr kleiner Theil zu den prinzipiell durch Anleihen zu deckenden Ausgaben gehört. Insbesondere muss in Betracht kommen, dass von der als „ausserordentliche“ betitelten Mehrausgabe von 604 Pf. nicht weniger als 372 Pf., also über die Hälfte, auf das Konto der vermögensrechtlichen Einnahmequellen gehört und von der aus diesen erzielten Mehreinnahme (586 Pf.) 64 % repräsentirt. Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschuld für 1876 (471 Pf.) im Vergleich zu 1869 (286 Pf.) eine „ordentliche“ Mehrausgabe von 185 Pf. oder 32 % der vermögensrechtlichen Mehreinnahme (586 Pf.) erfordert hat und grösstentheils auf diese in Anrechnung gebracht werden muss, weil die Anleihen vorzugsweise zur Erwerbung und Meliorirung, auch wohl zur Unterhaltung und Ausbeutung der vermögensrechtlichen Einnahmequellen verwendet sind. Mithin werden im Ganzen 96 % der vermögensrechtlichen Mehreinnahme für 1876 im Vergleich zu 1869 durch solche „ausserordentliche“ Mehrausgaben absorhirt, welche vorzugsweise vermögensrechtlichen Einnahmезwecken gedient haben. Ob und inwieweit dafür eine Deckung durch Anleihen gerechtfertigt sei, diese Frage vermag Niemand unter Beibringung von Beweisen zu beantworten, aber ein finanzwirthschaftliches Geschworenengericht könnte wohl in die Lage kommen, die Berechtigung zur Anleihendeckung rundweg zu verneinen.

Diejenigen, welche diese Reflexionen als in der Hauptsache begründet anerkennen, werden nur darüber verwundert sein, dass aus den Zahlenreihen in Sp. 20 der Tab. I nicht noch eine höhere Zunahme der Gemeindesteuern hervortritt, als es wirklich der Fall ist. Die Kopfquote ihrer Summe hat

sich seit 1869 bis 1876 in 2 Städten, in Görlitz (von 703 Pf. auf 650 Pf.) um 7% und in Liegnitz (von 617 Pf. auf 465 Pf.) um 24% vermindert. Das erste Phänomen ist darauf zurückzuführen, dass in Görlitz die vermögensrechtliche Netto-Einnahme (von 1504 Pf. auf 5613 Pf.) um 4109 Pf. sich vermehrt hat, ein Unikum, das vielleicht in bedeutenden Ueberschüssen früherer Finanzperioden seinen Grund hat. Das zweite, viel glänzendere Steuer-Phänomen verdankt seine Existenz dem jedenfalls erfreulicheren Rückgang der ausserordentlichen Ausgaben (von 772 Pf. auf 11 Pf.) um 761 Pf., was in annähernd gleichem oder höherem Maasse auch in 3 anderen Städten (Breslau, Kassel und Bochum) der Fall gewesen, aber grösstentheils in bedeutende Einnahme-Ueberschüsse (vgl. Sp. 41 der Tab. I) sich verwandelt hat. In 5 Städten (Bromberg, Königsberg, Altona, Münster und Posen) ist die Kopfquote aller Gemeindesteuern um nur 7 bis 22%, in 8 Städten (Trier, Halle, Kiel, Stettin, Hagen, Breslau, Düsseldorf und Frankfurt a. O.) um 30 bis 38%, in 6 Städten (Gladbach, Berlin, Elberfeld, Bochum, Aachen und Wiesbaden) um 41 bis 48%, in 7 Städten (Bielefeld, Osnabrück, Barmen, Dortmund, Krefeld, Danzig und Kassel) um 52 bis 59%, in 8 Städten (Hannover, Koblenz, Köln, Magdeburg, Bonn, Frankfurt a. M., Stralsund und Remscheid) um 63 bis 77%, in den 4 übrigen der 40 Städte um über 100% und zwar:

in Essen	von 693 Pf. auf 1573 Pf., also um 127%
„ Erfurt	„ 438 „ „ 1023 „ „ „ 134 „
„ Duisburg	„ 751 „ „ 1782 „ „ „ 137 „
„ Nordhausen	„ 493 „ „ 1398 „ „ „ 183 „

und im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte ausser Berlin von 914 Pf. auf 1319 Pf., also um 405 Pf. oder 44% des Betrages für 1869 gestiegen.

An und für sich wird man eine solche Vermehrung der Gemeindesteuern, von den besonders hervorgehobenen 5 Städten abgesehen, als keine grosse Kalamität auffassen dürfen. Dazu wird sie aber durch die Erhebungsform der fast allein erhöhten Gemeinde-Personalsteuern, mögen diese mit mehr oder minderem Recht — eigentlich immer mit Unrecht — als „Zuschläge“ zur Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer oder als besondere Einkommensteuern bezeichnet werden. Die Gemeinde-Immobilien- und Gewerbesteuern, d. h. die Zuschlagsätze zur Staats- (Grund- und Gebäude-) Immobilien- bez. Gewerbesteuer sind nur in einzelnen Städten oder nur unbedeutend erhöht worden; ihre Mehrerträge resultiren zumeist aus dem inneren Wachsthum der vom Staat besteuerten Immobilienwerthe und gewerblichen Betriebe. Die in Sp. 19 der Tab. I mit den Gewerbesteuern zur Sammel-Kategorie „Andere Steuern“ zusammengezogenen verschiedenen Gemeinde-Personal- und Realsteuern, Hundesteuern und indirekten Steuern sind relativ be-

deutend höher bez. niedriger normirt worden, die Erhöhungen sind aber fiskalisch von geringer Bedeutung. Eine diesbezügliche Spezifikation für jede der 40 Städte musste aus Raumrücksichten unterbleiben. Eine solche für die Gesamtheit dieser Städte ausser Berlin ist unter Hinzuziehung der übrigen Gemeindesteuern in der nachstehenden Skizze 2 enthalten.

### Skizze 2. **Gemeindesteuern für 1869 und 1876**

in 39 preussischen Städten (ausser Berlin) mit 2,389,320 Bewohnern in 1876.

Kategorien	Auf Grund amtlicher Ermittlung		Mithin Mehrbetrag 1876		
	1869	1876	Pfennig pro Kopf	Prozent	
	Pfennig pro Kopf			des Betrages in 1869	der Mehrausgabe
	1	2	3	4	5
Personalsteuer vom Einkommen . . .	503	967	464	92	39
Immobiliensteuer . . . . .	65	117	52	80	5
Gewerbsteuer . . . . .	4	9	5	125	0,4
Verschiedene Personalsteuern . . . .	15	8	— 7	— 47	— 0,6
Verschiedene Realsteuern . . . . .	49	70	21	45	1,8
Hundesteuer . . . . .	11	16	5	45	0,4
Direkte Gemeindesteuern . . . . .	647	1187	540	84	46
Biersteuer-Zuschläge . . . . .	7	18	11	157	1
Schlachtsteuer (incl. Wildsteuer) . . .	196	86	— 110	— 56	— 10
Mahlsteuer und andere indir. Steuern	64	28	— 36	— 56	— 3
Indirekte Gemeindesteuern . . . . .	267	132	— 135	— 50	— 12
<b>Summe aller Gemeindesteuern . . . .</b>	<b>914</b>	<b>1319</b>	<b>405</b>	<b>44</b>	<b>34</b>
<b>Gesamte Netto-Ausgabe . . . . .</b>	<b>1879</b>	<b>3057</b>	<b>1178</b>	<b>63</b>	<b>100</b>

(ordentliche und ausserordentliche)

Die verschiedenen Personalsteuern sind nach uneruirbaren Grundsätzen veranlagte Einkommen- bez. Kopfsteuern; solche Steuern hatten unter den 39 Städten im Jahre 1876 nur noch — und in sehr minimen Beträgen — Bonn, Magdeburg, Breslau, Düsseldorf, Erfurt, Halle, Görlitz und Osnabrück. Bedeutender sind die verschiedenen Realsteuern, die nach ebenfalls uneruirbaren Normen erhoben werden und zwar, wie bezüglich einzelner Städte aus den Noten des Quellenwerkes hervorgeht, zu besonderen Zwecken, z. B. für Militärquartiere, Feuerlöschwesen, Strassen- und Wegebauten; solche Steuern hatten 1869, aber nicht mehr 1876, Bromberg, Stralsund und Stettin, in beiden Jahren Hannover, Kiel, Danzig und Altona, erst 1876 Frankfurt a. M., Magdeburg, Kassel, Erfurt und Görlitz; danach scheinen solche Zwecksteuern in der Entwicklung begriffen zu sein, und auch auf dem westfälischen Städte-tag im Mai 1881 hat sich eine Neigung zu ihnen bemerkbar

gemacht. Zuschläge zur Reichsbiersteuer haben 1869 nur 3 der 39 Städte, Breslau, Erfurt und Königsberg erhoben, 1876 Königsberg nicht mehr, aber wohl Erfurt mit 40 %, Breslau mit 50 % und ausserdem Kassel mit 83 % und Wiesbaden mit 150 % des Reichssteuersatzes. Die Schlachtsteuer bestand 1869 in 19 der 39 Städte als Zuschlag von ca. 30 % der staatlichen Schlachtsteuer; bei der 1873 dekretirten Aufhebung dieser Staatssteuer wurde den Städten, welche bisher Zuschläge erhoben, die Erhebung einer besonderen Schlachtsteuer gestattet, indess bestand eine solche 1876 nur in 4 jener Städte, in Breslau, Koblenz, Aachen und Posen, ferner in Kassel und Wiesbaden, wo das Fehlen einer Schlachtsteuer für 1869 eine Folge der früheren Staatsangehörigkeit gewesen sein mag. Die analog der Schlachtsteuer erhobene Mahlsteuer darf zufolge der 1873 dekretirten Aufhebung dieser Staatssteuer seit 1. Januar 1875 auch als Gemeindesteuer nirgend mehr erhoben werden. Die übrigen, für 1869 auch im Quellenwerk mit der Mahlsteuer zusammen aufgeführten indirekten Steuern werden von sehr verschiedenen Konsumtionsobjekten (wohl hauptsächlich Brennmaterial) erhoben; nach Fortfall der Mahlsteuer kommen derartige Steuern in 15 der 39 Städte vor (in Frankfurt a. M., Köln, Wiesbaden, Kassel, Breslau, Aachen, Erfurt, Münster, Kiel, Trier, Königsberg, Liegnitz, Osnabrück, Altona und Hagen), ihr Ertrag pro Kopf der Bevölkerung ist aber nur in Frankfurt a. M. (34 Pf.), Trier (57 Pf.) und Aachen (69 Pf.) nicht ganz unbedeutend, sehr bedeutend nur in Osnabrück (217 Pf.), Wiesbaden (372 Pf.) und Kassel (485 Pf.).

Die im Collectiv-Durchschnitt der 39 Städte auffallend geringe Kopfquote der Gemeinde-Gewerbsteuer für 1869 (nur 4 Pf.) und auch 1876 (nur 9 Pf.) erklärt sich daraus, dass eine solche Steuer 1869 nur in 6 Städten (Bonn, Aachen, Görlitz, Bochum, Duisburg und Gladbach), 1876 auch nur in 8 Städten (in den ebengenannten, ausser Bonn, ferner in Wiesbaden, Kassel und Stettin) erhoben wurde. Der niedrigste Zuschlag in beiden Jahren war (in Duisburg) 15 % der Staatssteuer, der höchste Zuschlag (in Wiesbaden) 60 % für 1869 und 100 % für 1876; die übrigen 6 Städte erhoben 1876 zwischen 20 bis 66 % der Staatssteuer; gegen 1869 hat eine Erhöhung nur in Aachen und Bochum, eine Herabsetzung in Görlitz und Gladbach stattgefunden. Die durchschnittliche Verdoppelung der Erträge ist also grösstentheils die Folge einer Zunahme der besteuerten Gewerbe, fällt aber stadtfiskalisch wenig in's Gewicht.

Von untergeordneter Bedeutung sind — mit ganz vereinzelten Ausnahmen — auch die Gemeinde-Immobiliensteuern. Solche wurden 1869 in 20 der 39 Städte (in Wiesbaden, Magdeburg, Kassel, Stettin, Bromberg, Stralsund, Kiel, Frankfurt a. O., Königsberg, Hannover, Düsseldorf, Posen, Erfurt, Elberfeld, Liegnitz, Dortmund, Krefeld, Altona, Hagen

und Barmen) und auch 1876 in den zuletzt genannten 11 Städten (Hannover u. s. w.) gar nicht erhoben. Von den übrigen 19 bez. 28 Städten erhoben 1869 nur Frankfurt a. M. und Danzig, 1876 auch Halle besonders veranlagte Miethsteuern, deren Ertrag für 1876 auf 605 Pf. bez. 234 Pf. und 578 Pf. sich erhebt. Die in den übrigen 17 bez. 25 Städten erhobenen Zuschläge zur Staats-, Grund- und Gebäudesteuer betragen 1876 in Magdeburg nur 25 %, in Görlitz 33 %, in Nordhausen und Bielefeld 35 %, in 15 Städten 40 bis 75 %, in 5 Städten (Wiesbaden, Essen, Stralsund, Münster und Osnabrück) 100 % und in Aachen 108 % der Staatssteuer. Die Erträge dieser Zuschlagssteuern für 1876 erheben sich selbst in Aachen auf nur 209 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. Die Steigerung der Erträge im Kollektivdurchschnitt der 39 Städte von 65 Pf. für 1869 auf 117 Pf. für 1876, also um 80 % des Betrages für 1869, resultirt nicht aus einer wesentlichen Erhöhung der Zuschlagsätze, sondern aus der in 9 Städten erfolgten Einführung mässiger Zuschläge und — hauptsächlich — aus der in diesem Zeitraum eingetretenen Erhöhung des Ertrages der Staats-Immobiliensteuer in Folge höherer Nutzungswerthe des städtischen Grundbesitzes.

Bei dem ausschlaggebenden Schwergewicht der nach dem Einkommen erhobenen Gemeinde-Personalsteuern muss eine genaue Einsichtnahme in die Zahlenreihen der Sp. 19 der Tab. I empfohlen werden, weil es in dieser Beziehung mehr als in jeder andern auf die Einzelverhältnisse ankommt. (Für das Jahr 1876 sind die Personalsteuer-Verhältnisse jeder einzelnen der 157 preussischen Städte mit über 10 000 Bewohnern in meiner Schrift „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc. ziffermässig und graphisch dargestellt.) Nur einige komplizierte Momente müssen hier dargelegt werden, weil sie aus jenen Zahlenreihen nicht leicht zu ersehen sind.

Das Quellenwerk unterscheidet zwei Hauptarten von Gemeinde-Personalsteuern :

- 1) „Zuschläge“ zur Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer;
- 2) „Besondere Kommunal-Einkommensteuern“; diese sind aber in zwei Unterarten gegliedert:
  - a) „unter Anschluss an Veranlagung, Skala und Tarif“ und
  - b) „unter Abweichung von Veranlagung, Skala und Tarif“ jener Staats-Personalsteuer erhobene Gemeindesteuern.

Gewöhnlich werden nur die „unter Abweichung“ erhobenen als „besondere Gemeinde-Einkommensteuern“ bezeichnet. That-sächlich giebt es weder besondere nach dem „Einkommen“ (als dem Inbegriff aller Rein-Einnahmen einer Person ohne Rücksicht auf die Quellen) erhobene Gemeindesteuern, noch wirkliche „Zuschläge“ zur Staats-Personalsteuer. Das Wort „Zu-

schläge“ und der Ausdruck „unter Anschluss“ beziehen sich auf eine nur in verschiedener Richtung bez. in minderem Grade „unter Abweichung“ von den staatsrechtlichen Normen stattfindende Gemeindebesteuerung. Einfach als „Zuschläge“ gelten nämlich diejenigen Gemeinde-Personalsteuern, welche zu einem gleichen Prozentbetrage der Staatssteuersätze von dem zur Staatssteuer veranlagten Einkommen erhoben werden, indess in vielen Gemeinden unter Abzug derjenigen Beträge dieses Einkommens, welche als Reinerträge des ausserhalb des konkreten Gemeindegebietes belegenen Grundbesitzes oder gewerblichen Betriebes veranlagt sind; als nur „unter Anschluss“ erhobene besondere Gemeinde-Einkommensteuern gelten die „Zuschläge“ dann, wenn auch von dem staatssteuerfreien — und daher gemeindeseitig besonders zu veranlagenden — Einkommen der weniger als ein Jahr im Gemeindegebiet wohnhaften Personen (Forensen) und der dort ihren Geschäftssitz habenden Aktiengesellschaften oder anderen juristischen Personen eine Steuer für die Gemeinde erhoben wird; als „unter Abweichung“ erhoben gelten gemeindeseitige Personalsteuern erst dann, wenn sie zu ungleichen Prozentbeträgen der Staatssteuersätze von dem — ohne oder unter Anschluss an die Veranlagung zur Staatssteuer — ermittelten „Einkommen“ erhoben werden.

Die in Beziehung auf den engen Organismus der Gemeinden (auch kleiner Staaten) begrifflose Grösse „Einkommen“ verschuldet solche Komplikationen, für welche ein exakter Wortausdruck unfindbar ist. Nur unter Verzicht auf die Exaktheit darf man die vermeintlich ohne Abweichung von der Staats-Personalsteuer erhobenen Gemeindesteuern als „einfache Zuschläge“, die „unter Anschluss“ erhobenen als „komplizierte Zuschläge“ und die „unter Abweichung“ erhobenen als „besondere Einkommensteuern“ bezeichnen. In Sp. 17 der Tab. I sind die „einfachen Zuschläge“ durch schräge Ziffern und die „besonderen Einkommensteuern“ durch \* kenntlich gemacht; die gewöhnlichen Ziffern repräsentiren die „komplizierten Zuschläge“, weil diese Form der gemeindeseitigen Besteuerung nach dem Einkommen bevorzugt zu werden scheint.

Es haben nämlich von den 40 Städten der Tab. I erhoben:

	1869	1876
einfache Zuschläge zur Staats-Personalsteuer	10 Städte	8 Städte
komplizierte „	5 „	23 „
besondere Einkommensteuern	24 „	9 „
gar keine Personalsteuer	1 „	— „

Dieser Wechsel des Erhebungsmodus scheint sehr beachtenswerth. Die einzige unter den 40 Städten, welche 1869 gar keine Personalsteuer erhob, nämlich Stralsund, erhob 1876 „be-

sondere Einkommensteuern“; die „komplizirten Zuschläge“ hat keine einzige der 5 Städte (Berlin, Essen, Bielefeld, Duisburg und Hagen), welche sie 1869 besaßen, mit einer anderen Form vertauscht; aber von 10 Städten, welche 1869 „einfache Zuschläge“ erhoben, sind 5 Städte (Bonn, Nordhausen, Erfurt, Dortmund und Hagen), und von den 24 Städten, welche 1869 „besondere Einkommensteuern“ hatten, sind 13 Städte (Köln, Magdeburg, Stettin, Hannover, Düsseldorf, Posen, Aachen, Kiel, Frankfurt a. O., Görlitz, Trier, Königsberg und Gladbach) auf „komplizierte Zuschläge“ übergegangen; die „besondere Einkommensteuer“ hat in 3 Städten (Bromberg, Halle und Danzig) sogar dem „einfachen Zuschlag“ den Platz geräumt, aber nirgend — ausser in der 1869 ganz personalsteuerfreien Stadt Stralsund — einen Platz erobert. Bevorzugt wird also offenbar der „komplizierte Zuschlag“; das ist erklärlich: bei ihm erspart man die Kosten einer besonderen Gesamtveranlagung und behält bei relativ geringen Veranlagungskosten die „besondere“ Steuer vom Einkommen der Forenser und — für Industrie- und Handelsstädte die Hauptsache — der Aktiengesellschaften oder anderen juristischen Personen.

Dennoch dürfte den „komplizirten Zuschlägen“ ausserhalb der obigen 40 Städte keine grosse Zukunft bevorstehen. Die Steuer vom Einkommen der Forenser allein liefert selbst in Städten mit sehr fluktuirender Bevölkerung keine bedeutenden Erträge, weil die grosse Masse der Forenser zu den personalsteuerfreien bez. zu den untersten Einkommensklassen gehört und die Erhebungskosten unverhältnissmässig hoch sind. Aktiengesellschaften und andere nicht absolut steuerfreie juristische Personen mit grossem „Einkommen“ haben ausserhalb jener 40 Städte wohl oft einen umfangreichen und der Gemeinde mancherlei Ausgaben verursachenden Erwerbsbetrieb, aber sehr selten einen das gemeindeseitige Besteuerungsrecht begründenden Geschäftssitz. Die Regierungen, deren Bestätigung die gemeindeseitigen Besteuerungsnormen bedürfen, scheinen „komplizirten Zuschlägen“ nicht sehr hold zu sein und mit Recht, denn die Besteuerung der Forenser und juristischen Personen gehört zu den offenbarsten Abweichungen vom „Prinzip“ der Einkommensbesteuerung. Die Forenser werden in der Regel — vielleicht nicht immer mit formellem Recht — auch an dem Ort oder gar an den mehreren Orten, wo sie einen dauernden „Wohnsitz“ haben (d. h. nach der Definition des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung an dem Ort, wo jemand „eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lassen“), ohne Rücksicht auf die auswärtige Forensersteuer, zu Gemeinde-Personalsteuern herangezogen, vielleicht bisweilen nach kostspieliger Beweisführung und Zeitversäumniss freigelassen. Bei Aktiengesellschaften u. dergl. m.



ist die Doppelbesteuerung evident, denn deren „Einkommen“ ist die Summe vieler ideeller Einkommenstheile physischer Personen, in deren „Einkommen“ jene Theile übergehen und als Gradzeichen im Masstab der Steuerkraft staats- und gemeindeseitig mitbesteuert werden. Eine gemeindeseitige — auch staatsseitige — Besteuerung der Aktiengesellschaften u. dergl. mehr erscheint durchaus wünschenswerth und logisch berechtigt, aber nicht nach dem vermeintlichen „Einkommen“, sondern nach realen Merkmalen des örtlichen Geschäftsumfanges.

Unter den skizzirten Verhältnissen wird man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass wenigstens die meisten der hier in Vergleich gestellten 40 preussischen Städte schon 1876 in einer steuerrechtlichen Nothlage sich befunden haben, welche in der Folgezeit sich notorisch gesteigert hat und die Hauptursache davon ist, dass heute Viele auf das Jahr 1869 und dessen Vorgänger mit dem Liebesausdruck „alte gute Zeit“ hinweisen, ohne sich bewusst zu sein oder zuzugestehen, dass die Gegenwart in den meisten Beziehungen besser ist und dass ihre Mängel hauptsächlich in einem falschen Konservativismus nicht am mindesten der „liberalen“ bez. in einer einseitigen Aktionsrichtung auch der „konservativen“ Zeitgenossen ihren Grund haben.

Das im Ganzen unerfreuliche Ergebniss der bisherigen Parallelen wird schwerlich dadurch abgeschwächt, dass zufolge der in Sp. 41 der Tab. I bezifferten Bilanzverhältnisse zwischen dem Gesamtbetrage aller Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1876 für die meisten der 40 Städte ein im Vergleich zu 1869 minderer Fehlbedarf bez. grösserer Einnahme-Ueberschuss hervortritt.

Unter Fehlbedarf ist hier die Summe gemeint, um welche die gesammte (ordentliche und ausserordentliche) Nettoausgabe die Summe aller vermögensrechtlichen und steuerrechtlichen Einnahmen übersteigt; dieser Fehlbedarf muss als Anleihebedarf bez. als thatsächliche Anleihe des Finanzjahres gelten. Die Finanzpraxis, welche nur die zu speziellen Zwecken im Etat „bewilligten“ Anleihen zum Fehlbedarf rechnet bez. aus dem Begriff „Ueberschuss“ ausschliesst, hat dazu eine formale Berechtigung, weil — nur die im Etat nicht „bewilligten“ bez. zu nicht etatisirten Zwecken verwendeten Anleihebeträge eine Verantwortlichkeit der ausführenden Organe begründen. Finanzkritisch und steuerpolitisch wäre die Unterscheidung nur dann von Bedeutung, wenn die Wahrscheinlichkeit vorläge, dass gerade für die betreffenden Zwecke und nur für diese eine Anleihedeckung logisch gerechtfertigt sei. Die Dehnbarkeit der logischen Gründe wird potenziert durch die schon oft gekennzeichnete Dehnbarkeit der Begriffsgrenzen ordentlicher und ausserordentlicher Ausgaben. Thatsächlich sind alle Ausgaben, welche die vermögensrechtlichen und steuerrechtlichen Ein-

nahmen übersteigen, ein auf die Zukunft ausgestellter Wechsel, mag dieser durch Konversion in früher oder später „bewilligte“ Anleihen oder durch künftige Steuern bez. vermögensrechtliche Aktiva eingelöst werden. Aus diesem Grunde sind die im Quellenwerk unter den Einnahmen aufgeführten „neuen Anleihen“ (die Verwendungszwecke sind nicht angegeben) hier gar nicht berücksichtigt, zumal sie das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen nur ausnahmsweise herstellen.

Eine die Summe aller vermögensrechtlichen Nettoeinnahmen und aller Gemeindesteuern (Erhebungskosten nicht abgerechnet) übersteigende (ordentliche und ausserordentliche) Nettoausgabe, also einen Fehlbedarf im weitesten Sinne hatten (laut Sp. 41 der Tab. I) im Jahre 1869 unter den 40 Städten nicht weniger als 32 Städte und im Jahre 1876 auch noch 31 Städte. Aber in 8 Städten (Wiesbaden, Kassel, Koblenz, Halle, Görlitz, Danzig, Gladbach und Remscheid) ist an die Stelle des Fehlbedarfs ein analoger Einnahme-Ueberschuss getreten, in 12 Städten (Breslau, Nordhausen, Düsseldorf, Posen, Essen, Kiel, Frankfurt a. O., Bochum, Elberfeld, Bielefeld, Liegnitz und Dortmund) hat sich der Fehlbedarf meist sehr bedeutend vermindert und in Halle hat sich der Einnahme-Ueberschuss vermehrt. Dagegen hat sich in 7 Städten (Frankfurt a. M., Bonn, Hannover, Aachen, Trier, Königsberg und Osnabrück) der Ueberschuss in einen meist sehr bedeutenden Fehlbedarf verwandelt und in 12 Städten (Köln, Berlin, Magdeburg, Stettin, Erfurt, Stralsund, Münster, Krefeld, Altona, Duisburg, Hagen und Barmen) ist der Fehlbedarf sehr bedeutend gestiegen, am wenigsten in Erfurt (von 225 Pf. auf 438 Pf., d. i. um 71 %), am meisten in Krefeld (von 52 Pf. auf 2160 Pf., d. i. um 4054 %). In Berlin ist der Fehlbedarf (von 78 Pf. auf 870 Pf.) um 1015 % und im Kollektivdurchschnitt der übrigen 39 Städte (von 527 Pf. auf 714 Pf.) um 35 % des Betrages für 1869 gestiegen.

Die nachfolgende Skizze 3 (Seite 76) bietet eine Gesamtübersicht der nur summarisch gegliederten Ausgabe- und Einnahme-Verhältnisse und des daraus resultirenden Fehlbedarfs im Haushalt jener 39 Städte.

Bei der vorhin konstatirten Gegensätzlichkeit der Bilanzverhältnisse innerhalb der einzelnen Städte und im Hinblick auf die Dehnbarkeit des Umfangs der zulässigen Ausstellung von Wechseln auf die Zukunft gestatten die Durchschnittsziffern der nachstehenden Skizze kein allgemeingiltiges Urtheil über die Ursachen der gesteigerten Inanspruchnahme des Kredits. Die Vermuthung aber liegt nahe, dass in den 19 der 39 Städte, wo für 1876 ein Fehlbedarf bez. eine bedeutende Steigerung desselben im Vergleich zu 1869 Platz gegriffen hat, steuerrechtliche Rücksichten obgewaltet haben.

### Skizze 3. **Netto-Ausgaben und Einnahmen pro 1869 und 1876**

in 39 preussischen Städten (ausser Berlin) mit 2 389 320 Bewohnern in 1876.

Spalten der Tabelle I	Kategorien  vgl. Skizze 1 auf S. 64 vgl. Skizze 2 auf S. 69	Auf Grund amtlicher Ermittelung		Mithin Mehrtrag 1876		
		1869	1876	Pfennig pro Kopf	Prozent	
		Pfennig pro Kopf			des Be- trages in 1869	der Mehr- ausgabe
		1	2	3	4	5
13	Ordentliche Nettoausgabe .	1122	1696	574	51	48
38	Ausserordentliche Ausgabe .	757	1361	604	80	52
13 + 38	<b>Gesammte Nettoausgabe . .</b>	<b>1879</b>	<b>3057</b>	<b>1178</b>	<b>63</b>	<b>100</b>
16	Vermögensrechtliche Netto- einnahme . . . . .	438	1024	586	134	50
20	Gemeindesteuern . . . . .	914	1319	405	44	34
21	<b>Gesammte Nettoeinnahme . .</b>	<b>1352</b>	<b>2343</b>	<b>991</b>	<b>73</b>	<b>84</b>
41	<b>Fehlbedarf (Anleihendeckung)</b>	<b>572</b>	<b>714</b>	<b>187</b>	<b>35</b>	<b>16</b>

Noch viel weniger darf es Jemand in den Sinn kommen, die in jenen Städten seit 1869 bis 1876 aufwärts steigende Finanzbewegung als typisch für alle Städte oder gar alle Gemeinden des Staates Preussen hinzustellen. Jene Städte sind nicht nur die volkreichsten und aus diesem Grunde zu manchem Aufwand genöthigt, zu dem minderbevölkerte Orte keine Veranlassung haben, sie sind auch die bedeutendsten Zentren des Handels und der Gewerbe, der reichs- bez. staats- und provinzialrechtlichen Verwaltung, der meistbegüterten und daher bezüglich gemeindeseitiger Leistungen allerkostspieligster Art anspruchsvollsten „obersten Schichten“, zugleich auch der mindestbegüterten und desshalb der öffentlichen Beihilfe meistbedürftigen „untersten Schichten“ der Bevölkerung des ganzen Staates, ja des Reiches, überhaupt mehr oder minder bedeutende Zentren des nationalen und internationalen Verkehrs; vorzugsweise innerhalb dieser Organismen hat das dem Jahre 1876 vorangegangene Lustrum seine Irrlichter leuchten und verschwinden lassen, sind zur Erreichung und Festigung derselben Tief- und Hochbauten aufgeführt worden, die in der Hoffnung auf die dereinstige Erreichbarkeit ihres ursprünglichen Zweckes oder zu anderen Zwecken mit bedeutenden Kosten erhalten, gebessert oder gar erweitert wurden.

Zweifellos würden die im Quellenwerk von Herrfurth nur für das Jahr 1876 mitgetheilten Ausgaben und Einnahmen der übrigen 117 preussischen Städte mit über 10 000 Bewohnern

von denjenigen des Jahres 1869 nicht nur in anderen Richtungen, sondern in ihrer Gesammtheit auch in minderen Dimensionen abweichen und vielleicht eine geringere Zunahme der Steuerbelastung ergeben. Zu einem diesbezüglichen Vergleich fehlt aber das Material<sup>1)</sup> und die Aufbereitung desselben wäre eine so kolossale Arbeit, dass sie nur mit staatlichen Mitteln durchgeführt werden könnte.

Hier hat — schon allein aus Raumrücksichten — selbst eine nur mit allen Hauptkategorien der auf 40 Städte beschränkten Tab. I korrespondirende Bearbeitung des für das Jahr 1876 auch bezüglich der übrigen 117 Städte mit über 10,000 Bewohnern im Quellenwerk von Herrfurth vorhandenen Materials unterbleiben müssen. Die in Tab. II enthaltene Spezial-Uebersicht der Volksschul-Finzen für 1876 und die in Tab. III bezifferten reformpolitisch bedeutsamen Finanzverhältnisse einer jeden der 157 Städte mit über 10,000 Bewohnern (auch der Gesammtheit aller übrigen preussischen Stadt- und Landgemeinden) liefern — in Verbindung mit einigen zu skizzirenden Einzelverhältnissen typisch bez. abnorm situirter Städte — für das Vorhandensein einer steuerrechtlichen Nothlage aller 157 Städte — mit kaum eruirbaren Ausnahmen — einen vollen Beweis, wenn man nicht den absoluten Kopfbetrag der Summe aller Gemeindesteuern, sondern den Betrag in Prozent der Staats-, (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuer als das richtigste Kriterium anerkennt. Die zu dieser Anerkenntniss zwingenden Gründe scheinen unwiderlegbar.

Gewöhnlich pflegt man den absoluten Kopfbetrag der Summe aller Gemeindesteuern als den an sich zutreffenden Ausdruck der günstigen oder ungünstigen Finanzlage der betreffenden Gemeinde aufzufassen und den „gerechten“ Umfang einer in Frage kommenden Entlastung nach dem Verhältniss der Entlastungssumme zur Summe der jeweiligen Gemeindesteuern zu beurtheilen. Auch meine „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ beziffern dieses Verhältniss der dort zur Erwägung gestellten Entlastung der Gemeinden. Die schon damals aufgestiegenen Bedenken haben sich zu der Ueberzeugung verfestigt, dass dieser Maassstab nicht angelegt werden darf, weil nicht selten die niedrigen Kopfbeträge der thatsächlichen Steuerlast sich darauf zurückführen lassen, dass der Fehlbedarf, d. i. die Anleihendeckung oder Belastung der Zukunft, unmotivirbar hoch ist, oder dass für nothwendige und zweifellos fördernde Zwecke (z. B. Schulen und nicht luxuriöse Verkehrsanstalten etc.)

<sup>1)</sup> Die finanzstatistische Erhebung für 1869 erstreckte sich zwar auf alle preussischen Städte und Flecken, aber die Revision des Urmaterials ist nicht beendet und die Bruchstücke der definitiven Feststellung, aus welcher Herrfurth die hier für 40 Städte bearbeiteten Daten geschöpft hat, sind nicht veröffentlicht worden.

bedenklich wenig oder gar nichts verausgabt worden, dass man in diesen und vielleicht in allen Beziehungen geklagt hat, weil die Steuerlast trotz der niedrigen Kopfquote drückend war, oder um eine erdrückende Belastung abzuwenden. Andererseits erscheinen hohe Kopfbeträge der Gemeindesteuern bisweilen in Begleitung unerklärbar grosser Einnahme-Ueberschüsse, nicht selten resultiren sie aus einem mit Steuernöthen unvereinbar hohen Aufwand für nicht gerade wichtige Zwecke. Die Wechselwirkung solcher den wirklichen Steuerbedarf bedingenden Umstände lässt sich oft gar nicht übersehen. Eine in Prozenten der Steuersumme gleiche und eine mit jener fallende oder steigende Entlastung kann also die denkbar ungerechteste, die in entgegengesetzter Richtung fallende und steigende Entlastung kann gerecht sein.

In dieses Dilemma geräth man nicht, wenn man den Ertrag der Staats-Personalsteuer als Maassstab der durch die bestehenden Gemeindesteuern bewirkten Belastung, des Entlastungsbedürfnisses und der zur Erwägung stehenden Entlastungsmittel anwendet. Von den Verehrern sogar gemeindeseitiger Steuern nach dem „Einkommen“ müsste dieser Maassstab als der unbedingt richtige anerkannt werden. Aber mehr als die Einkommensteuertheorie, der meines Erachtens die Hauptschuld an den Steuernöthen der Gemeinden zufällt, entscheidet die Erwägung, dass thatsächlich unter den hier in Betracht kommenden 157 preussischen Städten 120 Städte 70 % bis 99 % ihrer Steuersumme für 1876 (vgl. die graphische Skizze 2 meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“) nach einem von der Staats-Personalsteuer mehr oder minder — immer sehr bedeutend — bedingten Verhältniss zum Einkommen aufgebracht haben und auch in Zukunft, wie es scheint, aufbringen werden, sofern ihr Finanzbedarf durch reichs- oder staatsseitige Uebernahme der Volksschul-Ausgaben und durch Ueberweisung der Staats-, Immobilien- und Gewerbesteuer nicht vermindert werden sollte. Nur eine auf diesem Wege durchgeführte Finanzreform vermag meines Erachtens die Steuernöthe der Gemeinden, wenigstens die gerechten Klagen über solche, zu beseitigen. Das diesseitige Reformziel ist die Minderung des Bedürfnisses — noch besser das Verbot — gemeindeseitiger Einkommensteuern jeder Art, der vermeintlichen „Zuschläge“ zur Staatssteuer und der vermeintlich „besonderen“ Einkommensteuern, deshalb muss ihr einziges Generalmaass, die Staats-Personalsteuer, auch das Hauptkriterium des allein bekannten status quo für 1876 bilden, nicht nur bezüglich des Steuerbedarfs der Gemeinden, sondern auch bezüglich der Mittel zu dessen Minderung und zur Befriedigung unaufhaltsam steigender Bedürfnisse.

Das negative Reformziel — Verbot oder doch Beschränkung gemeindeseitiger Einkommensteuern

— findet seine Begründung in der kaum bestrittenen Prinzipwidrigkeit solcher Steuern. Der Maassstab der steuerrechtlichen Leistungsfähigkeit — oder, wie Prof. J. Neumann („die Steuer nach der Steuerfähigkeit“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1881, Bd. II, Heft 5, S. 466) verneinend sagt: „ein Hilfsmittel der Lastenvertheilung“ . . . „nicht der Maassstab“ — ist die geschätzte Summe aller Sachwerthe, welche dem Eigenthum einer Person im Lauf eines Jahres ohne Unterschied der Quellen zugeflossen sind oder zufließen — werden. Das ist der Begriff „Einkommen“, wie er aus den zahlreichen Formulierungen der Wissenschaft und Praxis sich herauschälen lässt. Dieses Prinzip der dreitheiligen Totalität der Person, der Sachwerthe und ihrer Quellen ist aufgebaut auf die Idee, dass alle Existenzbedingungen eines jeden Menschen im Raume eines Gemeinschaftsorganismus vereinigt seien, dass dieser Organismus, der abstrakte „Staat“, wie in seiner territorialen Umgrenzung eine substantielle Einheit, so in der Gesammtheit aller als seine intellektuellen Glieder nur ihm angehörenden Menschen eine transzendente Einheit darstelle, dass der „Staat“ eine Welt für sich sei, nur solche Menschen kenne, die ausschliesslich ihm angehören, nur in seiner Machtsphäre, unter dem Schutz allein der von ihm geschaffenen Rechtsordnung die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse (oder Gelüste) produziren, sammeln, austauschen, verbrauchen und reproduziren. Idee und Wirklichkeit hat man durch die Fiktion zu versöhnen gemeint, dass der „Staat“, in welchem eine Person ihren „dauernden Wohnsitz“ hat, derjenige sei, welchem diese Person mit ihrem ganzen oder nahezu ganzen Sein, Thun und Haben angehöre, dass nur in seltenen Ausnahmefällen ein „dauernder Wohnsitz“ innerhalb mehrerer Staaten ein mehrseitiges Recht der Besteuerung nach dem „Einkommen“ begründen würde und in diesen Fällen die Unterscheidung der Theile des Einkommens nach ihren innerhalb der verschiedenen Staaten belegenen Quellen eintreten müsse. Diese Fiktion hat das Reichsgesetz vom 13. Dezbr. 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung nur bezüglich der staatlichen Einkommensteuern sanktionirt.

Auch als Gegner jeder Besteuerung nach dem Einkommen muss man eine solche für einen relativ grossen Staat, wie Preussen, als in der Regel dem Prinzip entsprechend anerkennen; für den engen Organismus der Gemeinden (welchen auch kleine Staaten, wie die meisten deutschen, näher stehen, als dem Normalbegriff „Staat“) ist jenes Prinzip unter heutigen Rechts- und Verkehrsverhältnissen schlechterdings undurchführbar, die reichsgesetzlich vorgeschriebene Unterscheidung der Einkommensteile nach den Quellen würde, wenn sie auch in den Gemeinden eintreten müsste (was in Preussen zufolge staatlicher Vorschriften in den Gemeinden einzelner Landestheile der Fall

ist), die Proklamation der Prinziplosigkeit bedeuten. Progression oder Regression der Steuersätze und der Abzug der Schuldzinsen, mit welchen das Prinzip oder die vielen Prinzipien der Besteuerung nach dem Totalbegriff „Einkommen“ stehen und fallen, sind bei Besteuerung gewisser Einkommenstheile eine schreiende Ungerechtigkeit, zumal wenn die neuerdings vom westfälischen Städtetag aufgefrischte Forderung sehr alten Datums, die „schärfere Heranziehung der höheren Stufen und der Kapitalrente“ (also eine eventuell potenzierte Progression der Steuersätze auch für die 3000 Mark übersteigenden Einkommen) auch „zur Herbeiführung einer richtigeren Veranlagung der Kommunalsteuer“, erfüllt werden sollte. Man setze den Fall, dass Einkommen von 5000 Mk. zu 4%, von 10000 Mk. zu 5% zu besteuern seien. Wer in der Stadt M. seinen „dauernden Wohnsitz“ hat und aus seinem in M. betriebenen Gewerbe sowie aus seinem in der Landgemeinde N. belegenen Landgut je 5000 Mk. bezieht hat in M. und N. zusammen zu 4% nur 400 Mk., dagegen der Inhaber eines aus dem in M. betriebenen Gewerbe fließenden gleichen Total-Einkommens von 10000 Mk. zu 5% volle 500 Mk. oder 25% mehr zu zahlen, als jener. Eine potenzierte Besteuerung der Kapitalrente würde im analogen Fall auch die aus der Unterscheidung der Quellen resultierende Ungerechtigkeit potenzieren. Und der Abzug der Schuldzinsen! Wo sollen Schuldzinsen für nichthypothekirte Kapitalien in Abzug kommen, wenn die Einkommenstheile nach ihren Quellen von verschiedenen Gemeinden besteuert werden? Die jetzige Praxis ist mir unbekannt, sie ist wahrscheinlich von Ort zu Ort eine andere. Hypothekzinsen werden wohl in der Regel von dem aus der Hypothek fließenden Einkommenstheil in Abzug gebracht, obgleich die betreffenden Kapitalien kaum in der Regel nur zur Erhöhung der Hypothekerträge verwendet sind, sondern auch zur Erwerbung von „Kapitalien“, zumal spekulativer Aktien etc., zu sonstigen Unternehmungen, oder zu persönlichen Zwecken, die mit der Hypothek gar nicht konnex sind. Der Abzug der Hypothekzinsen vom Einkommen aus der Hypothek verursacht eine schwere Schädigung der Ortsgemeinde, denn der Hypothekgläubiger kann von ihr nicht besteuert werden, wenn er nicht zufällig in derselben Gemeinde „dauernd“ wohnt. Der Staat findet vielleicht nahezu vollen Ersatz in der Steuer vom Einkommen aus allen — selbst ausserhalb des Staates fundirten — Kapitalien der irgendwo im Staate dauernd wohnenden Gläubiger. Die Kapitalistenstädte finden in der Steuer von Aktivzinsen natürlich überreichen Ersatz für die entgehende Steuer von Passivzinsen. Die niedrige Kopfquote der Staatspersonalsteuer vieler Gemeinden hat offenbar darin ihren Grund, dass die Kapitalrente an dem Ort, wo sie hinfließt, nur aus

dem Grunde besteuert wird, weil sich nicht ermitteln lässt, wo sie herfliesst.

Einen Todesstoss würde die Besteuerung nach dem Einkommen in vielen Städten — und wohl in den meisten Landgemeinden — empfangen, wenn die alte Forderung nicht nur der liberalen Parteien in Erfüllung gehen sollte: die ebenfalls vom westfälischen Städtetag im Mai dieses Jahres resolvirte „Entlastung der unteren Klassen“, sofern damit nicht nur die alleruntersten gemeint sind, sondern alle jetzt der Staats-Klassensteuer unterliegenden Einkommen nicht über 3000 Mark. Die Steuerfreiheit dieser Einkommen ist durchaus zu wünschen, aber nicht aus dem Grunde, weil die Mehrzahl der Inhaber solcher Einkommen für „arm“ gelten müsse. Im „Einkommen“ liegen vielleicht halbwegs sichere Grenzmaße zwischen Wohlhabenheit und Reichthum, aber nicht zwischen Wohlhabenheit und Armuth. Wenn man die in Preussen staatssteuerfreien Inhaber von „Einkommen“ unter 420 Mk. für absolut „arm“ und jene Summe für ein zu niedrig bemessenes „Existenzminimum“ zu erklären pflegt, so vergisst man oder will man nicht daran erinnern, dass die ca. 4 Millionen Personen jener steuerfreien Einkommensklasse zum allergrössten Theil nur für die eigene Person zu sorgen haben, dass es männliche und weibliche Dienstboten, Handlungs- und Gewerbslehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner zumeist aus jugendlichen Altersklassen sind, welche mit ca. 400 Mk. — ganz abgesehen von mancherlei Naturalbezügen und Nebenverdiensten — nur dann und aus dem Grunde in Noth und Elend gerathen, wenn und weil sie sinnlichen und leiblichen Genüssen fröhnen. Die Rechtfertigung — und wohl auch die eigentliche Ursache — ihrer Einkommensteuerfreiheit liegt in der Unmöglichkeit, das „Einkommen“ dieser fluktuirenden Millionen halbwegs zutreffend zu ermitteln und die Steuer einzuheben, ohne an Kosten vielleicht mehr als den Steuerertrag ausgeben zu müssen.

Selbstverständlich giebt es auch unter den Inhabern steuerpflichtiger Einkommen über 420 Mk. sehr viele „Einzelne“, die noch weniger als jene Steuerfreien für „arm“ gelten dürfen. Die grosse Mehrzahl der Inhaber von Einkommen zwischen 420 bis 3000 Mk. sind aber Familienhäupter, für welche die gleiche Steuer bei gleichem Einkommen eine schreiende Ungerechtigkeit ist, die nur durch Aufhebung der Steuer beseitigt werden kann. Das wird nicht widerlegt, sondern bestätigt durch die bezüglich der preussischen Staatssteuer geltende Vorschrift, dass eine Berücksichtigung „besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender Umstände“, unter welchen „eine grosse Zahl von Kindern“ aufgeführt ist, bei Einkommen bis 3600 Mk. „gestattet“ sei, dass solchenfalls „eine Ermässigung um eine Stufe“ bez. die Freilassung der zur ersten Klassensteuerstufe eingeschätzten Personen erfolgen „kann“. Wo beginnt eine grosse



Zahl von Kindern? Die Dreizahl ist nicht „gross“, sie oder die Vierzahl bildet die Regel, schon 1 und 2 Kinder „beeinträchtigen“ zweifellos die steuerrechtliche Leistungsfähigkeit, aber keine Kinderzahl begründet das Recht auf Steuerermässigung. Die Ermässigung um nur eine Stufe wäre auch bedeutungslos. Die obligatorische Feststellung und systematische Berücksichtigung dieser und anderer Verhältnisse, welche die steuerrechtliche Leistungsfähigkeit mindern oder erhöhen, würde einen die Steuererträge grossentheils absorbirenden Kostenaufwand verursachen und dennoch die Gegensätze nicht versöhnen, vielleicht verschärfen. Alles das beweist die unabänderbare Ungerechtigkeit des Prinzips der Besteuerung nach dem „Einkommen“.

Selbst für Einkommen über 3000 Mk. erscheint die Fiktion der gleichen Leistungsfähigkeit bei gleichem Einkommen nicht unbedenklich. Indess lässt sich doch geltend machen, dass auch die denkbar grösste Familie mit 3000 Mk. vor Noth und Elend gesichert ist, dass im ganzen Staate Preussen — nach den Steuerrollen — nur ca. 170 000 Personen, d. i. kaum 4 % aller zur Klassen- und Einkommensteuer Eingeschätzten, ein 3000 Mk. übersteigendes Einkommen besitzen, dass eine Ungerechtigkeit gegen einen so verschwindenden Bruchtheil der Bevölkerung einer die Gesammtheit erbitternden Ungerechtigkeit vorzuziehen ist, wenn man die Steuer nach dem „Einkommen“ nicht ganz beseitigen will. Daran kann selbstverständlich nie im Ernst gedacht werden, durch die Steuer von Einkommen über 3000 Mk. den Ausfall an Steuern von minderen Einkommen zu ersetzen. Dafür und für vieles Andere vermag das Reich durch hohe Besteuerung der Genussobjekte Tabak, Branntwein und Bier unbedenklich Ersatz zu schaffen. Wer sich Genüsse dieser Art nicht leisten kann, der bleibt auch von der Steuer frei; wer die Genüsse sich und daher die Steuer dem Gesamtfiskus leistet, sich aber und die Seinigen durch die Gesamtleistung in Noth und Elend bringt, der hat die Folgen der persönlichen Freiheit selbst zu verantworten. Mit solchen Ausnahmen darf nicht gerechnet werden. In unserem Volk, das der Freiheit werth ist, muss die Regel gelten, dass die Genusssteuer rechtschaffenerweise leisten kann, wer dem Genuss nicht entsagt. Wenn hohe Genusssteuern, wie man als Argument gegen bedeutende Erhöhungen zu prophezeien liebt, keine höheren oder gar geringere Erträge liefern, als die jetzt beispiellos niedrigen Genusssteuern, dann wird es — aber nur unter Beibehaltung der hohen Genusssteuern, damit nicht der Steuerminderung die Genusssteigerung folge — an der Zeit und gerechtfertigt sein, den öffentlichen Aufwand zu beschränken und jetzt bedenkliche Besteuerungsformen anzuwenden, selbst die Besteuerung nach dem „Einkommen“ so zu gestalten, dass sie „wie ein richtig angelegtes Pumpwerk die ganze Kraft des Landes in Anspruch nehmen und schlimmsten Falls sie so zu

sagen bis auf den Grund ausschöpfen“ könne, wie das von Prof. Neumann („die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt“, Bd. VIII, S. 61 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1874) als „Ideal“ einer „sich wirklich an die Leistungsfähigkeit anpassenden Steuer“ hingestellt ist.

In der auf S. 84 nachfolgenden Skizze 4 sind die für 1877 in Krefeld und Breslau veranlagten Staats- und Gemeinde-Personalsteuern, die Zahl der Zensiten und die Erträge der einzelnen Steuerklassen bez. gewisser Kollektivkategorien thunlichst vollständig in Vergleich gestellt, auf Grund einer Quelle („Städtekunde“ der deutschen Gemeindezeitung 1881), deren Zuverlässigkeit nicht bezweifelt werden kann. Für die Wahl gerade dieser Städte entschied nicht nur die grössere Vollständigkeit der veröffentlichten Grundzahlen, sondern vorzugsweise die nicht zu den extremsten gehörige Gegensätzlichkeit der sozialen Bedingungen auch der Finanzlage dieser Städte. Dennoch sind die Gegensätze sehr gross und geeignet, zur Klärung steuerpolitischer Fragen beizutragen. Die Hauptmomente müssen hervorgehoben, ihre Ursachen vorgeführt und die Tragweite in's Auge gefasst werden.

Die Kopfquote der Staats-Klassensteuer (420—3000 Mk. Einkommen) ist mit 225 Pf. in Krefeld und 275 Pf. in Breslau nicht bedeutend different, aber die Staats-Einkommensteuer in Krefeld mit 188 Pf. wird von der in Breslau mit 511 Pf. fast durch das Dreifache und die der ganzen Staats-Personalsteuer in Krefeld mit 413 Pf. wird von der in Breslau mit 786 Pf. fast durch das Doppelte überragt. Ueber die nach diesem Maassstab im Vergleich zu Krefeld doppelte Leistungsfähigkeit der in Breslau ihren dauernden Wohnsitz habenden Personen darf man sich nicht wundern, auch nicht darüber, dass die Einkommen über 3000 Mk. in Krefeld kaum 46 %, in Breslau 65 % des Gesammtetrages der Staats-Personalsteuer liefern. Ihren dauernden Wohnsitz haben in der Industriestadt Krefeld sehr wenige, in der Handels- und Magnatenstadt Breslau relativ viele Personen, deren „Einkommen“ bedeutend ist und grossentheils auswärtigen Quellen entstammt; es wird nicht nur unter den im Gesetz aufgeführten Titeln „Einkommen aus Grundvermögen“ und „Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w.“ von auswärts bezogen, sondern auch als Dividenden und Zinsen (auch Leibrenten), welche nach der Fiktion des Gesetzes aus keiner lokalen „Quelle“ (sondern aus öffentlichen und privaten Kassen) herfliessen, aber in Wirklichkeit dem aus einer auswärtigen „Quelle“ erzielten Reinertrage abgeflossen sind, um den Rest jenes Ertrages als Einkommen aus der „Quelle“ und sich selbst als quellenloses Einkommen erscheinen zu lassen. Die aus den Reinerträgen, welche kaum je ohne Kostenaufwand auch des *fiscus rei sitae* erzielt werden, unter dem Titel „Dividenden und Zinsen“ destillirten „Einkommen“ oder Einkom-

## Skizze 4. Staats- und Gemeinde-Personalsteuern in Krefeld und Breslau für 1877

(nach „Städtekunde“ der deutschen Gemeindezeitung 1881).

Staats- Steuer- stufen	Grenzen des veranlagten Einkommens	Staats- Steuer- sätze	Censiten		Steuer-Soll		
			Absolut	%	Absolut Mark	pro Kopf Pfennig	%
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>In Krefeld 1879 bei 72 566 Bewohnern</b>							
1	420 bis 660	3	10 825	54,1	32 475	45	10,8
2	660 " 900	6	2 947	14,7	17 682	24	5,9
3	900 " 1 050	9	1 483	7,4	12 767	18	4,3
4	1 050 " 1 200	12	1 216	6,2	14 592	20	4,9
5	1 200 " 1 350	18	768	3,8	13 924	19	4,6
6	1 350 " 1 500	24	579	2,9	13 896	19	4,6
1 bis 6	420 " 1 500	—	17 818	89,1	105 336	145	35,1
7	1 500 " 1 650	30	356	1,8	10 680	15	3,6
8	1 650 " 1 800	36	348	1,8	12 528	17	4,3
9	1 800 " 2 100	42	207	1,0	8 694	12	2,9
10	2 100 " 2 400	48	229	1,1	10 992	15	3,7
11	2 400 " 2 700	60	102	0,5	6 120	9	2,0
12	2 700 " 3 000	72	126	0,6	9 072	12	3,0
7 bis 12	1 500 " 3 000	—	1 368	6,8	58 086	80	19,4
Staats-Klassensteuer . . . . .	—	—	19 186	95,9	163 422	225	54,5
1 bis 5	3 000 bis 6 000	}	629	3,1	70 864	98	23,7
6 bis 10	6 000 " 12 000		154	0,7	35 570	49	11,9
11 ff.	über 12 000		51	0,3	29 772	41	9,9
Staats-Einkommensteuer . . . . .	30% der Untergrenze des Eink.	—	834	4,1	136 206	188	45,5
Staats-Personalsteuer . . . . .	—	—	20 020	100	299 628	413	100
Gemeinde-Klassensteuer-Zuschlag . . . . .	—	—	?	?	461 020	635	45,8
" Einkommensteuer-Zuschlag . . . . .	—	—	?	?	544 824	751	54,2
Gemeinde-Personalsteuer . . . . .	—	—	?	?	1 005 844	1386	100
<b>In Breslau 1879 bei 272 390 Bewohnern</b>							
1	420 bis 660	3	25 570	36,1	76 710	28	3,6
2	660 " 900	6	18 143	25,6	108 858	40	5,0
3	900 " 1 050	9	4 938	7,0	44 442	17	2,1
4	1 050 " 1 200	12	3 368	4,8	40 416	15	1,9
5	1 200 " 1 350	18	2 889	4,1	52 002	20	2,4
6	1 350 " 1 500	24	1 495	2,1	35 880	13	1,7
1 bis 6	420 " 1 500	—	56 403	79,7	35 308	132	16,7
7	1 500 " 1 650	30	1 929	2,7	57 870	21	2,7
8	1 650 " 1 800	36	979	1,4	35 244	13	1,7
9	1 800 " 2 100	42	1 521	2,1	63 882	23	3,0
10	2 100 " 2 400	48	1 425	2,0	68 400	25	3,2
11	2 400 " 2 700	60	1 038	1,7	62 280	23	2,9
12	2 700 " 3 000	72	1 427	2,0	102 744	38	4,8
7 bis 12	1 500 " 3 000	—	8 319	11,7	390 420	143	18,3
Staats-Klassensteuer . . . . .	—	—	64 722	91,4	748 728	275	35,0
Staats-Einkommensteuer . . . . .	3%	—	6 114	6,6	1 392 750	511	65,0
(Einzelheiten unbekannt.)							
Staats-Personalsteuer . . . . .	—	—	70 836	100	2 141 478	786	100
Gemeinde-Klassensteuer-Zuschlag . . . . .	—	—	70 079	93	?	?	?
" Einkommensteuer-Zuschlag . . . . .	—	—	5 289	7	?	?	?
Gemeinde-Personalsteuer . . . . .	—	—	75 368	100	2 023 232	743	100

menstheile sind bei Besteuerung nach dem „Einkommen“ dem fiscus rei sitae entzogen, die „Zinsen“ unter allen Umständen, die Dividenden nur insoweit nicht, als die betreffende Aktiengesellschaft am locus rei sitae ihren Geschäftssitz hat, was in der Regel nicht der Fall ist.

Leider sind für Krefeld nur die Erträge der Gemeinde-Personalsteuer, für Breslau nur die Zahl der zu dieser veranlagten Personen bekannt. Es lässt sich aber doch einiges Bemerkenswerthe daraus herleiten. Vorauszuschicken ist, dass beide Städte „besondere“ Einkommensteuern (vgl. S. 72) „unter Abweichung“ von der „Veranlagung, Skala und Tarif“ der Staats-Personalsteuer erheben, aber doch „unter Anschluss“ an jene Normen, nur mit sehr verschiedenen Abweichungen. Für beide Städte ist aus der „Städtekunde“ nicht zu ersehen, ob das aus auswärtigen „Quellen“ herfliessende Einkommen nicht besteuert, das der Foren- und juristischen Personen besteuert worden. Beides dürfte zu bejahen sein. An die staatsgesetzlichen Einkommenstufen schliesst sich Krefeld vollständig an, Breslau mit der (wenigstens für 1876 im Quellenwerk von Herrfurth konstatierten) Abweichung, dass es die staatssteuerfreien Einkommen von 300 bis 420 Mk. als (zu einem unbekanntem Steuersatz) staatssteuerpflichtig fingirt. Sehr verschieden ist nicht die Progression, sondern die Höhe aller gemeindeseitigen Progressivsätze.

In Krefeld sind für 1877 veranlagt:

Einkommen von	420—1 200 Mk.	zu	200 %	der Staatssteuersätze
„	„ 1 200—1 350	„	240	„ „ „
„	„ 1 350—1 500	„	266	„ „ „
„	„ 1 500—2 100	„	300	„ „ „
„	„ 2 100—3 000	„	350	„ „ „
„	„ über 3 000	„	400	„ „ „

Die in Breslau für 1877 geltenden Prozentbeträge der Staatssteuersätze sind nicht mitgetheilt und für 1876 ist aus dem Quellenwerk von Herrfurth nur zu ersehen, dass sie zwischen 80 % (bezüglich des für Einkommen von 300—420 Mk. fingirten Staatssteuersatzes von wahrscheinlich 1,50 Mk., da dieser Satz bis 1873 bestand) und 240 % der Staatssteuersätze sich bewegen. Wahrscheinlich gilt der Satz von 240 % für alle Einkommen über 3000 Mk., der von 100 % bez. 200 % für Einkommen zwischen 420 bis 3000 Mk. Alle staatssteuerpflichtigen Einkommen sind gemeindeseitig in Krefeld nahezu doppelt so hoch besteuert, als in Breslau, folglich besteht in beiden Städten eine annähernd gleiche Progression. Daher ist wenigstens in Beziehung auf Krefeld die ohne Begründung oft verbreitete Behauptung unrichtig, dass die eigentlich nur aus den rheinischen und westfälischen Industriestädten ertönenden Klagen über hohe Steuern darauf zurückzuführen seien, dass

in diesen Städten eine hochgradige Mehrbelastung der Einkommen über 3000 Mk. statthabe und als eine löbliche Entlastung der niederen Klassen gelten müsse. Eine solche beispiellose Humanität der rheinisch-westfälischen Industriestädte muss, solange sie nicht zahlenmässig begründet wird, zufolge der hier bezifferten Verhältnisse in Krefeld und Breslau verneint werden; und wenn die Humanität eine beispiellose wäre, so ist doch nach dem Beispiel von Krefeld die trotzdem verbleibende Steuerlast auch der niederen Klassen ein zwingender Grund zu einer viel weitergehenden Entlastung, die man auf jenem Humanitätswege nicht erreichen kann, nicht darf und auch in den humanen Kreisen nicht zu wollen scheint.

Die Gemeindesteuer von Einkommen bis 3000 Mk. beträgt laut Skizze 4 in Krefeld 635 Pf. pro Kopf der Bevölkerung und repräsentirt 46 % des Gesamtertrages der Gemeinde-Personalsteuer. Wird die völlige Steuerfreiheit jener Einkommen dekretirt, so würden die Steuern von Einkommen über 3000 Mk. — *ceteris paribus* — verdoppelt, d. h. zu 800 % der Staatssteuersätze normirt werden müssen. Dagegen würde die ganze Gemeindesteuer von Einkommen bis 3000 Mk. im obigen Kopfbetrage von 635 Pf. für 1877 (nach dem in Sp. 2 bis 10 der Tab. III bezifferten status für 1876) unnöthig werden, wenn die ganze Staats- (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuer (120 Pf.) nebst der Staats-Gewerbsteuer (140 Pf.) mit zusammen 260 Pf. der Gemeinde überwiesen und die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen mit 406 Pf. vom Reich bez. Staat übernommen wird. Ein für den Gemeindefiskus ungünstigeres Resultat ist, von der finanziell miraculösen Stadt Witten (vgl. Skizze 5 auf S. 98) abgesehen, für keine der 157 Städte indiziert. Viele dieser Städte würden in jenem Fall auch ihre Steuern von Einkommen über 3000 Mk. bedeutend herabsetzen, manche Städte sie völlig beseitigen können, einzelne Städte gar keiner Gemeindesteuern bedürfen bez. ihren Aufwand erhöhen können.

Vor Erwägungen über die innerhalb der 157 Städte sich zeigende Verschiedenheit der Gunst jener Reformmittel müssen die Einwände und Bedenken, welche man ähnlichen Reformgedanken entgegengestellt hat, zu widerlegen versucht werden.

Die Ueberweisung des halben Ertrages der Staats- (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuer an die Gemeinden ist ein schon an der Spitze dieser Abhandlung erwähntes Verhandlungsobjekt der preussischen Staatsregierung und des Landtages, sie ist offenbar auch identisch mit der von der nationalliberalen Partei noch im Septbr. 1881 als ihre „alte Forderung“ anerkannten „Ueberweisung eines Theils“ jener Staatssteuern. Die jetzt prinzipielle Frage ist die, ob Ueberweisung des halben Ertrages an die Kreise (bez. kreiseximirten Städte und die Amtsverbände der Provinz Hannover), wie regierungsseitig beantragt

ist, oder unmittelbar an die einzelnen Gemeinden, wie insbesondere von städtischen Interessenten gewünscht wird und auch innerhalb der politischen Parteien vorgezogen zu werden scheint.

In den Motiven des bezüglichen Gesetzentwurfes (dem Abgeordnetenhaus am 21. Dezbr. 1880 vorgelegt) hat die Staatsregierung als ausschlaggebend für die Ueberweisung an die Kreise geltend gemacht, dass solchenfalls auch die keine Gemeinde bildenden Gutsbezirke bezüglich der auch ihnen obliegenden „kommunalen Lasten“ (wohl hauptsächlich Wegebauten und Patronatsleistungen für Schulen und Kirchen) nach Ermessen der Kreisvertretung entlastet werden könnten, dass dagegen die unmittelbare Ueberweisung an die Gemeinden und nur an diese eine Unbilligkeit gegen die Gutsbezirke sein würde und im Fall unmittelbarer Ueberweisung auch an die „Inhaber der Gutsbezirke“ befürchtet werden könnte, diese würden „über die ihnen zufließenden Summen willkürlich verfügen“ oder diese Summen gar „in ihrem ausschliesslichen Interesse verwenden“. Ausserdem ist gegen die unmittelbare Ueberweisung an die Gemeinden geltend gemacht, dass ein „der Billigkeit entsprechendes Theilungsverhältniss zwischen Stadt und Land“ nicht herzustellen sei und dass auch „Ackerbaustädte mit grösserem Weichbilde im Verhältniss zu Industriestädten mit gleicher Seelenzahl und erheblich höheren Kommunalbedürfnissen unzweifelhaft bevorzugt“ sein würden.

Das letztere Bedenken in Beziehung auf das Theilungsverhältniss zwischen Stadt und Land bez. zwischen „Ackerstädten“ und Industriestädten wäre unwiderlegbar, wenn einerseits die Kopffzahl der Bevölkerung und die Summe der Gemeindesteuern das allein entscheidende Kriterium sein dürften und andererseits die Staats-Immobiliensteuer das einzige Objekt der Entlastungsfrage bleiben sollte.

Für 1876 beziffert sich die Kopfquote des ganzen Ertrages der Staats- (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuer laut Sp. 2 der Tab. III) im Kollektiv-Durchschnitt der 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern auf 187 Pf. oder 14% aller Gemeindesteuern (1300 Pf.), dagegen im Kollektiv-Durchschnitt aller kleineren Städte und aller Landgemeinden bez. Gutsbezirke auf 225 Pf. oder 49% aller Gemeindesteuern (460 Pf.). Thatsächlich würde das Verhältniss nicht so ungünstig für die 157 Städte sich gestalten, da die für diese Städte fast allein bedeutsame Staats-Gebäudesteuer in Folge der seit 1880 auf Grund höher geschätzter Mieth- bez. Gebrauchswerthe stattfindenden Veranlagung einen um mindestens die Hälfte höheren, oft an das Doppelte heranreichenden Ertrag gerade in diesen Städten (vgl. Note 2 zu Tab. III) schon geliefert hat und in Zukunft sicher liefern wird, während die Ertragssteigerung in den übrigen Städten und in den Landbezirken eine wesent-

liche nicht sein kann. Das wirkliche Verhältniss dürfte für die 157 Städte auf 20 %, für das übrige Stadt- und Landgebiet auf 50 % der Gemeindesteuern anzunehmen sein. Bedeutend günstiger für die 157 Städte gestaltet sich das Ueberweisungs-Verhältniss durch Hinzutritt der Staats-Gewerbsteuer. Alsdann beträgt schon nach dem status von 1876 die Kopfquote der Staats-Realsteuern (laut Sp. 4 der Tab. III) für die 157 Städte 350 Pf. oder 27 % der Gemeindesteuern (1300 Pf.), für das übrige Stadt- und Landgebiet 267 Pf. oder 58 % der Gemeindesteuern (460 Pf.). Im Hinblick auf die Ertragssteigerung der Gebäudesteuer darf die gesammte Realsteuer-Ueberweisung auf 35 % bez. 60 % der Gemeindesteuern für 1876 angenommen werden, d. h. die 157 Städte würden im Vergleich zum übrigen Stadt- und Landgebiet einer um 25 % der Gemeindesteuern geringeren Entlastung theilhaft werden. Dem auch hiergegen zu erhebenden Bedenken ist das andere gewiss nicht mindergewichtige entgegenzustellen, dass die Kreisvertretung ein für die Städte günstigeres Entlastungsverhältniss nicht gewährleistet. Das Recht auf ein nach festen Normen sich regelndes und in diesem Fall (da die Schwankungen der Realsteuererträge erfahrungsmässig sehr gering sind) von Jahr zu Jahr annähernd gleiches Minimum hat auch aus wirthschaftlichen Gründen einen unbestreitbaren Vorzug vor der zweifelhaften Aussicht auf eine vom Arbitrium sich gegenseitig misstrauender Interessenvertreter abhängige Mehr- oder Mindergabe.

Die Kopfbeträge der Gemeindesteuern sind aber ein sehr trügerischer Maassstab des Entlastungsbedürfnisses, wie das in Beziehung auf die Einzelverhältnisse der grösseren Städte schon früher (S. 77) dargethan sein dürfte. Das muss aus analogen Gründen auch für grössere Gruppen gelten, für „Stadt“ und „Land“, für „Industriestädte“ und „Ackerstädte“ oder andere halbwegs homogene Kategorien. Das Material zu objektiven Argumenten ist nur allzu mangelhaft. Logik und Notorietät begründen aber die Ueberzeugung, dass in Ackerstädten und Landgemeinden die Kopfbeträge der Gemeindesteuern in viel stärkerer Progression als in den grösseren Städten steigen müssen, wenn jene und diese gleichen Schrittes nach wahrer Wohlfahrt streben sollen, dass jene selbst im Fall der Verdoppelung oder des Freiwerdens ihrer jetzigen Gemeindesteuern noch immer hinter jenen Städten zurückbleiben würden.

Für die unmittelbar an die Gemeinden erfolgende Ueberweisung beider Staats-Realsteuern, und zwar des ganzen aus dem Gemeindegebiet fliessenden Ertrages, sollte ein mit den obigen Erwägungen harmonirendes Prinzip entscheiden, nämlich: Jedem das Seine! Grundbesitz (Eigenthum, Pacht, Mieth) und Gewerbe sind in der Regel, wenigstens in ihren bedeutendsten Erscheinungsformen, zu einem logisch untrennbaren

Begriff verwachsen und die Landwirthschaft ist nur der allein anerkannte Einheitsbegriff beider Abstraktionen. Im Grundbesitz und Gewerbe realisiren sich die materiellen Wirkungen der gemeindefiskalischen Wirthschaft. Daher besitzt in erster Linie die Gemeinde ein logisches Recht auf die Besteuerung der aus Grundbesitz und Gewerbe erzielten Reinerträge ohne Rücksicht auf die Personen der Ertragstheilhaber. Dieses Rechtes sind die Gemeinden fast depossedirt, nicht formell durch ein spezielles Gesetz, aber durch den unabwendbaren Zwang der im Strom der Zeit und nicht ohne Zuthun verschiedener Gesetze erwachsenen Thatsachen.

Vor drei Jahrzehnten hat der Staat die Besteuerung nach dem „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen“ — was dem „Reinertrag mit Rücksicht auf die Personen“ ziemlich identisch ist — aus staatspolitischen Gründen und für staatsfiskalische Zwecke eingeführt. Das mag im Hinblick auf die umfangreiche Machtsphäre des Staates als unbedenklich gelten. Der Staat hat aber den Gemeinden auch gestattet, für ihre Zwecke eine an jene staatliche Form sich anlehrende, richtiger sie nur halb umkehrende und daher den realen Boden der vollen Ertragsbesteuerung nur berührende Steuerform anzuwenden, deren in der Regel wesentlichstes Objekt oder Maass, das „Einkommen mit Rücksicht auf die Quellen“, als ein dem „Reinertrag ohne Rücksicht auf die Personen“ identisches Steuerobjekt oder Steuermaass dann gelten könnte, wenn auch darauf keine Rücksicht genommen würde, ob und wie grosse Theile des aus Grundbesitz und Gewerbe erzielten Reinertrages unter dem Rechtstitel der Dividenden, Zinsen, Leibrenten u. d. m. in das Eigenthum dieser oder jener Person übergehen. Das wäre die vollständige Umkehr der staatlichen Personalsteuerform und die Rückkehr der Gemeinden zur Reinertragsbesteuerung. Dagegen sträubt sich der Zeitgeist und das von diesem getragene oder ihn tragende Eigeninteresse derjenigen Personen, die Eigenthümer realer Werthsubstanzen sind, ohne Eigenthümer auch des ganzen Substanzwerthes zu sein, der verschuldeten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden. Heute kann ihnen das nicht verdacht werden, weil sie den auch durch die Herrschaft des Einkommensteuerprinzipes gesteigerten Substanzwerth bei der Erwerbung der Werthsubstanz, bei der Verschuldung und bei Eingehung vieler anderer Verbindlichkeiten bereits diskontirt haben. Nur sehr allmählig, kaum in einem Jahrzehnt, würden die Gemeinde-Personalsteuern, selbst nur die von Einkommen bis 3000 Mk., allein durch Erhöhung der Realsteuern abolirt werden können, ohne Katastrophen von unabsehbarer Tragweite zu verursachen. Ueber die Erfolglosigkeit derartiger Reformgedanken darf man sich auch nicht täuschen.

Wenn somit die Gemeinden thatsächlich ausser Stande sind,



die Realsteuern als das Korrelat des grössten Theiles der Gemeinde-Ausgaben für materielle Zwecke vorzugsweise anzuwenden, so dürfen sie wohl beanspruchen, dass der ganze Ertrag der Staats-Realsteuern ihnen überwiesen werde, dass dagegen der Staat, sofern ihm andere Ersatzmittel nicht zu Gebote stehen, die für ihn nicht schlechterdings prinzipwidrigen Steuern nach dem „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen“ erhöhe. Nur die Aufhebung der Staats-Realsteuern behufs Ermöglichung höherer Gemeinde-Realsteuern wäre unzulässig, nicht allein aus dem Grunde, weil die Aufhebung insbesondere der Grund- und Gebäudesteuern „ein ungerechtfertigtes Geschenk“ an die Grund- und Hausbesitzer sein würde, sondern vorzugsweise im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Gemeindevertreter, unter welchen Grund- und Hausbesitzer notorisch und erklärlicherweise dominiren, die gemeindeseitige Erhöhung der Realsteuern nur in sehr beschränktem Umfange eintreten lassen und im Fall des Verbotes jeder gemeindeseitigen Personalbesteuerung zu maasslosen Anleihen oder zur Minderung nothwendiger Ausgaben ihre Zuflucht nehmen könnten. Die Ueberweisung birgt diese Gefahr nicht in sich und kann auch nicht zu einem „Geschenk“ an die Grund- und Hausbesitzer werden, wenn das Ueberweisungsgesetz die Unterlassung der Staatssteuererhebung und die Vertheilung der erhobenen Beträge verbietet. Ein Anreiz zu unnöthigen Ausgaben ist gar nicht zu fürchten, da wenigstens die 157 Städte — mit verschwindenden Ausnahmen — selbst nach dem status von 1876 etwa den doppelten Betrag der Ueberweisungssumme an Steuern zu erheben haben würden; den übrigen Stadt- und Landgemeinden, für welche die Ueberweisungssumme vielleicht in nicht ganz seltenen Fällen die Summe der bisherigen Gemeindesteuern übersteigen könnte, wäre dadurch erst die Möglichkeit geboten, für fördernde Aufwandszwecke mehr zu leisten, aber noch nicht so viel mehr, als zur Hebung ihrer Wohlfahrt dringend zu wünschen ist, zu besseren Strassen, zu Vorkehrungen gegen Feuer- und Wassergefahr, zu Reinlichkeit und zu anderen Gesundheitsmaassregeln, zu Krankenhäusern, zur Waisen- und Armenpflege, auch und nicht als das Unwesentlichste zur Gewinnung geeigneter Polizei- und Verwaltungsorgane.

In diesen Richtungen würden die Landgemeinden und kleineren Städte, selbst viele der grösseren Städte, wesentlich mehr zu leisten bez. das Errungene zu erhalten erst dann im Stande sein, wenn sie neben Ueberweisung der Staats-Realsteuern auch der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen entbunden werden. Ueber diese Eventualität ist zwischen den gesetzgebenden Körperschaften noch nicht verhandelt, aber in diesem Sinne hat der Leiter aller Reichs- und preussischen Staatspolitik seit Anfang 1880 Reformgedanken geäussert, deren Ausführung wohl nur eine Frage der Zeit ist. Ueber die Stellung der politischen

Parteien ist in dieser Beziehung noch nichts bekannt, das Neinsagen werden einige von ihnen schwerlich unterlassen und manche Anzeichen lassen vermuthen, dass in maassgebenden Kreisen der Bevölkerung grösserer Städte widrige Winde wehen.

Vom lokalpolitischen Standpunkt würde man der reichs- oder staatsseitigen Zuweisung eines sehr bedeutenden Theiles der zum Unterhalt der Volksschulen erforderlichen Summen schwerlich widerstreben, aber die Ansicht scheint vorzuherrschen, dass auf diesem Gebiet eine namhafte Entlastung der Gemeinden nur durch reichs- oder staatsseitige Uebernahme der ganzen Volksschul-Verwaltung möglich sei. Dem aber widerstrebt man, weil man den Einfluss der Gemeindeorgane auch auf das Volksschulwesen für ein so hohes Gut hält, dass darauf nicht verzichtet werden dürfe. Dieser Standpunkt hat eine tiefe Berechtigung, man darf ihn aber nicht für den allein und allgemein berechtigten erklären. Für Landgemeinden und für die Mehrheit der kleineren Städte lässt sich der entgegengesetzte Standpunkt auch durch immaterielle Gründe rechtfertigen. Die Möglichkeit einer Versöhnung beider scheint nicht ausgeschlossen.

Vielen grossen und grösseren, auch manchen kleinen Städten ist nachzurühmen, dass sie Bewundernswerthes für die Volksbildung materiell und taktisch geleistet haben. Es ist sogar zuzugeben, dass eine reichs- oder staatszentrale Verwaltung auch mit grösseren Geldmitteln nicht im Stande wäre, dem über das allgemeine Niveau sich erhebenden Bildungsbedürfniss der städtischen Bevölkerung in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Daraus folgt aber nur die Unantastbarkeit des Rechtes aller Gemeinden, unter Beachtung zentralgesetzlicher Normen Schulen jeder Art für eigene Rechnung zu errichten und zu verwalten. Wer dieses Recht in einer Weise, welche die Erfüllung der formalgesetzlichen Pflicht in sich schliesst, zu üben versteht und die materiellen Mittel dazu glaubt erschwingen zu können, der sollte die allgemeine Gefahr nicht geringschätzen, welche in der Thatsache liegt, dass die Leistungen der ländlichen und vieler kleinstädtischen Volksschulen in Preussen hinter mässigen Ansprüchen sehr weit zurückbleiben. Unterlassung des Schulbesuchs kann nicht zu den Seltenheiten gehören, da unter den von 1875 bis 1880 im ganzen Staate Preussen eingestellten 86 256 Rekruten 1 955 oder 2,26 % „ohne Schulbildung“ waren und selbst unter den für 1879/80 im ganzen Staatsgebiet Eingestellten 1,57 % „weder lesen, noch ihren Namen schreiben konnten“ (vgl. Statist. Jahrb. f. d. Reich 1881, S. 157). Niemand wird bezweifeln, dass eine Musterung der weiblichen Bevölkerung zu noch beschämenderen Ergebnissen führen würde. Die Schlussvorschrift des Art. 25 der preussischen Verfassung — „In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt“ —

war selbst in den meisten der 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern noch vor 5 Jahren und ist gewiss noch heute unerfüllt. Im Jahre 1877/8 (vgl. Sp. 6 der Tab. II) gestatteten nur 39 dieser Städte „einheimischen“ Kindern unentgeltlichen Besuch der Volksschule. Die meisten erhoben 3 bis 12 Mark, nicht wenige bis über 20 Mark jährlich für jedes „einheimische“ Schulkind. Kinder „Auswärtiger“, d. h. solcher Eltern, die der Gemeinde keine direkten Steuern zahlen, werden gar nicht oder gegen ein höheres Schulgeld aufgenommen. In den kleineren Städten und in den Landgemeinden werden offenbar noch höhere Schulgelder gefordert, da deren Schulgeld-Einnahme auf ca. 43 Pf., die der 157 Städte auf nur 26 Pf. pro Kopf der Bevölkerung sich bezieht.

Zwang zu entgeltlichem Schulbesuch ist ein innerer Widerspruch. Mit Zwang ist überhaupt wenig auszurichten und nachsichtslos wird er nur dann geübt werden, wenn an jedem Ort und für jedes Kind, nicht nur für das „einheimische“, unentgeltlich Gelegenheit geboten ist zur Aneignung derjenigen Kenntnisse, deren Mangel vom zentralpolitischen Standpunkt als eine Gefahr für die Gesamtheit erachtet wird. Nur vom allgemeinen Standpunkt ist ein Zwang zum Schulbesuch gerechtfertigt und was im Interesse der Gesamtheit für unerlässlich erachtet wird, dafür muss auch die Gesamtheit wenigstens mit materiellen Mitteln eintreten. Wer das Bedürfniss feststellt, der muss für die Mittel zur Befriedigung desselben sorgen. Diesem heute allgemein anerkannten Grundsatz widerspricht der Vordersatz des Art. 25 der preussischen Verfassung: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.“ Es bedarf keiner Darlegung, was es mit der Staatshilfe in Fällen des „nachgewiesenen Unvermögens“ für eine Bewandnis hat.

Des Schulzwanges und aller staatlichen Aufsicht bedürfte es nicht, wenn die Fälle materieller und intellektueller Beschränktheit der Gemeinden zu den Seltenheiten gehörten. In den ländlichen und auch in vielen städtischen Gemeinden kann eine reichs- oder staatszentrale Verwaltung vollständiger und besser als diese Gemeinden es vermögen die Erlangung der im Gesamtinteresse für unerlässlich zu erachtenden Bildung gewährleisten. Gerechtfertigt erscheint die Pflicht der Gemeinden zur Beschaffung der Schulräume. Das wäre einerseits ein ausreichender Damm gegen maasslose Ansprüche der Gemeinden auf Errichtung bez. Erweiterung der Volksschulen, andererseits ein gewichtiges Motiv zur Anerkennung und beschleunigten Erfüllung solcher Ansprüche. Das Recht auf reichs- oder staatsseitige Zuschüsse zum Unterhalt derjenigen Volksschulen, welche die Gemeinde selbst zu verwalten

beansprucht, wäre nur den Gemeinden mit mindestens 5000 Bewohnern einzuräumen, weil die mangelhafte Organisation der Verwaltung kleinerer Gemeinden einen Vorzug vor der zentralen Schulverwaltung unmöglich erscheinen lässt. Die Zuschüsse wären für jedes Kind, das am Ende des Schuljahres dem registermässigen Bestande einer als Volksschule von der Kontrolbehörde qualifizirten Gemeindeschule angehört, auf einen festen Jahresbetrag (etwa 25 Mark) zu normiren und im Laufe des nächsten Schuljahres in vierteljährlichen Raten zu leisten. Zuschüsse nach Maassgabe der thatsächlichen Ausgaben der Gemeinde, wie sie z. B. der westfälische Städtetag (vgl. S. 4) bis zur Hälfte der „persönlichen Kosten“ des „Elementarschulwesens“ fordert, scheinen unzulässig, weil doch nur die Netto-Ausgabe maassgebend sein dürfte und die Feststellung dieser zu den grössten Weiterungen führen müsste. Auch vor der Bevölkerungsziffer ist die Schülerzahl vorzuziehen, weil diese in unmittelbarer Relation zu den thatsächlichen Kosten steht und jährlich festgestellt werden kann.

Selbstverständlich dürfen auch die ca. 15250 Gutsbezirke<sup>1)</sup> mit ca. 2 Mill. Bewohnern, welche keiner Gemeinde angehören, nicht unberücksichtigt bleiben, weder bezüglich der zu überweisenden Realsteuern, noch bezüglich der Volksschulen. Im Interesse der Gesammtheit muss die Zentralgewalt wie überall so auch in diesen Bezirken für unentgeltlichen Volksschulunterricht Sorge tragen. Die Patronatsleistungen für Schulen beruhen auf einer zweifelhaften Pflicht, sie werden kaum je erzwungen, obgleich sie nicht überall den Anforderungen genügen. Die Pflicht zur Beschaffung der Schulräume wäre den „Inhabern“ der Gutsbezirke aufzuerlegen. Die innerhalb dieser Bezirke erzielten Erträge der Staats-Immobilien- und Gewerbesteuer wären der betreffenden Kreisvertretung zur generellen Verwendung für Kreis Zwecke zu überweisen. Eine Verwendung allein im Interesse der Gutsbezirke liesse sich durch nichts rechtfertigen, zumal die Kreise schon jetzt thatsächlich genöthigt sind, in den Gutsbezirken manche Zwecke zu fördern, für welche die Gemeinden aus eigenen Mitteln sorgen müssen. Der sichere Anspruch auf den Bezug der Realsteuern für den Fall der Bildung von Gemein-

<sup>1)</sup> Die gemeindelosen Gutsbezirke liegen zum allergrössten Theil in den Provinzen rechts der Elbe. Ihre 1875 gezählte Bevölkerung betrug in Prozent der ganzen Landbevölkerung der betreffenden Provinz:

Pommern . . . . .	36,7 %	Sachsen . . . . .	5,4 %
Posen . . . . .	31,1 „	Hannover . . . . .	1,0 „
Ost- u. Westpreussen	22,0 „	Hessen-Nassau . . . .	0,7 „
Brandenburg . . . .	16,0 „	Westfalen . . . . .	0,2 „
Schleswig-Holstein . .	14,1 „	Rheinland . . . . .	0,2 „
Schlesien . . . . .	11,6 „		

den kann nur ein Sporn hierzu sein und wird in Verbindung mit dem Bewusstsein, für Volksschulen nicht sorgen zu müssen, der Anomalie der Gutsbezirke vielleicht bald ein sonst unabsehbares Ende bereiten.

Zur Beurtheilung dessen, ob die finanzielle Entlastung der Gemeinden durch Ueberweisung der Staats-Realsteuern und durch Entbindung von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen für die eine oder andere Kategorie der Gemeinden bez. für die einzelnen Gemeinden eine der Billigkeit entsprechende sei, muss m. E. von dem in Prozenten des korrespondirenden Kopfertrages der Staats-(Klassen- und Einkommen-)Personalsteuer ausgedrückten Kopfbetrage der Entlastung ausgegangen werden, weil dieser Betrag hauptsächlich — wenigstens in den 157 Städten — nach einem der Staatssteuer annähernd proportionalen Verhältniss durch Gemeinde-Personalsteuern aufgebracht wird und im Fall des Ausbleibens der Entlastung aufgebracht werden müsste, da eine Abolirung dieser Steuern durch Erhöhung der gemeindeseitigen Zuschläge zu den Staats-Realsteuern aus früher (S. 89) dargelegten Gründen undenkbar ist. Nicht die gleichen, noch weniger die mit dem Kopfbetrage der Staats-Personalsteuer in gleicher Richtung, sondern die in entgegengesetzter Richtung steigenden oder fallenden Procentbeträge werden als billig gelten müssen, denn die höhere Kopfquote der Staats-Personalsteuer hat ein höheres Durchschnitts-Einkommen der betreffenden Gemeindegruppen bez. Einzelgemeinden zur Voraussetzung und die staatsseitig nur erst proportional besteuerten Einkommen über 3000 Mark sind nach allgemeiner und relativ berechtigter Auffassung der Ausdruck einer progressiv zu belastenden Steuerkraft. Natürlich werden auch andere Umstände mit zu berücksichtigen sein, insbesondere die wünschenswerthe Steigerung der Ausgaben für förderbare Aufwandszwecke und die für diesen Fall wahrscheinliche Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der für 1876 bezifferten Gemeindesteuern. Im Allgemeinen darf für die kleineren Städte und die Landbezirke, deren Einzelverhältnisse nicht bekannt sind, eine bedeutende Steigerung der Ausgaben für materielle Aufwandszwecke (vgl. S. 90) als wünschenswerth bezeichnet werden. Das ist ein wesentliches Moment für die Anerkenntniss der Billigkeit des in entgegengesetzter Richtung steigenden oder fallenden Betrages einerseits der Kopfquote der Staats-Personalsteuern, andererseits der in Prozenten dieser ausgedrückten Entlastung für den Fall der Ueberweisung aller Realsteuern und Entbindung von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen.

Um die Vergleichung der fraglichen Verhältnisse, welche nach dem status von 1876 für jede einzelne der 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern, für die Gruppe der 40 grösseren

und der 117 kleineren dieser Städte, für ihre Gesammtheit und für die Gesammtheit aller übrigen Stadt- und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) des Staates Preussen (excl. Hohenzollern) in den Spalten 2<sup>a</sup> bis 10<sup>a</sup> der Tabelle III beziffert sind, zu erleichtern und insbesondere die Gewinnung eines Gesamtüberblickes über die Einzelverhältnisse zu ermöglichen, sind diese und die Kollektivverhältnisse der Staats-(Immobilien- und Gewerbe-)Realsteuern und der ordentlichen Netto-Ausgaben für Volksschulen in der nachstehenden graphischen Skizze zusammengestellt und zwar (nicht, wie in Tab. III für die 40 und 117 Städte getrennt, sondern) für alle 157 Städte in der nach rechts absteigenden Reihenfolge des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer.

Aus den graphischen Skizzen wird man sich überzeugen, dass der in Prozenten der Staats-Personalsteuer ausgedrückte Betrag der Staats-Realsteuern und in noch höherem Grade die ordentlichen Netto-Ausgaben für Volksschulen eine nach rechts — d. h. in der fallenden Richtung des Kopfbetrages der Staats-Personalsteuer — steigende Bewegung mit nicht sehr vielen und nicht sehr bedeutenden Intervallen aufweist. Die nur bezüglich der Volksschul-Ausgaben auffallende Niedrigkeit (bei Münster, Wesel, Celle, Osnabrück und Herford) und das gänzliche Fehlen (bei Siegen, Essen, Paderborn, Oppeln, Waldenburg, Iserlohn, Wilhelmshaven, Eisleben, Gnesen, Hamm, Witten, Striegau, Lissa und Hörde) der Prozentbeträge resultirt grötentheils aus dem Umstande, dass in den meisten dieser Städte die Volksschulen von Kirchengemeinden bez. Schulsozietäten (vgl. Note 5 zu Tab. III) unterhalten werden oder dass die der Brutto-Ausgabe für Volksschulen gegenüberstehenden Einnahmen (Schulgelder und vielleicht nicht selten Zinsen von Stiftungskapitalien) jene Brutto-Ausgabe (vgl. Tab. II) meist um ein Geringes (sehr bedeutend nur in Witten; vgl. Sp. 6 der Skizze 4 auf S. 84) übersteigen.

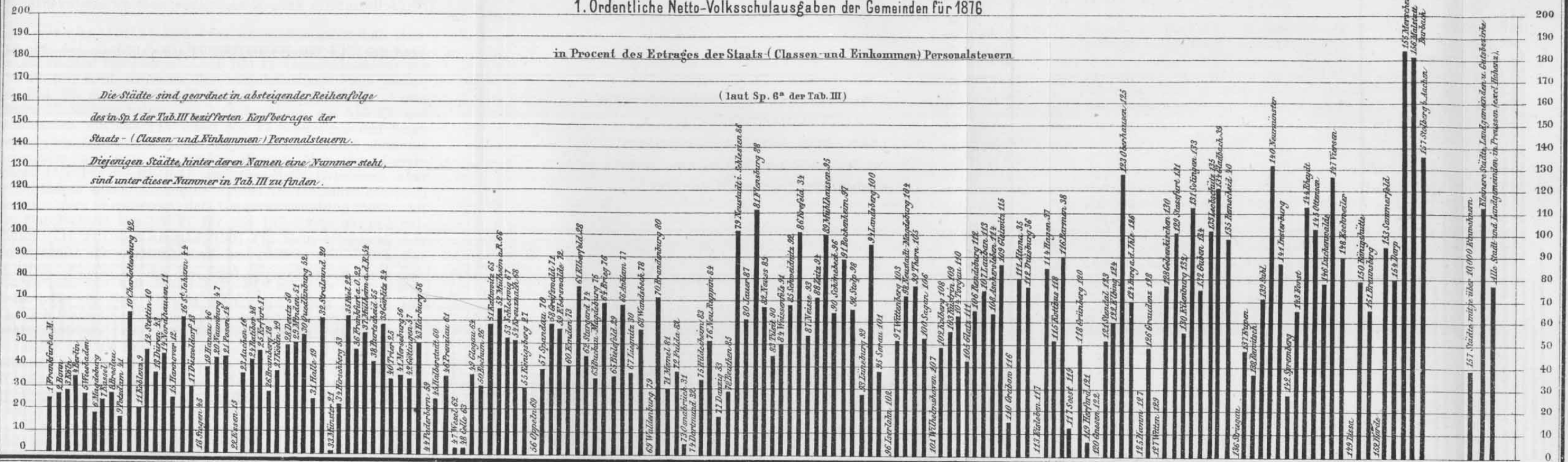
Beachten wolle man insbesondere die Bedeutung der Staats-Gewerbsteuer, welche durch die schwarzen Abschnitte in der graphischen Skizze 2 repräsentirt wird, in den einzelnen der 157 Städte fast unausgesetzt nach rechts zunimmt und im Kollektiv-Durchschnitt dieser Städte mit 26 % der Staats-Personalsteuer zu der 30 % derselben repräsentirenden Staats-Immobiliensteuer hinzutritt, dagegen im Kollektiv-Durchschnitt der kleineren Städte und der Landbezirke mit 24 % der auf 126 % sich erhebenden Staats-Immobiliensteuer hinzutritt, also die eventuelle Ueberweisungssumme dort um nahezu 90 %, hier um kaum 20 % ihres Betrages erhöht. Die Ueberweisung auch der Staats-Gewerbsteuer ist mithin im Interesse der 157 Städte als eine billige Ausgleichung der für die Landbezirke in der Staats-Immobiliensteuer liegenden höheren Entlastung dringend zu wünschen

und würde gerade für die ärmeren der 157 Städte mehr als eine Verdoppelung der steuerrechtlichen Ueberweisungssumme zur Folge haben.

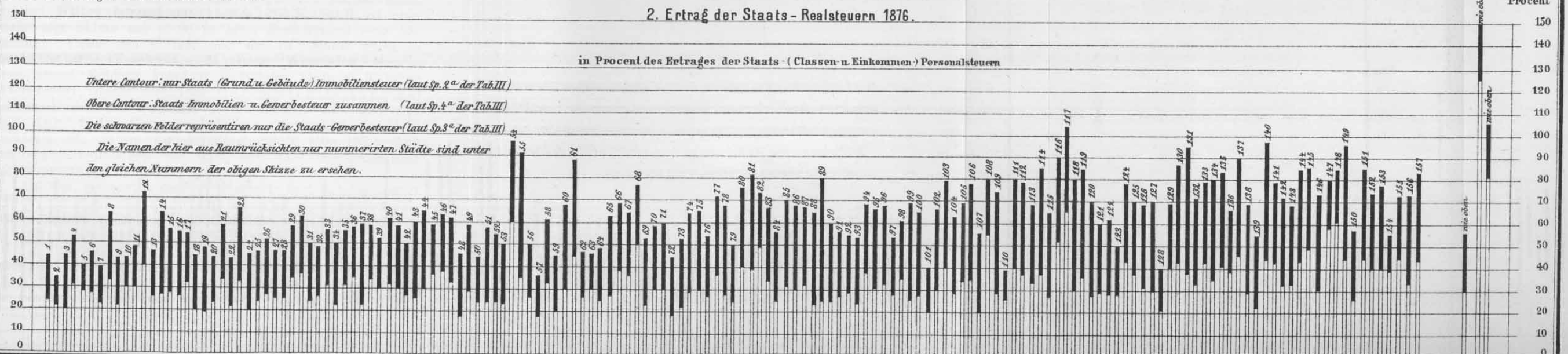
Eine graphische Darstellung der eventuellen Gesamtbelastung der Gemeinden — durch Ueberweisung der Staats-Realsteuern und Entbindung von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen — musste wegen der übergrossen Dimensionen hier unterbleiben. Aus den beiden Einzelskizzen ist auch unschwer zu ersehen, dass die Gesamtentlastung eine der Einzelentlastung wesentlich proportionale ist, dass aber doch die Gesamtentlastung der 157 Städte in minderm Grade, als die der übrigen Stadt- und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke), durch den Fortfall der Volksschul-Ausgaben steigen würde, nämlich dort (von 56 % auf 95 % der Staats-Personalsteuer) um 70 % und hier (von 150 % auf 263 % der Staats-Personalsteuer) um 75 % der steuerrechtlichen Entlastung. In der Gesamtentlastung der kleinen Städte und der Landbezirke um 263 % der Staats-Personalsteuer, d. i. (laut Sp. 6 der Tab. III) um 468 Pf. pro Kopf der Bevölkerung, wird man auch aus dem Grunde, weil nach dem status für 1876 die Gemeindesteuern (laut Sp. 7 der Tab. III) mit 460 Pf. jene Entlastungssumme von 468 Pf. nicht ganz erreichen, eine Exorbitanz nicht erblicken dürfen, wenn man erwägt, dass die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen mit 201 Pf. pro Kopf nahezu die Hälfte der Gemeindesteuern repräsentirt, wenn man ferner anerkennt, dass insbesondere die Landgemeinden für wünschenswerthe Aufwandszwecke (vgl. S. 90) sehr viel mehr leisten müssen und mit der im fraglichen Entlastungsfall freiwerdenden Steuersumme von 4 bis 5 Mark pro Kopf noch nicht genug leisten können. Im Kollektiv-Durchschnitt der 157 Städte absorbirte die ordentliche Netto-Ausgabe für Volksschulen mit 243 Pf. pro Kopf kaum 20 % der auf 1300 Pf. pro Kopf sich erhebenden Gemeindesteuern, die kaum 50 % dieser Steuern repräsentirende Entlastungssumme von 593 Pf. pro Kopf übersteigt die der kleinen Städte und Landgemeinden um 125 Pf. und in dem Grade, wie für die städtisch-ländlichen Gebiete, erscheint ein Mehraufwand der 157 Städte nicht geboten, von Ausnahmen natürlich abgesehen, deren es überall giebt. Durch Exemplification mit einigen evidenten Ausnahmen wird sogleich gezeigt werden, dass für diese die Entlastung nur scheinbar in exorbitant günstigen oder ungünstigen Dimensionen zum Ausdruck kommt.

Unter den 157 Städten der Tab. III finden sich 15 Städte (Prenzlau, Glogau, Greifswald, Brieg, Anklam, Neustadt i. Schlesien, Schweidnitz, Neisse, Mühlhausen, Wittenberg, Sagan, Torgau, Soest, Eilenburg und Leobschütz), deren eventuelle Gesamtentlastung (Sp. 6 der Tab. III) die Summe ihrer Gemeindesteuern für 1876 (Sp. 7 der

Procent des Ertrages der Staats- Personalsteuern.



Procent des Ertrages der Staats- Personalsteuern





Tab. III) übersteigt und zwar im ungünstigsten Fall (Glogau, bei 471 Pf. pro Kopf Gemeindesteuer) um 4 Pf. pro Kopf, im günstigsten Fall (Torgau, bei 130 Pf. Gemeindesteuer) um 330 Pf. pro Kopf, in einem der mittelgünstigen Fälle (Soest, bei 262 Pf. Gemeindesteuer) um 139 Pf. pro Kopf. Unter diesen 15 Städten haben nur 2 (Schweidnitz mit 515 Pf. und Mühlhausen mit 668 Pf.) einen 500 Pf. übersteigenden Kopfbetrag der Gemeindesteuern, in 5 Städten erhebt sich die Gemeindesteuer nur um wenige Pfennig über den Durchschnitt (460 Pf.) des städtisch-ländlichen Kollektivgebietes, aber in 8 Städten bleibt sie hinter diesem Durchschnitt erheblich zurück. Der Kopfbetrag der Gesamtentlastung übersteigt den Durchschnitt von 593 Pf. für alle 157 Städte nur in Mühlhausen (716 Pf.) und Neustadt (637 Pf.) nicht erheblich, den Durchschnitt der städtisch-ländlichen Gebiete (468 Pf.) ausser in jenen beiden Städten nur noch in Schweidnitz (554 Pf.), Glogau (475 Pf.) und Neisse (472 Pf.) ebenfalls unerheblich, bleibt aber in den übrigen 10 Städten etwas hinter dem städtisch-ländlichen Durchschnitt zurück. Schon diese Momente indizieren, dass die Gesamtentlastung dieser Städte um mehr als die Summe der Gemeindesteuern für 1876 ein wünschenswerthes Mittel zu grösserem Aufwand für manche fördernde Zwecke sein werde. Wenigstens für die scheinbar meistbegünstigte Stadt Torgau dürfte sich das aus der Skizze 5 auf S. 98 ergeben.

Eine auffallend ungünstig scheinende Gesamtentlastung wird man, da von den 21 Städten, in welchen die Volksschulen von Kirchengemeinden oder Sozietäten unterhalten werden (vgl. Note 5 zu Tab. III), abgesehen werden muss, nur bei Witten herausfinden können. Diese Stadt ist aber zufolge der Skizze auf S. 98 in allen Beziehungen eine Abnormität. Unter den übrigen 132 der 157 Städte giebt es nur 11 Städte (Frankfurt a. M., Bonn, Wiesbaden, Magdeburg, Kassel, Koblenz, Potsdam, Paderborn, Grabow, Eisleben und Gnesen), deren eventuelle Gesamtentlastung bei einem Minimum von 53% (in Gnesen) weniger als 70% der Staats-Personalsteuer repräsentirt, was nicht ungünstig ist, da im Kollektivdurchschnitt aller 157 Städte eine Gesamtentlastung von 95% der Staats-Personalsteuer sich herausstellt.

Als ein eminent günstiges Moment darf es bezeichnet werden, dass die Gesamtentlastung der allseits als steuerrechtlich nothleidend anerkannten rheinisch-westfälischen Industriestädte Elberfeld 164%, Krefeld 166%, Duisburg 233%, Barmen 169%, Gladbach 201%, Remscheid 181%, Solingen 207%, Viersen 224%, Eschweiler 175%, Merscheid 255%, Malstatt 254% und Stolberg 220% der Staats-Personalsteuer repräsentirt und in allen diesen

## Skizze 5. Reformpolitische Uebersicht der Finanzverhältnisse preussischer Städte i. J. 1876.

Kategorien	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung					
	Berlin 996 858 Bew.	Uebrige 39 Städte in Tab. I 2 389 320 Bew.	Einzelne kleinere Städte (No. 110, 119, 135 u. 129 in Tab. III)			
			Torgau	Soest	Leob- schütz	Witten
			10 727 Bew.	13 100 Bew.	11 425 Bew.	18 106 Bew.
1	2	3	4	5	6	
<b>Gesamnte Nettoausgabe</b>						
Gemeindeschuld (Zinsen u. Tilgung)	487	471	11	144	58	353
Verkehrsanlagen . . . . .	1157	467	77	393	496	287
Höhere Schulen . . . . .	164	219	98	83	39	0,
Polizei . . . . .	135	94	110	5	79	10
Sonstige städtische Lokalzwecke .	558	379	282	262	208	478
Provinzial- und Kreisbeiträge . .	—	69	40	1	116	30
Materielle Reichs- bez. Staatszwecke	70	18	6	25	11	30
Wohlthät-, Armen- u. Krankenpflege	467	248	174	310	136	— 18
Volksschulen . . . . .	505	301	234	46	314	52
Aufwandszwecke . . . . .	3943	2266	1032	1269	1457	1222
Einnahmezwecke (nur ausserordentl.)	60	791	137	411	52	—
<b>Total: Gesamnte Nettoausgabe . .</b>	<b>4003</b>	<b>3057</b>	<b>1169</b>	<b>1680</b>	<b>1509</b>	<b>1222</b>
darunter ausserordentliche . . .	1282	1361	165	476	198	414
<b>Gesamnte Nettoeinnahme</b>						
Betriebsanlagen . . . . .	246	244	— 44	6	139	— 23
Grundbes., Kapital- u. Nutzungsrechte	744	780	844	1452	409	431
Vermögensrechtl. Einnahme	990	1024	800	1458	548	408
Personalsteuer (vom Einkommen) .	633	967	58	139	292	1634
Immobiliensteuer . . . . .	1028	117	24	115	—	220
Gewerbsteuer . . . . .	—	9	29	—	—	237
Verschiedene Personalsteuern . . .	—	8	1,3	—	—	—
Verschiedene Realsteuern . . . . .	415	70	7	—	—	—
Hundesteuer . . . . .	30	16	9	8	9	13
Indirekte Steuern . . . . .	37	132	2	—	—	—
Gemeindesteuern . . . . .	2143	1319	130	262	301	2104
<b>Total: Gesamnte Nettoeinnahme . .</b>	<b>3133</b>	<b>2343</b>	<b>930</b>	<b>1720</b>	<b>849</b>	<b>2512</b>
<b>Fehlbedarf (Anleihendeckung) . . . .</b>	<b>870</b>	<b>714</b>	<b>239</b>	<b>— 40</b>	<b>660</b>	<b>— 1290</b>
<b>Reformmomente</b>						
Staats-Personalsteuer . . . . .	959	647	373	347	308	322
Staats-Immobiliensteuer . . . . .	295	194	109	232	130	98
Staats-Gewerbsteuer . . . . .	218	173	117	124	114	126
Staats-Realsteuern (Immob. u. Gew.)	513	367	226	356	244	224
Ordentl. Volksschulenausgabe (netto)	343	230	234	45	314	— 327
Staats-Realsteuern u. Volksschulenausgabe . . . . .	656	597	460	401	558	— 103
<b>Prozent der Staats-Personalsteuer</b>						
Summe aller Gemeindest. . . . .	223	204	35	76	98	653
Staats-Realsteuern (Immob. u. Gew.)	53	57	61	103	79	70
Ordentl. Volksschulenausgabe (netto)	35	35	63	13	102	— 102
Staats-Realsteuern u. Volksschulenausgabe . . . . .	88	92	124	116	181	— 32
<b>Gemeindesteuern abz. Realsteuern etc.</b>	<b>135</b>	<b>112</b>	<b>— 89</b>	<b>— 40</b>	<b>— 83</b>	<b>685</b>

Städten — mit Ausnahme von Malstatt und Stolberg — 40 % aller Gemeindesteuern übersteigt und auf über 50 % der letzteren sich erhebt, dass also die gemeindeseitige Besteuerung mindestens der Einkommen unter 3000 Mark ohne sonstige Steuererhöhung fortfallen könnte, da diese Steuer selbst in Krefeld (vgl. Skizze 4 auf S. 84) nur 46 % aller Gemeindesteuern repräsentirt.

Die Skizze 5 erleichtert die Erwägung der reformpolitischen Bedeutung auch der Einzelverhältnisse verschiedener Ausgabe- und Einnahme-Kategorien für Berlin, für die Gesammtheit der übrigen 39 Städte der Tabelle I und für einzelne derjenigen Städte, welche nach Maassgabe der aus der Tabelle III allein zu ersiehenden Entlastungsverhältnisse exorbitant bevorzugt oder benachtheiligt erscheinen.

Für Torgau schwindet der Schein einer Begünstigung, wenn man erwägt, dass der Kopfbetrag von 330 Pf., um welchen die eventuelle Gesamtentlastung (460 Pf.) die Summe der 1876 erhobenen Gemeindesteuern (130 Pf.) übersteigt, die Stadt Torgau noch nicht in den Stand setzen würde, ihre für 1876 nur 77 Pf. pro Kopf repräsentirende Nettoausgabe für „Verkehrsanlagen“ bis nahe an den für diese Zwecke im Durchschnitt der 39 Städte verwendeten Kopfbetrag von 467 Pf. zu erhöhen, dass ferner in Torgau die Nettoausgabe für höhere Schulen (98 Pf.) kaum die Hälfte derjenigen der 39 Städte (219 Pf.) erreicht und auch die Ausgaben für „sonstige städtische Lokalzwecke“ nicht unerheblich (um 97 Pf.) geringer sind. Hätte Torgau für diese Zwecke einen dem Durchschnitt der 39 Städte nahekommenden Aufwand getrieben, so wäre die für 1876 nur 11 Pf. pro Kopf repräsentirende Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschuld nicht weit entfernt von der diesbezüglichen Ausgabe jener Städte (471 Pf.) und die Kopfquote der Gemeindesteuern auch so hoch, dass die Entlastungssummé nicht das dreifache, sondern — wie im Durchschnitt der 39 Städte — nur die Hälfte der Gemeindesteuern repräsentiren würde. Bei Soest ist die Kopfquote der Gemeindesteuern (262 Pf.) auf die ungewöhnlich hohe Nettoeinnahme von 1452 Pf. aus „Grundbesitz, Kapital und Nutzungsrechte“ zurückzuführen, was aber, da diese Einnahme in Berlin und im Durchschnitt der 39 Städte nur an 800 Pf. heranreicht, wahrscheinlich darin seinen Grund hat, dass für Soest in jener Kategorie, auf deren unsichere Begriffsgrenzen hier wiederholt hingewiesen ist, auch Erlöse für veräusserte Vermögensobjekte, Ueberschüsse früherer Finanzjahre und andere ausserordentlich seltene Einnahmen mitenthalten sind. Es ist undenkbar, dass Soest vermögensrechtlich fast doppelt so reich sei, wie Berlin und die auch die notorisch reichsten Städte umfassende Gesammtheit der übrigen 39 Städte. Als Erklärungsgrund für die in Leobschütz relativ niedrige Kopf-

quote der Gemeindesteuern (301 Pf.) tritt keine auffallende Kargheit im Ausgeben hervor, sondern ein unverhältnissmässiger Fehlbedarf von 660 Pf. pro Kopf, d. h. nahezu die Hälfte (44%) der gesammten Nettoausgabe von 1509 Pf. ist durch Wechsel auf die Zukunft gedeckt, obgleich die ausserordentlichen Ausgaben nur 198 Pf. pro Kopf oder nur 30% des Fehlbedarfs repräsentiren. Wäre der ganze die vermögensrechtlichen Einnahmen (548 Pf.) übersteigende Betrag der ordentl. Nettoausgaben mit 1311 Pf. durch Steuern gedeckt worden, so würde die eventuelle Gesamtentlastung (558 Pf.) nicht die Gemeindesteuern um 50% übersteigen, sondern kaum 50% derselben darstellen.

So verwandelt sich die scheinbar exorbitante Gunst der hier zur Erwägung gestellten Gesamtentlastung für alle drei Städte in eine vom Durchschnitt der 39 Städte sich kaum entfernende Billigkeit. Ob das auch bei der einzigen benachtheiligt erscheinenden Stadt Witten der Fall sei, lässt sich schwer beurtheilen, weil deren in Sp. 6 der Skizze 5 bezifferte Finanzverhältnisse des Jahres 1876 ganz abnorme Zustände voraussetzen nöthigen. Die Kopfquote aller Nettoausgaben (1222 Pf.) erreicht nicht einmal die für Soest und Leobschütz, nach Abzug der vermögensrechtlichen Nettoeinnahme (408 Pf.) verbleibt ein den Rest für Leobschütz (961 Pf.) ebenfalls nicht erreichender Ausgabe-Rest von 814 Pf., aber die Kopfquote aller Gemeindesteuern (2104 Pf.) erreicht fast die für Berlin (2143 Pf.) und übersteigt jenen Ausgabe-Rest um 1290 Pf., ein Ueberschuss, der so exorbitant ist, dass die Richtigkeit des dem Quellenwerk zu Grunde liegenden Urmaterials bezweifelt werden muss. Besonders auffallend ist, abgesehen von den Gemeindesteuern, der ordentliche Einnahme-Ueberschuss der Volksschul-Verwaltung im Betrage von 327 Pf. und die erst durch Hinzutritt der ausserordentlichen Volksschul-Ausgabe von 379 Pf. (vgl. Sp. 4 der Tab. II) sich ergebende gesammte Nettoausgabe von nur 52 Pf. pro Kopf. Das muss in einer unsystematischen Rechnungsführung seinen Grund haben. Sollte, wie wahrscheinlich, der ausserordentlichen Ausgabe von 379 Pf. eine mindestens gleiche ausserordentliche Einnahme gegenüberstehen, so ergiebt sich eine ordentliche Nettoausgabe für Volksschulen von 52 Pf. pro Kopf, was nicht beispieillos niedrig wäre, da in Witten die katholische Schulsozietät 35 092 Mark zu den Kosten der unter Gemeinde-Verwaltung stehenden Volksschulen für 1876 beigetragen hat. Alsdann beträgt die eventuelle Gesamtentlastung für Witten (224 + 52) 276 Pf. pro Kopf oder nur 13% der für 1876 im Quellenwerk aufgeführten Gemeindesteuern, aber doch 85% der 322 Pf. pro Kopf betragenden Staats-Personalsteuer. Nach diesem Verhältniss würde Witten dem für alle 145 Städte auf

95 % der Staats-Personalsteuer sich beziffernden Durchschnitt der Gesamtentlastung sehr nahe stehen.

Es schien geboten, diese Einzelverhältnisse näher in's Auge zu fassen, weil nicht selten gerade mit Torgau und Witten sogar gegen die Ueberweisung nur des halben Ertrages der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer argumentirt wird.

Dass und in welchem Grade die ordentliche Nettoausgabe für Volksschulen, obgleich in ihr die durch die Schulgelder repräsentirte Belastung nicht zum Ausdruck kommt, in der Regel gerade die nach dem Kopfertrage der Staats-Personalsteuer und ziemlich übereinstimmend auch notorisch ärmsten Städte schwerer belastet, als selbst die Staats- Immobilien- und Gewerbesteuer zusammen, lässt sich aus den in Prozent dieser Staats-Realsteuern in Sp. 5 b. der Tab. III bezifferten Beträgen der Volksschul-Ausgabe unschwer ersehen. Man wolle nur beachten, dass diese Prozentzahlen von der Städtenummer 1 bis 40 und von 41 bis 157 mit diesen Städte-Nummern, d. h. mit abnehmendem Kopfbetrage der Staats-Personalsteuer, in der Regel steigen, dass am Anfang der beiden Nummerreihen die Prozentbeträge unter 100 vorherrschen und gegen das Ende die Prozentbeträge über 100 sich häufen. Dagegen wird man in der sich anschliessenden Sp. 7 b., welche die Summe der 1876 erhobenen Gemeindesteuern ebenfalls in Prozent der Staats-Realsteuern beziffert, eine mit den Städtenummern stattfindende Zunahme dieser Prozentbeträge in minderm Grade wahrnehmen, vielmehr von einer annähernden Gleichheit der Prozentbeträge sich überzeugen. Darin darf eine Bestätigung der früher (S. 89 ff.) aus logischen Gründen hergeleiteten Ueberzeugung erblickt werden, dass Grundbesitz und Gewerbe, nicht jener allein, in einem ursächlichen Prosperitätsverhältniss zur Finanz-wirtschaft der örtlichen Gemeinde stehen, dass diese connexen Erwerbsmittel und Erwerbsthätigkeiten wesentlich durch den Aufwand der Gemeinde bedingt werden und ihn bedingen, dass sie desshalb die Hauptsteuerquelle der örtlichen Gemeinde sein sollten, dass diese Realsteuern, trotz aller Mängel der Veranlagung, als Gemeindesteuern im Vergleich zu gemeindeseitigen Steuern nach dem Einkommen viel gerechter sind, dass minder divergente Multipla der Steuer-einheit den Steuerbedarf der Gemeinden decken, zumal wenn die Unterhaltung der wesentlich im Interesse der Staats- bez. Reichsgemeinschaft erheischten Volksschulen nicht den Gemeinden aufgebürdet wird.

Unter Fortfall der Volksschul-Ausgaben, aber ohne Ueberweisung des ganzen Ertrages der beiden Staats-Realsteuern, würden die solchenfalls nach dem status von 1876 erforderlichen Gemeindesteuern, wie aus Sp. 9 b. zu ersehen, zwar im Kollektivdurchschnitt der 157

Städte nur 301 % und in dem der übrigen Stadt- und Landgebiete nur 97 % der Staats-Realsteuern repräsentieren, aber in 68 der 157 Städte weit über 300 % und zwar: in 33 Städten zwischen 300 und 400 %, in 17 Städten (Wiesbaden, Kassel, Dortmund, Danzig, Altona, Duisburg, Hagen, Remscheid, Potsdam, Siegen, Hirschberg, Mühlheim a. R., Spandau, Memel, Iserlohn, Oberhausen und Dorp) zwischen 400 und 500 %, in einer Stadt (Hörde) 560 %, in 4 Städten (Essen, Gelsenkirchen, Malstatt und Stolberg) zwischen 600 und 700 % und (von der Abnormität Witten abgesehen, welche mit 1085 % figurirt; vgl. S. 100) in einer Stadt (Königshütte) 756 % der Staats-Realsteuern. So hohe gemeindeseitige Realsteuer-Zuschläge wird man nicht erzwingen wollen; im obigen Fall würden, da indirekte Gemeindesteuern aus noch anzuführenden Gründen nur in den wohlhabenderen Städten wesentliche Mehrerträge liefern könnten, immer noch sehr bedeutende Gemeinde-Einkommensteuern erforderlich sein.

Dagegen erscheint das Verbot jeder gemeindeseitigen Besteuerung nach dem Einkommen nicht unmöglich, wenn die Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen entbunden und ihnen der ganze Ertrag der innerhalb ihres Gebietes erhobenen Staats- (Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern überwiesen wird. In diesem Fall würden nach dem status von 1876 (zufolge Sp. 10 b. der Tab. III) zur Deckung des Gemeinde-Steuerbedarfs im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte 201 % der den Gemeinden überwiesenen Staats-Realsteuern ausreichen und im Kollektivdurchschnitt aller übrigen Stadt- und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) gar keine Gemeindesteuern erforderlich, sondern 4 % der Ueberweisungssumme „überflüssig“ sein. Daran ist nicht zu zweifeln, dass die städtisch-ländlichen Gemeinden diesen Ueberfluss durch Zuschläge zu den Realsteuern aus eigener oder von den Aufsichtsbehörden beeinflusster Entschliessung mehrfach vielfältigen werden, um eine Stufe materieller Wohlfahrt erklimmen zu können, welche von jenen Städten — Ausnahmen sind kaum denkbar — längst überstiegen ist. Innerhalb dieser 157 Städte eröffnen die Verhältnisse der Deckung des in jenem Fall nach dem status für 1876 verbleibenden Steuerbedarfs allein durch Realsteuern so günstige Perspektiven, dass ein Streben nach diesem Ziele wohl gerechtfertigt erscheint. In der nachfolgenden Skizze 6 sind diese Verhältnisse, unter Beifügung der beteiligten Gruppen-Bevölkerung, für den Fall des Ausbleibens jeder und des Eintritts der hier zur Erwägung stehenden Entlastung auf Grund der Sp. 7 b. und 10 b. der Tab. III zusammengestellt.

## Skizze 6. **Gemeindesteuern und Staats-Realsteuern für 1876**

in den 157 preuss. Städten mit über 10 000 Bewohnern.

Betrag der nebenstehenden Gemeindesteuern in Prozent der Staats- (Grund-, Gebäude- und Gewerbe-) Realsteuern für 1876	Summe der Gemeindesteuern für 1876			
	überhaupt		abzüglich ord. Netto-Volks- schulausgabe und Staats- Realsteuern	
	Zahl der Städte	Bevölkerung (volle Tausend)	Zahl der Städte	Bevölkerung (volle Tausend)
	1	2	1 a	2 a
unter 0 bis	—	—	15	221 000
über 0 " 50 "	—	—	13	310 000
" 50 " 100 "	2	24 000	20	420 000
" 0 " 100 "	2	24 000	33	730 000
" 100 " 150 "	4	51 000	25	750 000
" 150 " 200 "	16	248 000	27	841 000
" 100 " 200 "	20	299 000	52	1 591 000
" 200 " 250 "	13	380 000	19	1 359 000
" 250 " 300 "	27	790 000	14	534 000
" 200 " 300 "	40	1 170 000	33	1 893 000
" 300 " 350 "	24	714 000	15	547 000
" 350 " 400 "	11	347 000	2	55 000
" 300 " 400 "	35	1 061 000	17	602 000
" 400 " 500 "	45	2 241 000	1	13 000
" 500 " 600 "	6	190 000	4	88 000
" 600 " 700 "	4	119 000	1	26 000
" 700 " 800 "	—	—	—	—
" 800 " 900 "	4	60 000	—	—
" 900 " 1000 "	1	18 000	1	18 000
" 900 " 1000 "	60	2 628 000	7	145 000
<b>Total . . . . .</b>	<b>157</b>	<b>5 182 000</b>	<b>157</b>	<b>5 182 000</b>

Nach Fortfall der Volksschul-Ausgaben und nach Ueberweisung der Staats-Realsteuern würden zur Deckung des nach dem status von 1876 verbleibenden Steuerbedarfs allein durch Realsteuern, abgesehen vom Miraculum Witten (vgl. S. 100) nur 6 Städte (Essen, Gelsenkirchen, Hörde, Königshütte, Malstatt und Stolberg) mit nur 127 000 Bew. noch über 400 bis 656 % und 17 Städte (Wiesbaden, Kassel, Dortmund, Danzig, Altona, Duisburg, Hagen, Remscheid, Potsdam, Siegen, Hirschberg, Mühlheim a. R., Spandau, Memel, Iserlohn, Oberhausen und Dorp) mit 602 000 Bew. noch über 300 bis 400 % der Staats-Realsteuern (durch Zuschläge oder nach besonderer Veranlagung) erheben müssen. Das würde schwer empfunden

werden, dürfte aber doch in einigen Jahren durch successive Steigerung der gemeindeseitigen Realsteuersätze zu erreichen sein; einstweilen würde, sofern nicht indirekte Gemeindesteuern aushelfen, die Erhebung „einfacher Zuschläge“ (vgl. S. 72) bis höchstens 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark gestattet werden müssen. Dasselbe gilt von den meisten der 33 Städte mit 1 893 000 Bewohnern, deren analoger Steuerbedarf über 200 bis 300 % der Staats-Realsteuern repräsentirt; Berlin wäre wohl auszunehmen, da es schon jetzt Haus- bez. Miethssteuern erhebt, welche 1876 über 300 % der Staats Immobiliensteuer repräsentirten. Den übrigen 100 Städten mit 2 542 000 Bewohnern, deren analoger Steuerbedarf unter 200 % der Staats-Realsteuern sich bewegt, wäre eine Besteuerung nach dem Einkommen überhaupt nicht zu gestatten: sie und auch die übrigen Städte erheben schon jetzt, wie aus Sp. 11 und aus den Divergenzzahlen in Sp. 12 der Tab. III zu ersehen, meist 100 und mehr Prozent der Staats-Immobiliensteuer durch Zuschläge zu dieser oder (leider ausser Berlin nur Frankfurt a. M., Halle, Danzig, Emden und Ottensen) durch besondere Haus- bez. Miethssteuern. Die 15 Städte, deren analoger Steuerbedarf nach dem status von 1876 den Betrag der zu überweisenden Staats-Realsteuern nicht erreicht, sind die schon auf S. 96 genannten, gegen welche aus den dort angeführten Gründen eine finanzwirthschaftliche Abundanz nicht zu befürchten sein dürfte.

Die steuerrechtliche Deckung wäre für alle Gemeinden dahin zu normiren, dass „einfache Zuschläge“ (keine „komplizirten Zuschläge“ und keine „besonderen Einkommensteuern“; vgl. S. 72) höchstens zu 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark nur in dem Fall erhoben werden dürfen, wenn der etatismässige Steuerbedarf, nach Abzug der etatisirten Erträge indirekter Gemeindesteuern, 200 % des zu überweisenden Ertrages der Staats- (Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern übersteigt. Erst nach Maassgabe der alsdann zu machenden Erfahrungen würde eine Neuregelung oder successive Aenderung der Besteuerungs-Modalitäten eintreten können.

Ueber die Frage der Zulässigkeit und Ertragsfähigkeit indirekter Gemeindesteuern darf hier nicht ganz hinweggegangen werden.

Gegen eine Wiedereinführung der 1873 unbedingt aufgehobenen Mahlsteuer werden wol die Gemeinden selbst sich entschieden ablehnend verhalten. Die Erhebung einer Schlachtsteuer ist den Städten auch nach der 1873 erfolgten Aufhebung dieser Staatssteuer gestattet, aber i. J. 1876 haben unter den 157 Städten mit über 10000 Bewohnern nur 12 Städte (Wiesbaden, Kassel, Breslau, Koblenz, Posen, Aachen,



Potsdam, Burtscheid, Göttingen, Emden, Fulda und Gnesen) von diesem Recht Gebrauch gemacht. Der Hauptgrund der Enthaltbarkeit dürfte der sein, dass die Erhebung unverhältnissmässig grosse Kosten und noch mehr Molesté verursacht. Die Einführung öffentlicher Schlachthäuser bez. der obligatorischen Fleischschau wird vielleicht die Besteuerung des Objektes erleichtern. Namhafte Erträge würden aber doch nur die Städte mit relativ wohlhabender Bevölkerung erzielen können, da die grosse Masse des Volkes wenig Fleisch und vorzugsweise diejenigen Theile des Schlachtobjekts genießt, welche der Wohlhabende verschmäht, für die er aber wol in der Regel die Steuer mitbezahlen muss. Aus diesem Grunde ist die Schlachtsteuer m. E. nicht absolut zu verwerfen, vielmehr denjenigen Städten zu empfehlen, welche im Fall der diesseits gewünschten Volksschul- und Realsteuer-Reform nicht im Stande sein sollten, ihren Steuerbedarf ohne Einkommensteuern und ohne exorbitant hohe Realsteuern zu decken. Gegen die in manchen Städten bestehende Wildpretsteuer ist natürlich sozialpolitisch nichts einzuwenden, sie fällt aber, wie die meisten Luxussteuern der Reichen, finanziell sehr leicht in's Gewicht.

Von einer gemeindeseitigen Tabaksteuer ist nie die Rede gewesen; ihre Undurchführbarkeit ist selbstverständlich; aber kaum minder undurchführbar oder bedenklich erscheinen gemeindeseitige Getränksteuern nach Maassgabe der Produktion oder Einfuhr. Das gilt insbesondere von Bier und Branntwein, deren Besteuerung in preussischen Gemeinden eigentlich allein in Betracht kommen könnte. Gelegenheit zu Weinproduktionssteuern haben nur wenige preussische Gemeinden, zumal Städte mit über 10 000 Bewohnern. Sie lassen sich, da Reich und Staat die Weinproduktion nicht besteuern, durchaus rechtfertigen, aber auch als Immobilien- oder Gewerbe-Realsteuern qualifiziren. Für die Städte handelt es sich hauptsächlich um die Biersteuer. Eine solche haben i. J. 1876 unter den 157 Städten mit über 10 000 Bew. nur 10 Städte (Wiesbaden, Berlin, Kassel, Breslau, Erfurt, Hirschberg, Memel, Fulda, Rawitsch und Suhl) als Zuschlag zur reichsgesetzlichen Malzsteuer erhoben. Den höchsten Zuschlag von 150 % erhob Wiesbaden (vgl. S. 70). Bedenklich erscheint diese und jede Form der gemeindeseitigen Besteuerung der Bierproduktion aus dem Grunde, weil einerseits die Einfuhr von Bier in das konkrete Gemeindegebiet nur mit Hilfe sehr kostspieliger und jeden Güterverkehr störender Kontrollmaassregeln besteuert werden könnte, die freie oder mangelhaft kontrolirte Einfuhr aber die Konkurrenzfähigkeit der lokalen Brauereien wenigstens im konkreten Gemeindegebiet beeinträchtigt, weil andererseits der einen Anspruch auf Rückerstattung der gemeindeseitigen Steuer bedingende Nachweis

der Ausfuhr aus dem konkreten Gemeindegebiet eine die Steuer vielleicht übersteigende Belastung verursacht. In mehreren jener Städte soll (nach Privatmittheilungen) eine Ausfuhrvergütung auch bezüglich der Gemeindesteuer nur für die Ausfuhr aus dem Reichssteuergelände geleistet werden. Es liegt auf der Hand, dass nur in Folge des beklagenswerthen niedrigen Reichssteuersatzes über die konkurrenzerschwerende Wirkung gemeindeseitiger Biersteuern nicht laut geklagt wird. Anders wäre es, wenn — wie in Bayern — fast in jeder Gemeinde mehrere Brauereien bestehen und fast ausschliesslich das örtliche Produkt begehrt würde. Dazu wird es aber in Preussen schwerlich kommen, weil zur Herstellung so guten Bieres, wie in Bayern, klimatische oder stoffliche Bedingungen (Wasser?) bez. das rechte Verständniss fehlt, weil — zum Theil aus dem vorigen Grunde — der Branntwein oder in den Städten das in anderen Gemeinden des Reichssteuergeländes bez. im Reichsteuer-Ausland gebraute Bier bevorzugt wird. Ebenso verhält es sich mit gemeindeseitigen Branntweinsteuern nach Maassgabe der Produktion; diese kann — zum Glück aus anderen Ursachen — ohne Absatz über die Grenzen der Heimatsgemeinde hinaus kaum je mit Vortheil betrieben werden. In den Städten giebt es fast nur Alkohol-Destillationen und Veredlungsgeschäfte, die als solche auch reichsseitig gar nicht besteuert werden. Auch ist nach dem als Reichsgesetz geltenden Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 (§ 7) die „Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen“ nur „ausnahmsweise“ in den „einzelnen Orten“ gestattet, wo sie damals stattfand und „nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann“. Es muss dahingestellt bleiben, ob und wie viel solche „einzelne Orte“ in Preussen eine an die Produktion sich anschliessende „Abgabe von Branntwein“ erheben. Für die 157 Städte mit über 10 000 Bewohnern ist eine Branntweinsteuer im Quellenwerk überhaupt nicht verzeichnet; die „Spirituosensteuer“, deren in Beziehung auf einzelne wenige Städte Erwähnung geschieht, schliesst sich wahrscheinlich nicht an die Reichsteuer an, sie dürfte eine generelle Schankstättensteuer sein und muss in der Kategorie „Sonstige indirekte Gemeindesteuern“ mitenthalten sein, welche für 1879 in 31 der 157 Städte einen Ertrag von nur 974 286 Mark oder nur 78 Pf. pro Kopf der 1 401 734 Bewohner dieser 31 Städte geliefert hat. Die Hauptobjekte dieser Steuerkategorie sind zufolge spezieller Einzeldaten „Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage“, deren Besteuerung neben der von „Bier, Essig, Malz, Obstwein“, Mahl- und Schlachtobjekten zufolge § 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 „für Rechnung der Gemeinden“ in der Regel „allein soll stattfinden dürfen“. Die Besteuerung dieser Objekte, zumal der Brennmaterialien,

muss als verwerflich bezeichnet werden; ihr Verbot ist dringend zu wünschen.

Dagegen erscheint die Einführung bez. Neuregulirung einer gemeindeseitigen Schankstättenbesteuerung durchaus wünschenswerth und für alle Gemeinden ertragverheissend. In dieser Form sollte der Staat Preussen nicht für sich, wie vor dem Landtag 1880 vergeblich versucht worden, sondern für die Gemeinden eine Finanzquelle erschliessen. Auf die Modalitäten darf hier nicht eingegangen werden. In allen ausserdeutschen, auch in mehreren deutschen Staaten und in einzelnen preussischen Gemeinden hat man die Modalitäten gefunden und als zweckmässig befunden, es ist kein triftiger Grund abzusehen, wesshalb das nicht für alle preussischen Gemeinden möglich sein sollte.

Die wesentlichsten Ergebnisse aller praktisch-theoretischen Erörterungen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Im Allgemeinen befinden sich die Gemeinden in Preussen — ohne nachweisbare Ausnahmen — in einer finanziellen Nothlage.

Einen ungerechtfertigt grossen Aufwand, verbunden mit unverhältnissmässig grosser Anleihedeckung, scheinen viele Städte in der ersten Hälfte des letzten Jahrzehnts getrieben zu haben.

Ohne reichs- oder staatsseitige Uebernahme der Fürsorge für jetzt gemeindeseitige Aufwandszwecke ist eine Minderung der Gemeindeausgaben nicht vorauszusehen, vielmehr in kleinstädtischen und ländlichen Gemeinden ein grösserer Aufwand für Volksschulen und mancherlei andere Zwecke (Verkehrsanlagen, Sicherung gegen Feuer- und Wassergefahr, Förderung der Gesundheit, Krankenhäuser, Waisen- und Armenpflege) dringend zu wünschen.

Klagen über drückende Gemeindesteuern sind nur relativ berechtigt; diese sind nicht quantitativ die Ursache des Steuerdruckes; die Basirung der Gemeindefinanzen auf Besteuerung nach dem Einkommen, anstatt auf Immobilien- und Gewerbesteuern, erscheint als das steuerrechtliche Hauptübel.

Die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen ist aus logischen Gründen, im Interesse der Volksbildung und zur Ermöglichung eines wesentlich grösseren Aufwands der Gemeinden, insbesondere der kleinstädtischen und ländlichen, für örtliche Wohlfahrtszwecke dringend geboten.

Bedeutende Erhöhungen der an sich meist niedrigen Gemeinde- Immobilien- und Gewerbesteuern (besonderer und auch der Zuschläge zu Staatssteuern) erscheinen erst dann gerechtfertigt, wenn jede Form

der gemeindeseitigen Besteuerung der Einkommen unter 3000 Mark verboten wird.

Die Ueberweisung des ganzen Ertrages der Staats-Realsteuern, nicht der Grund- und Gebäudesteuer allein, sondern auch der Gewerbesteuer, unmittelbar an die Gemeinden, nur des in gemeindelosen Gutsbezirken erzielten Ertrages dieser Staatssteuern an die betreffende Kreisvertretung zur Verwendung für Kreis Zwecke, erscheint prinzipiell richtig und zur Hebung der steuerrechtlichen Nothlage der Gemeinden unerlässlich.

Zur Konsolidation der Gemeindefinanzen, insbesondere der städtischen, können indirekte Gemeindesteuern, aber nur eine Schankstättensteuer und eine Schlachtsteuer, nicht unwesentlich beitragen.

Gemeindesteuern von Einkommen unter 3000 Mark sind unbedingt zu verbieten und von Einkommen über 3000 Mark höchstens zu 100 % der Staatssteuersätze nur für den Fall zu gestatten, wenn der etatmässige Steuerbedarf, nach Abzug der etatisirten Erträge indirekter Gemeindesteuern, 200 % des zu überweisenden Ertrages der Staats-Realsteuern übersteigt.

Eine solche Reform der Gemeindefinanzen kann selbstverständlich der Staat Preussen nicht aus eigener Kraft durchführen. Dem Staat würden durch Ueberweisung der Grundsteuer rund 40 Mill., der Gebäudesteuer rund 27 Mill. und der Gewerbesteuer rund 18 Mill., also durch die Realsteuer-Ueberweisung im Ganzen rund 85 Mill. Mark (nach dem Etat für 1881/2) entzogen und durch Uebernahme der ordentlichen Ausgaben für Volksschulen rund 70 Millionen Mark Mehrausgaben verursacht werden. (Für 1876 repräsentirt diese Ausgabe laut Spalte 5 der Tabelle II 209 Pf. pro Kopf der 25,7 Mill. Bewohner, d. i. rund 54 Mill. Mark; für die 157 grösseren Städte beziffert sich die damalige Kopfquote auf 243 Pf., mithin dürfte ein durchschnittlicher Gesamtaufwand von ca. 250 Pf. pro Kopf ausreichen; daraus resultirt bei der inzwischen auf 27,3 Mill. gestiegenen Bevölkerung des Staates die Summe von 68 Mill. Mark.) Für diesen Mehrbedarf von rund 155 Mill. Mark, d. i. gegen 6 Mark pro Kopf der Bevölkerung, müsste zum grossen Theil, wol mindestens für 5 Mark pro Kopf, durch Erhöhung der Zölle und Reichsteuern gesorgt werden, da auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nicht mehr zu erwarten ist, als das Aufhören der staatlichen Matrikularbeiträge<sup>1)</sup> an das Reich. Ertragsteigernde

<sup>1)</sup> Vgl. die Note auf Seite 6. In dem soeben durch Reichsgesetz vom 15. Februar d. J. publizirten Reichsetat für 1882/3 figuriren die Matrikularbeiträge mit 103 684 369 Mark. Die darunter einbegriffenen Branntwein-

Staatsreformen scheinen nur bezüglich der Erbschaftssteuer und der Steuer von Einkommen über 3000 Mark denkbar und dadurch würde — in Verbindung mit dem Fortfall der Matrikularbeiträge — wesentlich mehr, als der Ersatz für die wünschenswerthe Aufhebung der Staatssteuern von Einkommen bis 3000 Mark schwerlich erzielt werden.

Zum Beweise der objektiven Möglichkeit, durch Erhöhung der jetzt beispiellos niedrigen Reichssteuern bez. Zölle für Tabak, Branntwein und Bier so grosse Erträge zu erzielen, dass der Finanzbedarf des Reiches ohne staatsseitige Matrikularbeiträge gedeckt und denjenigen Staaten, welche — wie Preussen — der Reichsgemeinschaft in allen finanzrechtlichen Beziehungen angehören, ein reichsseitiger Matrikularbeitrag von ca. 5 Mark pro Kopf der Bevölkerung gesichert erscheine, für die Erfüllbarkeit selbst noch höherer Ansprüche glaube ich in früheren Schriften (zuletzt durch die „Zahlen und Bilder der Reichssteuerfrage“, Tabelle 7 und 8 nebst graph. Skizzen 6 und 7) unwiderlegbare Argumente beigetragen zu haben. Die Darlegung derselben gehört nicht hierher. Aber nicht ganz ausser Betracht bleiben darf die Frage, ob die gesetzgebenden Reichsorgane sich entschliessen dürften, eine so bedeutende Mehrbelastung auch ausserpreussischer Konsumenten jener Genussobjekte im Interesse Preussen's eintreten zu lassen, obgleich ein annähernd gleiches Bedürfniss nach reichsseitigen Zuschüssen für die ausserpreussischen Staaten nicht nachgewiesen werden kann.

Der Mangel des Materials zur Information über die Finanzlage der Gemeinden des ausserpreussischen Reichsgebietes ist hier schon in der Einleitung mit Bedauern konstatirt worden. Es darf aber nur zugegeben werden, dass im grössten Theile des ausserpreussischen Reichsgebietes, in Bayern, Württemberg und Baden, so schwere Finanzverlegenheiten der Staaten und Gemeinden, wie in Preussen, nicht bestehen, dass die Möglichkeit staatsgesetzlicher Abstellung der Uebelstände auch ohne reichsseitige Beihilfe nur aus dem Grunde dort nicht ausgeschlossen ist, weil nur eines der steuerrechtlichen Hauptobjekte, nur der Tabak, dem staatlichen Kompetenzkreise entzogen, dagegen die Besteuerung von Bier und Branntwein der Staatsgesetzgebung vorbehalten ist. In allen drei Staaten ist das Bier mit dem zwei- bis dreifachen Betrage der Reichs-

---

und Biersteuer-Aversa der süddeutschen Staaten sind auf 13 bis 14 Mill. Mark zu veranschlagen, mithin die eigentlichen Brutto-Matrikularbeiträge auf rund 90 Mill. Mark. Von dieser Summe ist, da als Einnahme aus Zöllen 186.5 Mill. und aus der Tabaksteuer 11 Mill. Mark etatisirt sind, der 130 Mill. übersteigende Betrag dieser Reichseinnahme als Matrikularantheil der Staaten mit rund 67 Mill. Mark abzurechnen. Mithin belaufen sich die eigentlichen Netto-Matrikularbeiträge aller Staaten für 1882/3 immer noch auf rund 23 Mill. Mark.

steuer belastet. Aus dieser reichen Finanzquelle (die mit der reichsgesetzlichen annähernd gleichniedrige Branntweinsteuer hat dort bei der relativen Geringfügigkeit des Branntweingenusses keine grosse Bedeutung) bez. aus der in Baden und Württemberg naturgemäss bedeutenderen Weinsteuer schöpfen die drei süddeutschen Staaten und ihre Gemeinden den grössten Theil ihres Steuerbedarfs. Hauptsächlich aus diesem Grunde und weil eine Steuer nach dem „Einkommen“, als Inbegriff aller aus irgend welchen Quellen herfliessenden Reineinnahmen einer Person, in keinem jener Staaten erhoben wird, verursachen dort die sogen. direkten Steuern keinen offenbaren Nothstand. Der Abstellung harrende Mängel, berechnigte Klagen und Wünsche giebt es auch dort. Für den Volksunterricht wird notorisch, zumal in Bayern, nicht genug geleistet. Niemand kann behaupten, dass dort die Gelegenheit fehle zu segensreicher Verwendung der 1 bis 2 Mark pro Kopf der Bevölkerung, welche für den Fall der im Interesse Preussens gebotenen Erhöhung der Tabakszölle (die inländische Tabakssteuer ist finanziell bedeutungslos) auch jenen Staaten aus der Reichskasse zufließen würden. Für sie hat die Erhöhung der Reichssteuern für Branntwein und Bier weder eine belastende, noch eine entlastende Wirkung.

In Beziehung auf das übrige ausserpreussische Reichsgebiet kann nur bezweifelt werden, ob die Finanzlage der Staaten und Gemeinden um wenige Grade mehr oder minder ungünstig sei, als in Preussen. Im grössten dieser Staaten, in Sachsen, ist die nach preussischem Muster durch Beobachtung einiger Regeln der Theorie vermeintlich verbesserte Einkommensteuer vielleicht in noch höherem Grade als in Preussen die Ursache berechtigter Klagen über Steuerdruck, zumal in Beziehung auf Gemeindesteuern. Die Realsteuern sind, selbst für den Staatshaushalt, ganz in den Hintergrund gedrängt. Für Volksschulen wird musterhaft viel geleistet, aber nur von den Gemeinden. Ueber den dadurch verursachten Steuerdruck könnten unglaublich scheinende Thatsachen mitgetheilt werden. Die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen bez. die Gewährung reichs- oder staatsseitiger Zuschüsse ist hier nicht minder geboten, wie in Preussen. Dazu allein würden, wenn die sächsische Volksschule auf ihrer jetzigen Höhe bleiben soll, die vom Reich zu beschaffenden 5 Mark pro Kopf der Bevölkerung fast aufgehen. Dem nächstgrössten Territorium, dem Reichsland Elsass-Lothringen, das der Reichsbiersteuergemeinschaft zur Zeit nicht angehört, würde es gewiss nicht zur Wehmut reichen, wenn einige Mark pro Kopf seiner Bevölkerung den Landesorganen zur Verfügung gestellt oder unmittelbar vom Reich zur Hebung der Wohlfahrt dieser Bevölkerung verwendet würden. Die übrigen 20 Staaten mit kaum 5 Mill. Bewohnern (der

auf die drei Stadtstaaten fallende Bruchtheil kann eigentlich gar nicht in Betracht kommen, zumal fast der ganze Bruchtheil der zoll- und steuerrechtlichen Reichsgemeinschaft nicht angehört) dürsten notorisch nach reichsseitigen Beiträgen. In ihnen fliessen die Grenzen der Finanzwirthschaft des Staates und der Gemeinden so sehr in einander, dass selbst das trefflichste Material der Statistik eine Vergleichung mit den Verhältnissen in Preussen nicht gestatten würde. Bei der Unmöglichkeit autonomer Genusssteuern sind in diesen Staaten finanzielle Verlegenheiten gewissermaassen eine Naturnothwendigkeit. Der steuerfreie Grundbesitz des Landesherrn und der Standesherrn überwiegt in der Regel, die geographische Lage und andere Umstände lassen alle Gewerbe nur selten zu hoher Blüthe sich entwickeln; das Kleingewerbe herrscht vor, es nährt seinen Mann und dessen Familie kaum dürftiger, aber die für den lokalen Staats- und Gemeindefiskus erreichbaren Inhaber grosser Reinerträge oder „Einkommen“ sind viel seltener, als in grösseren Staaten; dagegen sind die unentbehrlichsten Ausgaben im Verhältniss zur Bevölkerung nicht geringer, eher grösser, sofern nicht aus Noth oder Missverstand gekargt wird.

Jeden vor Nachtheil bewahren wollen heisst Alle dem Unheil preisgeben. Das Interesse der Mehrheit muss entscheiden. Die Bevölkerung des Staates Preussen repräsentirt zwei Drittheile der Reichsbevölkerung und vier Fünftheile der Bevölkerung des reichsrechtlichen Branntwein- und Biersteuergebietes. Daher ist es — zumal in der vorliegenden Finanzreformfrage — ein berechtigter Anspruch, dass für die gesetzgebenden Reichsorgane die im Interesse Preussens gebotenen Maassnahmen ausschlaggebend sein sollten, obgleich es unmöglich ist, jene Interessen mit denen aller andern Staaten vollständig in Einklang zu bringen.

Die allein gefährlichen Gegner einer Finanzreform finden sich leider in Preussen selbst. Aber die Zeit muss und wird kommen, wo sie den Widerspruch gegen bez. die thatenlosen Hinweise auf die Unbedenklichkeit einer sehr bedeutenden zoll- und steuerrechtlichen Belastung zweifelloser Genussobjekte endlich aufgeben, die Einen in Beziehung auf Tabak und Bier, die Anderen in Beziehung auf Branntwein, vielleicht Alle in allen diesen Beziehungen, denn die auf die Möglichkeit einer Offensive hinweisenden Defensiven scheinen nicht ganz erfolglos auf die Besänftigung der einseitig Offensiven zu rechnen. Die Gegensätze können sich nicht besiegen, sie müssen sich zu gemeinsamer That versöhnen.

## Nachtrag auf Grund des Steuerstatus für 1880—81.

Im Vorwort sind die Gründe angegeben, aus welchen das neueste Quellenwerk, die vom Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath L. Herrfurth, zum Theil unter Mitwirkung des Geheimen Regierungsrathes E. von den Brincken, bearbeiteten „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preussen“ für das Jahr 1880/1 (Ergänzungsheft IX der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Büreaus 1882) erst in diesem Nachtrag benutzt werden kann.

Für den hier vorliegenden Zweck ist der „Die Belastung der preussischen Städte und Landgemeinden mit direkten Staatssteuern, Gemeindeabgaben und sonstigen Korporationsabgaben im Jahre 1880/1“ betitelte erste Theil jenes Werkes von tiefgreifender Bedeutung. Die im zweiten Theil enthaltene „Statistik der Kreisabgaben in Preussen für das Jahr 1880/1“ kann hier ausser Betracht bleiben, da sie auf die Landkreise — ohne Sonderung der Stadt- und Landgemeinden — mit Einschluss der selbstständigen Gutsbezirke sich bezieht und die in den Stadt- bez. Landgemeinden zu Kreis- und Provinzialzwecken erhobenen besonderen Steuern unter den im ersten Theil bezifferten „Korporationsabgaben“ ebenfalls aufgeführt sind.

Die im ersten Theil enthaltene Steuerstatistik beziffert auf Grund der zufolge ministerieller Anordnung von den Gemeindeorganen im Laufe des Jahres 1881 ausgefüllten Formulare

- 1) in der Nachweisung I für jede einzelne aller 1189 Städte in Preussen excl. Hohenzollern, —
- 2) in der Nachweisung II für die Gesamtheit der Landgemeinden eines jeden der (zum Theil kombinierten) 1283 Verwaltungsbezirke (der landrätlichen Kreise bez. der Aemter in Hannover und Westfalen, der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz; von den



960 Bürgermeistereien umfassten 195 nur je eine Landgemeinde) in den 12 Provinzen Preussens (und gesondert auch für die Landgemeinden der 4 Oberämter in Hohenzollern), —

in absoluten Markbeträgen einerseits das für das Etatjahr 1880/1 (steueramtlich) veranlagte „Sollaufkommen“ für den Staat je aus Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuern, andererseits die „Solleinnahme des Etats für das Jahr 1880/1“ an unmittelbaren „Gemeindeabgaben“ (gegliedert in „Zuschläge“ zur Staats-Grundsteuer, Staats-Gebäudesteuer, Staats-Klassen- und Einkommensteuer, Staats-Gewerbesteuer, besondere Gemeinde-Einkommensteuern, Wohnungs- und Miethsteuern, Hundesteuer, sonstige besondere Real- bez. Personalsteuern und indirekte Gemeindeabgaben) und an „neben den Gemeindeabgaben“ erhobenen „Korporationsabgaben“ (gegliedert in Schulsteuern, Kirchensteuern, Armensteuern, Kreis- und Provinzialsteuern). Die einzelnen Städte und ländlichen Erhebungsgebiete sind nach Provinzen, innerhalb dieser nach Regierungs- bez. Landdrostei-bezirken geordnet und sämtliche Einzelbeträge, auch die überall beigefügte Einwohnerzahl vom Dezember 1880, für die Kollektivgebiete (Provinzen etc.) summiert.

Für jedes der 1189 städtischen und 1283 ländlichen Einzelgebiete sind nur die Summen der unmittelbaren Gemeindeabgaben und die Totalsummen aller Gemeinde- und Korporationsabgaben auch pro Kopf der Bevölkerung beziffert. Die in den Nachweisungen III bis VIII enthaltenen Verhältniszahlen beziehen sich zwar auch auf einige andere, aber nur auf provinzielle Kollektivbeträge. In der letzten Nachweisung IX sind neben den absoluten auch die Kopfbeträge der unmittelbaren Gemeindeabgaben für die Jahre 1869, 1876 und 1880/1 in denjenigen 55 Städten verglichen, welche schon am 1. Dezember 1876 über 20 000 Bewohner zählten. Nach dieser Uebersicht ist der Kopfbetrag der unmittelbaren Gemeindesteuern von 1875 bis 1880/1 zwar in 36 jener 55 Städte, aber nicht wesentlich gestiegen. Die Steigerung beträgt für Frankfurt a. M. 637 Pf., nächstdem für Gladbach 475 Pf., für Düsseldorf, Krefeld und Kassel 301 bis 361 Pf., für Aachen, Elbing, Bromberg und Hagen 231 bis 294 Pf., für 11 Städte (Köln, Danzig, Posen, Görlitz, Frankfurt a. O., Liegnitz, Osnabrück, Bielefeld, Guben, Landsberg und Mühlhausen) 101 bis 198 Pf. und für 16 Städte (Breslau, Königsberg, Magdeburg, Barmen, Elberfeld, Stettin, Altona, Erfurt, Duisburg, Münster, Bochum, Bonn, Koblenz, Remscheid, Neustadt-Magdeburg und Hildesheim) nur 9 bis 95 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. Gleichgeblieben ist die Kopfquote in Kiel (1350 Pf.) und gesunken in 9 Städten (Berlin, Hannover, Potsdam, Halberstadt, Charlottenburg, Brandenburg, Königs-

hütte, Trier und Hanau) um 4 bis 97 Pf., in Halle, Stralsund und Nordhausen um 109 bis 196 Pf., in Spandau und Kottbus um 251 bez. 254 Pf., in Dortmund und Wiesbaden um 319 bez. 393 Pf., endlich in Essen und Flensburg um 424 bez. 472 Pf. pro Kopf. Im Kollektivdurchschnitt aller 55 Städte ist der Kopfbetrag der unmittelbaren Gemeindesteuern von 1876 (mit 1489 Pf.) bis 1880/1 (mit 1522 Pf.) nur um 33 Pf. gestiegen, während er von 1869 (mit 1002 Pf.) bis 1876 um 461 Pf. sich erhöht hatte.

Im Kollektivdurchschnitt aller preussischen Städte sind (laut Nachweisung VIII auf S. 112 des neuesten Quellenwerkes) die unmittelbaren Gemeindeabgaben von 1876 (mit 958 Pf.) bis 1880/1 (mit 1053 Pf.) um 95 Pf. pro Kopf und in den aller Landgemeinden (excl. Gutsbezirke) im gleichen Lustrum (von 370 auf 376 Pf.) um 6 Pf. pro Kopf gestiegen. Wol würde bezüglich der Landgemeinden (in minderm Maasse auch bezüglich der keinen besonderen Kreis bildenden Mehrzahl aller Städte) eine etwas grössere Zunahme der Lokalsteuern sich herausstellen, wenn die besonderen (meist sozietätsrechtlichen) Zwecksteuern (für Schul-, Kirchen- und Armenwesen) und die Kreis- bez. Provinzialsteuern in der für 1880/1 zum ersten Mal durchgeführten Gliederung auch für 1876 bekannt wären. Indess lassen wenigstens die Kreis- und Provinzialsteuern eine pro Kopf der Bevölkerung wesentliche Zunahme nicht voraussetzen, denn die aus ihnen (mit Einschluss der zu Kreis- und Provinzialzwecken geleisteten Kontingentbeiträge) erzielte „Isteinnahme“ für 1877/8 betrug pro Kopf der damaligen Bevölkerung 101 Pf., wogegen der „Sollbetrag“ für 1880/1 (zufolge Seite 137 des neuesten Quellenwerkes) auf 112 Pf. pro Kopf der 1880 gezählten Bevölkerung sich beläuft, d. i. nur 11 Pf. mehr, als für 1877/8.

Gegenüber dem hinsichtlich der Ausgaben und nicht steuerrechtlichen Einnahmen der Gemeinden noch heute und wol auf lange Zeit einzigen Quellenwerk für 1876 (vgl. S. 7 ff.) ist der oben skizzierte Inhalt des nur steuerstatistischen Quellenwerkes für 1880/1 insbesondere nach zwei Richtungen ausgezeichnet: einerseits durch Hineinziehung und Spezifikation der „neben den Gemeindeabgaben“ erhobenen Lokalsteuern, andererseits durch die Bezifferung aller steuerrechtlichen Einzelbeträge nicht nur für jede über 10000 Bewohner zählende Stadt, sondern für jede einzelne aller 1189 Städte in Preussen excl. Hohenzollern. Die ebenmässige Bezifferung der steuerrechtlichen Kollektivbeträge für die zu je einem Landkreis oder Amt bez. zu einer Bürgermeisterei gehörenden 1283 Landgemeindegruppen (bez. der Individualbeträge für 195 ländliche Einzelgemeinden nur der Rheinprovinz; vgl. S. 112 sub 2) hat m. E. keine hervorragende Bedeutung, weil eine steuerrechtliche Solidarität dieser Gruppen nicht besteht und innerhalb

derselben sehr abweichende Einzelverhältnisse vorzusetzen sind. Immerhin bereichern diese Kollektivbeträge das Material der ländlichen Steuerstatistik in denkbarster Ausdehnung. Eine Zusammenstellung der Einzelbeträge für jede der c. 40 000 Landgemeinden in Preussen wird mit Rücksicht auf den Zeit- und Kostenaufwand wol nie erfolgen und die Abwägung ihrer steuerreformatoryschen Beweiskraft wäre eine Sisyphusarbeit.

Für die Frage der Staatssteuer-Ueberweisung an die Gemeinden, zumal bezüglich der städtischen Staats-Gebäudesteuer, wird durch die im neuesten Quellenwerk bezifferten Sollerträge der seit 1880 auf Grund einer Höhererschätzung des Mieth- bez. Gebrauchswerthes der Gebäude veranlagten Staats-Gebäudesteuer für 1880/1 eine Lücke ausgefüllt, welche die Beweiskraft der diesseits aus dem status von 1876 hergeleiteten Argumente für die Ueberweisung des Sollertrages der Staats-(Grund- und Gebäude-)Realsteuern zweifelhaft erscheinen lassen konnte.

Aus den von mir berechneten und in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellten Verhältnisszahlen der reformpolitisch bedeutsamen Finanzbeträge für 1880/1 wird sich ergeben, dass der diesseits (vgl. Seite 87) geschätzte Mehrertrag der neuveranlagten Staats-Gebäudesteuer der steueramtlichen Schätzung für 1880/1 entspricht, dass überhaupt unter Zugrundelegung der Bevölkerung und des steueramtlichen status von 1880/1 keines der diesseitigen Reformargumente beeinträchtigt wird, diese vielmehr in den wesentlichsten Beziehungen eine grössere Bedeutung gewinnen.

Die Ausdehnung der diesseitigen Bearbeitung des neuesten Quellenmaterials auf die provinziellen Kollektivbeträge der Staats- und Lokalsteuern auch der Landgemeinden schien im Hinblick auf die eifersüchtige Interessen-Rivalität auch innerhalb der Städte bez. Landgemeinden geboten und war für 1876 nur wegen Unzulänglichkeit des älteren Materials unterblieben.













Tabelle VI. Provinziell gruppierte Kopfbeträge der Staats-

Erhebungsgebiete in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 bezifferten Kopf- betrages der Staats- Personalsteuer für 1880/1	Be- völke- rung 1. Dez. 1880 Tausend	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1880/1					
		Den Staatssteuern analoge Gemeindesteuern (meist Zuschläge zu Staatssteuern)					
		Staats- Personal- steuer	zusammen darunter Realst.				
		1	2	3	4	5	6
<b>Stadtgemeinden</b>							
1. Stadt Berlin . . . .	1 123	<b>916</b>	835	846	—	1681	846
2. Prov. Hessen-Nassau .	563	<b>714</b>	760	338	62	1160	400
3. „ Rheinland . . . .	1 632	<b>480</b>	1054	181	28	1263	209
4. „ Hannover . . . .	440	<b>472</b>	490	81	13	584	94
5. „ Schlesien . . . .	1 085	<b>461</b>	657	55	0,5	713	56
6. „ Sachsen . . . .	955	<b>453</b>	526	125	8	659	133
7. „ Schlesw.-Holst.	395	<b>386</b>	695	188	—	883	188
8. „ Pommern . . . .	524	<b>380</b>	491	75	13	579	88
9. „ Brandenburg . .	833	<b>365</b>	517	89	8	614	97
10. „ Westfalen . . . .	626	<b>363</b>	657	133	21	811	154
11. „ Ostpreussen . . .	434	<b>360</b>	801	29	0,6	831	30
12. „ Westpreussen . .	379	<b>334</b>	762	103	0,6	866	104
13. „ Posen . . . . .	476	<b>303</b>	434	32	6	471	37
<b>Städte obiger Prov. . .</b>	<b>9 465</b>	<b>493</b>	711	210	13	934	223
<b>Desgl. ohne Berlin . . .</b>	<b>8 342</b>	<b>435</b>	695	124	15	834	139
<b>Landgemeinden</b> (ohne die ca. 15 000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)							
1. Prov. Schlesw.-Holst.	648	<b>276</b>	124	194	5	323	199
2. „ Sachsen . . . .	1 283	<b>230</b>	83	104	3	190	107
3. „ Hannover . . . .	1 665	<b>204</b>	88	158	10	256	168
4. „ Rheinland . . . .	2 440	<b>196</b>	351	304	10	665	314
5. „ Westfalen . . . .	1 414	<b>190</b>	319	257	15	591	272
6. „ Brandenburg . .	1 203	<b>188</b>	96	63	5	164	68
7. „ Hessen-Nassau . .	981	<b>160</b>	94	124	13	231	137
8. „ Pommern . . . .	648	<b>159</b>	69	44	2	115	46
9. „ Schlesien . . . .	2 590	<b>123</b>	95	95	8	198	103
10. „ Westpreussen . .	792	<b>117</b>	165	100	5	270	105
11. „ Posen . . . . .	836	<b>99</b>	45	35	0,5	80	35
12. „ Ostpreussen . . .	1 185	<b>95</b>	91	104	5	200	109
<b>Landgem. obiger Prov. .</b>	<b>15 685</b>	<b>169</b>	154	149	8	311	157
<b>Stadt- bez. Landgemeinden</b>							
Berlin . . . . .	1 123	<b>916</b>	835	846	—	1681	846
39 andere Städte . . . .	2 705	<b>655</b>	1019	182	16	1217	198
117 andere Städte . . . .	2 012	<b>412</b>	718	100	14	832	114
<b>Obige 157 Städte . . . .</b>	<b>5 840</b>	<b>621</b>	880	281	12	1173	293
<b>Uebrige 1032 Städte . .</b>	<b>3 625</b>	<b>285</b>	440	95	15	550	110
<b>Alle 1189 Städte . . . .</b>	<b>9 465</b>	<b>493</b>	711	210	13	934	223
<b>Alle Landgemeinden . .</b>	<b>15 685</b>	<b>169</b>	154	149	8	311	157
<b>Stadt- und Landgem. . .</b> in Preussen excl. Hohenz.	<b>25 150</b>	<b>291</b>	363	172	10	545	182

Personal-, Gemeinde- und Lokalsteuern in Preussen.

	Pfennig pro Kopf der Bevölkerung 1880/1										
	Verschiedene Gemeindesteuern					Lokale Zwecksteuern				Kreis- und Provinzial- steuern	Alle Gemein- de- und Lokal- steuern Sp. 5 + 11 + 15 + 16
	Personal- steuer	Real- steuern	Hunde- steuer	Indi- rekte	zusam- men	Schul- steuer	Armen- steuer	Kirchen- steuer	zusam- men		
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
<b>Stadtgemeinden</b>											
1.	0,0	307	29	29	365	—	—	—	—	—	<b>2046</b>
2.	8	33	15	213	269	0,5	0,8	42	43	0,1	<b>1472</b>
3.	1,2	1,5	13	32	48	30	0,2	74	104	0,2	<b>1415</b>
4.	6	121	10	32	169	69	23	52	144	14	<b>911</b>
5.	9	4	11	110	134	15	0,2	16	31	12	<b>890</b>
6.	2,5	7	10	10	29	3,6	0,2	10	14	51	<b>753</b>
7.	0,8	303	13	9	326	78	0,0	85	163	10	<b>1382</b>
8.	8	8	9	0,1	25	9,9	1,0	2,5	13	34	<b>651</b>
9.	2	3	10	25	40	0,4	0,2	5,7	6	50	<b>710</b>
10.	0,3	0,2	10	2	13	203	—	88	291	17	<b>1132</b>
11.	0,4	2	8	—	10	3,5	0,0	9,8	13	24	<b>878</b>
12.	2,8	17	4	—	24	7	—	13	20	35	<b>945</b>
13.	2	8	4	63	77	143	0,9	34	178	38	<b>764</b>
	3	60	13	43	119	35	1,3	33	69	20	<b>1142</b>
	3,5	27	10	44	85	40	1,5	38	80	22	<b>1021</b>
<b>Landgemeinden</b> (ohne die ca. 15 000 Gutsbezirke mit 2,061 Mill. Bew.)											
1.	8	223	29	6	267	350	102	88	540	102	<b>1232</b>
2.	16	30	0,7	2,6	49	44	7	12	63	80	<b>382</b>
3.	12	47	1,8	1,3	62	116	29	58	203	180	<b>701</b>
4.	15	6	6	1,5	29	9	0,5	31	41	3,5	<b>739</b>
5.	0,1	0,8	3,8	0,4	5	90	0,3	53	143	17	<b>756</b>
6.	23	99	1,5	1,3	125	39	6	10	55	104	<b>448</b>
7.	32	12	11	33	88	5	0,6	31	37	4	<b>360</b>
8.	34	26	0,2	7	67	83	18	19	120	88	<b>390</b>
9.	19	31	0,2	15	65	45	20	13	68	39	<b>370</b>
10.	13	28	0,1	0,7	42	92	12	33	137	142	<b>591</b>
11.	11	11	0,1	0,8	23	172	10	38	220	87	<b>410</b>
12.	74	11	0,1	3	88	79	16	40	136	120	<b>544</b>
	20	35	4	6	65	74	12	34	120	71	<b>567</b>
<b>Stadt- bez. Landgemeinden</b>											
	0,0	307	29	29	365	—	—	—	—	—	<b>2046</b>
	4	60	15	100	179	32	—	50	82	3	<b>1481</b>
	2	12	12	30	56	41	2	28	71	25	<b>984</b>
	3	91	16	63	173	29	0,6	33	63	10	<b>1419</b>
	4	9	8	11	32	45	3	34	82	34	<b>698</b>
	3	60	13	43	119	35	1,3	33	69	20	<b>1142</b>
	20	35	4	6	65	74	12	34	120	71	<b>567</b>
	13	45	7	20	85	59	8	34	101	52	<b>783</b>

# Alphabetisches Verzeichniss der Städte

in Tabelle IV und graph. Skizze hinter Seite 134.

Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge	Städtenamen	No. der Reihenfolge
Aachen . . . . .	19	Greifswald . . . . .	69	Neustadt i. Schl.	127
Altona . . . . .	117	Grünberg . . . . .	76	Neustadt-Magdb.	94
Anklam . . . . .	65	Guben . . . . .	115	Nordhausen . . . . .	31
Aschersleben . . . . .	96	Hagen . . . . .	108	Oberhausen . . . . .	148
Barmen . . . . .	118	Halberstadt . . . . .	46	Oppeln . . . . .	44
Berlin . . . . .	6	Halle . . . . .	26	Osnaabrück . . . . .	87
Beuthen . . . . .	80	Hamm . . . . .	112	Ottensen . . . . .	139
Bielefeld . . . . .	50	Hanau . . . . .	27	Paderborn . . . . .	45
Bochum . . . . .	113	Hannover . . . . .	17	Posen . . . . .	16
Bockenheim . . . . .	114	Harburg . . . . .	53	Potsdam . . . . .	8
Bonn . . . . .	3	Herford . . . . .	125	Prenzlau . . . . .	39
Brandenburg . . . . .	60	Hildesheim . . . . .	68	Quedlinburg . . . . .	24
Braunsberg . . . . .	146	Hirschberg . . . . .	22	Ratibor . . . . .	40
Breslau . . . . .	9	Hörde . . . . .	151	Rawitsch . . . . .	142
Brieg . . . . .	42	Jauer . . . . .	61	Remscheid . . . . .	147
Bromberg . . . . .	13	Insterburg . . . . .	133	Rendsburg . . . . .	119
Buckau-Magdeb. . . . .	85	St. Johann . . . . .	20	Rheydt . . . . .	144
Burg a. d. Ohre . . . . .	111	Iserlohn . . . . .	101	Sagan . . . . .	105
Burtscheid . . . . .	41	Kassel . . . . .	7	Schleswig . . . . .	56
Celle . . . . .	49	Kattowitz . . . . .	64	Schönebeck . . . . .	121
Charlottenburg . . . . .	14	Kiel . . . . .	33	Schweidnitz . . . . .	66
Danzig . . . . .	58	Koblenz . . . . .	10	Siegen . . . . .	52
Deutz . . . . .	38	Köln . . . . .	2	Soest . . . . .	110
Dorp . . . . .	156	Königsberg . . . . .	28	Solingen . . . . .	130
Dortmund . . . . .	120	Königshütte . . . . .	155	Sommerfeld . . . . .	149
Düren . . . . .	11	Köslin . . . . .	43	Sorau . . . . .	109
Düsseldorf . . . . .	21	Kolberg . . . . .	106	Spandau . . . . .	83
Duisburg . . . . .	91	Kottbus . . . . .	98	Spremberg . . . . .	137
Eberswalde . . . . .	92	Krefeld . . . . .	86	St. Johann . . . . .	20
Eilenburg . . . . .	131	Kreuznach . . . . .	54	Stargard . . . . .	48
Eisleben . . . . .	103	Küstrin . . . . .	123	Stassfurt . . . . .	128
Elberfeld . . . . .	57	Landsberg . . . . .	77	Stendal . . . . .	99
Elbing . . . . .	100	Lauban . . . . .	102	Stettin . . . . .	12
Emden . . . . .	55	Leobschütz . . . . .	116	Stolberg b. Aachen	154
Erfurt . . . . .	18	Liegnitz . . . . .	51	Stolp . . . . .	88
Eschweiler . . . . .	150	Lissa . . . . .	136	Stralsund . . . . .	35
Essen . . . . .	47	Luckenwalde . . . . .	143	Striegau . . . . .	122
Eupen . . . . .	134	Lüneburg . . . . .	79	Suhl . . . . .	145
Flensburg . . . . .	84	Magdeburg . . . . .	4	Thorn . . . . .	63
Forst . . . . .	141	Malstatt-Burbach . . . . .	152	Tilsit . . . . .	81
Frankfurt a. M. . . . .	1	Memel . . . . .	74	Torgau . . . . .	75
Frankfurt a. O. . . . .	30	Merscheid . . . . .	153	Trier . . . . .	25
Fulda . . . . .	62	Merseburg . . . . .	34	Viersen . . . . .	140
Gelsenkirchen . . . . .	138	Minden . . . . .	23	Waldenburg . . . . .	71
Gladbach . . . . .	132	Mühlhausen . . . . .	93	Wandsbeck . . . . .	78
Glatz . . . . .	95	Mülheim a. Rhein . . . . .	89	Weissenfels . . . . .	67
Gleiwitz . . . . .	73	Mülheim a. Ruhr . . . . .	104	Wesel . . . . .	59
Glogau . . . . .	29	Münster . . . . .	32	Wiesbaden . . . . .	5
Gnesen . . . . .	107	Naumburg . . . . .	15	Wilhelmshaven . . . . .	157
Görlitz . . . . .	37	Neisse . . . . .	70	Witten . . . . .	135
Göttingen . . . . .	36	Neumünster . . . . .	126	Wittenberg . . . . .	97
Grabow . . . . .	129	Neu-Ruppin . . . . .	72	Zeitz . . . . .	82
Gradenz . . . . .	124	Neuss . . . . .	90		

Aus den Zahlenreihen der Tab. IV (auf S. 116 bis 123) ist zunächst hervorzuheben, dass die in Sp. 1 bezifferten (im Quellenwerk nicht enthaltenen) Kopfbeträge der Staats- (Klassen- und Einkommen-) Personalsteuern für 1880/1 zwar im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte, welche schon 1876 je über 10000 Bewohner zählten, mit 621 Pf. im Vergleich zum analogen Betrage (laut Tab. III auf Seite 42 ff.) von 623 Pf. für 1876 um nur 2 Pf. niedriger sind, dass aber bei Vergleichung der Einzelbeträge beider Jahre nicht unbedeutende Minderungen bez. Steigerungen sich ergeben. Die Umständlichkeit der Vergleichung mit Hilfe des alphabetischen Städteverzeichnisses auf Seite 50 konnte nicht vermieden werden; die Einreihung der Kopfbeträge aus Sp. 1 der Tab. III in die Tab. IV musste aus Raumrücksichten unterbleiben. Es wird genügen, die Differenzen in stufenweiser Ordnung hier zu konstatiren.

Die Kopfquote des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/1 ist im Vergleich zum Istertrage für 1876 in 2 der 157 Städte, in Görlitz und Anklam, gleichgeblieben, sie ist (abgesehen von der im Quellenwerk für 1880/1 fehlenden Stadt Wilhelmshaven) gestiegen in 83 Städten, und zwar:

um 1 bis 9 Pfennig in 14 Städten (Münster, Wittenberg, Barmen, Stassfurt, Eilenburg, Gladbach, Elberfeld, Tilsit, Krefeld, Eisleben, Hagen, Soest, Graudenz und Solingen);

um 10 bis 18 Pfennig in 21 Städten (Aachen, Minden, Quedlinburg, Halle, Frankfurt a. O., Kiel, Göttingen, Prenzlau, Emden, Brandenburg, Fulda, Neu-Ruppin, Zeitz, Stolp, Neustadt-Magdeburg, Glatz, Eupen, Spremberg, Ottensen, Luckenwalde und Malstatt-Burbach);

um 21 bis 29 Pfennig in 12 Städten (Köln, Breslau, Erfurt, Merseburg, Hildesheim, Lüneburg, Aschersleben, Kottbus, Gnesen, Burg a. Ihle, Hamm und Insterburg);

um 30 bis 38 Pfennig in 15 Städten (Wiesbaden, Düren, Naumburg, Posen, Hirschberg, Oppeln, Stargard, Bielefeld, Liegnitz, Jauer, Weissenfels, Neisse, Landsberg, Duisburg und Elbing);

um 40 bis 46 Pfennig in 8 Städten (Danzig, Schweidnitz, Stendal, Guben, Leobschütz, Striegau, Neumünster und Viersen);

um 52 bis 78 Pfennig in 10 Städten (Trier, Brieg, Torgau, Magdeburg, Koblenz, Glogau, Thorn, Gleiwitz, Lissa und Potsdam);

um 82 bis 91 Pfennig in 3 Städten (Bromberg, Grünberg und Königsberg);

in den übrigen 71 Städten ist diese Kopfquote gesunken, und zwar:

um 1 bis 9 Pfennig in 14 Städten (Beuthen, Flens-

burg, Mühlhausen, Lauban, Eschweiler, Kassel, Burtscheid, Paderborn, Waldenburg, Memel, Neuss, Forst, Rheydt und Hörde);

um 10 bis 15 Pfennig in 10 Städten (Halberstadt, Celle, Kreuznach, Iserlohn, Siegen, Kolberg, Altona, Herford, Merscheid und Stolberg bei Aachen);

um 21. bis 29 Pfennig in 12 Städten (Stettin, Hannover, Schleswig, Greifswald, Wandsbeck, Osnabrück, Sorau, Rendsburg, Witten, Rawitsch, Suhl und Sommerfeld);

um 30 bis 38 Pfennig in 7 Städten (St. Johann, Stralsund, Harburg, Wesel, Buckau-Magdeburg, Gelsenkirchen und Dorp);

um 40 bis 48 Pfennig in 10 Städten (Berlin, Hanau, Kattowitz, Bockenheim, Schönebeck, Küstrin, Grabow, Braunsberg, Remscheid und Königshütte);

um 51 bis 77 Pfennig in 9 Städten (Düsseldorf, Deutz, Spandau, Bonn, Charlottenburg, Eberswalde, Ratibor, Köslin und Dortmund);

um 83 bis 94 Pfennig in 3 Städten (Mülheim a. Rhein, Oberhausen und Neustadt in Schlesien); endlich

um 105 bis 163 Pfennig in 6 Städten (Essen, Nordhausen, Frankfurt a. M., Bochum, Siegen und Mülheim a. Ruhr).

Durch die Thatsache, dass hier Divergenzen zwischen dem steueramtlich geschätzten „Sollaufkommen“ für 1880/81 und der „Isteinnahme“ für 1876 vorliegen, kann bezüglich der im „Einkommen“ liegenden Steuerkraft die aus den Ertragssteigerungen zu folgernde Gunst nur gemindert und umgekehrt die Ungunst der Ertragsminderungen nur gesteigert erscheinen, denn bekanntlich erleidet das steueramtliche Soll in der Regel eine Minderung um mehrere Prozent. Im Hinblick darauf ist die für 83 der 157 Städte scheinbar eingetretene Zunahme der im „Einkommen“ liegenden Steuerkraft mindestens zweifelhaft, dagegen für 71 Städte eine Abnahme dieser Steuerkraft wenigstens im Verhältniss der vorstehenden Ertragsminderungen ausser Zweifel. Diesseits soll daraus nicht deduzirt werden, dass auch die wirkliche Steuerkraft jener Städte abgenommen habe, aber bezüglich der durch die Einkommensteuer-Gesetze erreichbaren Steuerkraft ist das der Fall, und an die Möglichkeit einer wesentlich zutreffenderen Erfassung der „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen“ vermag ich nicht zu glauben.

Für die Staats-Realsteuern, zumal die (Grund- und Gebäude-)Immobiliensteuern, kann eine in's Gewicht fallende Divergenz zwischen dem „Sollaufkommen“ und der „Isteinnahme“ erfahrungsmässig — und aus naheliegenden Gründen — nicht vorausgesetzt werden. Daher darf auch das „Sollauf-

kommen“ der erst seit 1880 auf Grund höher geschätzter Mieth- bez. Gebrauchswerthe veranlagten Staats-Gebäudesteuer für 1880/1 auf eine lange Reihe von Jahren (alle 15 Jahre soll eine Neuschätzung stattfinden) für die Ueberweisungsfrage maassgebend sein. Der Kopfbetrag dieser Steuer ist für 1880/1 in Sp. 1 der Tab. IV (wie für 1876 in Tab. III) mit dem der Staats-Grundsteuer zusammen als „Staats-Immobiliensteuer“ beziffert, da für die Städte die Grundsteuer und für die Landgebiete die Gebäudesteuer von sehr untergeordneter Bedeutung ist und nur die Ueberweisung wenigstens dieser beiden Staatssteuern an die Gemeinden in Frage steht.

Es erscheint unnöthig, den Mehrbetrag des Kopfertrages der Staats-Immobiliensteuer für 1880/1 im Vergleich zu 1876 für jede der 157 Städte zu beziffern. Aber zwei auffallende Einzeldaten müssen konstatiert werden. Für Nordhausen ist die Staats-Grund- und Gebäudesteuer im Quellenwerk für 1876 mit 9,279 bez. 32 107 Mark, in dem für 1880/1 mit nur 2454 bez. 1461 Mark beziffert. Es ist kaum glaublich, dass die Grundsteuer um ca. 70 % und die Gebäudesteuer gar um 95 % und der Kopfertrag beider Immobiliensteuern von 175 Pf. in 1876 auf 15 Pf. in 1880/1 gesunken sei. Ferner sind für Suhl jene Steuern im Quellenwerk für 1876 mit 1,822 bez. 4,385 Mark, in dem für 1880/1 mit nur 1,283 bez. 2,191 Mark, also für das letztere Jahr um ca. 30 % bez. 50 % geringer aufgeführt; die Abnahme des Kopfertrages beider Immobiliensteuern in Suhl von 59 Pf. für 1876 auf 34 Pf. ist kaum minder unwahrscheinlich, wie die für Nordhausen. In beiden Fällen ist anzunehmen, dass die Daten für 1880/1, falls sie richtig sind, aus vorübergehenden Abnormitäten resultiren.

Im Kollektivdurchschnitt aller 157 Städte, welche schon 1876 je über 10 000 Bewohner zählten, ist der Kopfertrag beider Staats-Immobiliensteuern von 187 Pf. in 1876 auf 285 Pf. in 1880/1 gestiegen. Diese **Ertragssteigerung um 52 %** resultirt fast ausschliesslich aus der veränderten Werthschätzung der steuerpflichtigen Häuser und rechtfertigt die früher (auf Seite 87) angenommene Steigerung um mindestens die Hälfte des Ertrages für 1876. Auch die Voraussetzung einer nur unwesentlichen Zunahme des im Kollektivdurchschnitt aller übrigen Städte und Landgemeinden (incl. Gutsbezirke) für 1876 mit 225 Pf. pro Kopf erzielten Ertrages der Staats-Immobiliensteuern war begründet, denn der Sollertrag für 1880/1 beziffert sich (laut Sp. 2 der Tab. IV am Schluss) für die nunmehr gesonderten 1032 Kleinstädte (von diesen haben 19 Städte erst zufolge der Zählung von 1880 je über 10 000 Bewohner, unter ihnen nur eine — Ehrenfeld bei Köln — nahezu 15 000 Bewohner) auf 163 Pf. und für alle Landgemeinden (jedoch nunmehr unter Ausschluss der selbstständigen Gutsbezirke mit 2 Mill. Bewohnern) auf 226 Pf., woraus für jene

Kleinstädte (zusammen 3,6 Mill. Bewohner) und alle Landgemeinden (ohne Gutsbezirke zusammen 15,7 Mill. Bewohner) ein Kollektivertrag für 1880/1 von 214 Pf. pro Kopf resultirt. Die zwischen diesem Kollektivertrage und dem früheren von 225 Pf. für die Gesamtheit der Kleinstädte, Landgemeinden und Gutsbezirke liegende Differenz von 9 Pf. würde kaum mehr als ausgeglichen werden, wenn die in den Gutsbezirken erhobenen — pro rata der Bevölkerung aus naheliegenden Gründen höheren — Erträge der Staats-Immobiliensteuern (insbesondere der Grundsteuer) für 1880/1 oder für 1876 bekannt wären und dort zugerechnet, hier abgerechnet werden könnten.

Hinsichtlich der Staats-Gewerbsteuer ist zu konstatiren, dass im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte die Kopfquote der Isteinnahme für 1876 (Sp. 3 der Tab. III am Schluss) auf 162 Pf., dagegen die des Sollertrages für 1880/1 (Sp. 3 der Tab. IV am Schluss) auf nur 150 Pf. sich beziffert. Die Ertragsminderung um 12 Pf. oder 7 % des Ertrages für 1876 wird, da die Veranlagungsnormen und die Steuersätze nicht geändert worden, von Manchen als Bestätigung des oft behaupteten Rückganges der gewerblichen Prosperität angesehen werden wollen. Indess kann m. E. die Ursache auch darin liegen, dass die Gewerbsteuer, wie mir scheint, das Grossgewerbe gegenüber dem in den meisten jener Städte zurücktretenden Kleingewerbe nicht nur im Verhältniss der Prosperität, sondern auch in dem der gewerblichen und mithin auch der gesammten Ortsbevölkerung degressiv belastet, dass mithin die Kopferträge dieser Steuer an denjenigen Orten abnehmen müssen, wo das Kleingewerbe vom Grossgewerbe zurückgedrängt wird. Dieser Ansicht, für die mancherlei innere Gründe angeführt werden könnten, entspricht auch die anderenfalls auffällige Erscheinung, dass schon für 1876 (Sp. 3 der Tab. III) der Kopfertrag der Staats-Gewerbsteuer gerade in den Zentren des Grossgewerbes, z. B. in Essen, Bochum, Dortmund, Krefeld, Barmen, Gladbach, Iserlohn u. m. a. zwischen 94 und 140 Pf. sich bewegt, während er im Kollektivdurchschnitt aller 157 Städte mit je über 10 000 Bewohnern auf 186 Pf. sich erhebt, dass im Vergleich zu ihm die Kopfquote des Sollertrages für 1880/1 gerade in den genannten Grossindustrie-Städten bedeutend niedriger ist und selbst den im Kollektivdurchschnitt aller übrigen 1032 Städte mit vorherrschendem Kleingewerbe oder Ackerbau auf 86 Pf. pro Kopf sich belaufenden Sollertrag für 1880/1 kaum oder nicht sehr bedeutend übersteigt. Es ist sehr zu bezweifeln, ob eine Reform der Gewerbsteuer den „Prinzipien der Gerechtigkeit“ mehr entsprechen werde. Eine den Ertrag namhaft steigernde Reform dieser Steuer ist noch zweifelhafter. Im einen wie im anderen Fall erscheint die Ueberweisung des Ertrages auch dieser Realsteuer an die Gemeinden geboten, damit ihre mehr

oder minder kargen Spenden wenigstens einigen Ersatz leisten für den Aufwand, welchen die gewerblichen Betriebe dem lokalen Gemeindefiskus verursachen.

Bei dem gänzlichen Mangel neuerer Nachrichten über die Gemeindeausgaben mussten die Kopfbeträge der ord. Netto-Volksschulenausgaben für 1876 aus Sp. 5 der Tab. III (Seite 42 ff.) auch der Nachtragstabelle IV eingereiht werden, indess unter Hinzurechnung der in 21 Städten (vgl. Note 5 auf Seite 52) von Kirchen bez. Sozietäten geleisteten Beiträge bez. Ausgaben für Schulzwecke; das war hier aus dem Grunde geboten, weil diese Leistungen zumeist durch die erst für 1880/1 bekannten, nicht eigentlich gemeindeseitigen Schulsteuern (vgl. Sp. 13 der Tab. VI auf Seite 127) gedeckt werden und mithin auch die Entlastungsfrage beeinflussen. Nicht unbemerkt darf bleiben, dass die in Tab. II (Seite 41 am Schluss) erwähnten kombinirten Materialien, auf Grund welcher die Volksschulenausgaben der Gesammtheit aller Kleinstädte und Landgemeinden berechnet sind, zu der für die Nachtragstabelle IV erforderlichen Scheidung der städtischen und ländlichen Ausgaben keinen halbwegs genügenden Anhalt bieten und dass daher in Tab. IV für jede dieser Gruppen der gemeinsame Kollektivbetrag von 201 Pf. pro Kopf eingestellt wurde. Schwere Bedenken erweckt diese Fiktion nicht, da vorausgesetzt werden darf, dass auch die kleineren Städte ihren im Vergleich zu den Landgemeinden zweifellos höheren Aufwand für Volksschulen zu einem grösseren Theil, als die Landgemeinden, aus Stiftungs-Kapitalzinsen decken. Jedenfalls können die fingirten Kopfbeträge von den wirklichen für 1876 nicht wesentlich abweichen. Dagegen ist anzunehmen, dass nicht nur der Totalaufwand, sondern auch die ord. Nettoausgabe für Volksschulen seit 1876 nicht unbedeutend gestiegen sei. Um so mehr muss die Ausgabe für 1876 als ein Argument für die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zum Unterhalt der Volksschulen anerkannt werden.

Die Kopfbeträge der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern (auch Kreis- und Provinzialsteuern) für 1880/1 (Sp. 7 der Tab. IV) dürfen wol mit grösserem Rechte, wie die für 1876 allein bekannten Kopfbeträge der unmittelbaren Gemeindesteuern, als Gradmesser des lokalfiskalischen Steuerdruckes bez. Steuerbedürfnisses gelten. Immerhin erheben sich auch dagegen schwere Bedenken. Niedrige Kopfbeträge der Gemeinde- und Lokalsteuern sind wol häufiger, als hohe, ein Anzeichen hoher Anspannung bez. der Unfähigkeit zur Befriedigung nothwendiger oder doch wünschenswerther Aufwandszwecke; das Gegentheil erscheint nicht minder unlogisch, wie die etwaige Folgerung einer in der Regel leichteren Bedürfnissbefriedigung im Haushalt der niederen Einkommen-Inhaber. Aus diesen Erwägungen unterbleibt hier

eine Klassifikation der Städte nach der Reihenfolge des Kopfbetrages aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1. Aus den nachstehenden graphischen Skizzen zu Tab. IV lässt sich die Stufenfolge dieser Kopfbeträge unschwer übersehen.

Der eigentliche Zweck dieser graphischen Skizzen ist die Ermöglichung einer einheitlichen Uebersicht über die in Prozenten des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/1 ausgedrückten Sollerträge der den Gemeinden zu überweisenden Staats-Realsteuern und der vom Staat (bez. Reich) zu übernehmenden Volksschulsausgaben. Diese in Sp. 2<sup>a</sup> bis 7<sup>a</sup> der Tab. IV bezifferten Prozentbeträge nach dem status für 1880/1 sind in ähnlicher Weise wie die nach dem status für 1876 in den hinter Seite 96 befindlichen Skizzen graphisch dargestellt, jedoch unter Hineinziehung der Gemeinde- bez. Lokalsteuern und aus Raumrücksichten nach einem um die Hälfte kleineren Maassstab; das ermöglichte die graphische Darstellung auch der Kopfbeträge je der Staats-Personalsteuern und der Summe aller Gemeinde- bez. Lokalsteuern. Die so kombinierten Zeichnungen lassen die reformpolitische Quintessenz der wichtigsten tabellarischen Zahlenreihen leichter und rascher überblicken, als bestgeordnete Zahlen und bestgefügte Wortausdrücke vermögen. Natürlich muss der Betrachtende die nach Form und Schwärze bez. nach der oberen oder unteren Reihenfolge verschiedene Bedeutung der graphischen Male sich fest eingepägt haben. Das ist nicht so schwierig, dass mehrfarbige Darstellungen vorzuziehen wären. Diese sind zumeist aus dem Grunde unterblieben, weil ihre Herstellung minder genau auszufallen pflegt und solchenfalls, zumal bei dem hier gebotenen kleinen Maassstab, ihre Vorzüge in's Gegentheil sich verwandeln würden.

Mit einem Blick lässt sich übersehen, dass in den 157 Städten, welche schon 1876 je über 10 000 Bewohner zählten, entgegen den gradatim nach rechts abnehmenden Kopfbeträgen des Sollertrages der Staats-Personalsteuern für 1880/1 die in Prozenten dieser Erträge ausgedrückten

Sollerträge der Staats-Immobiliensteuern (in Folge der seit 1880 höheren Veranlagung der Mieth- bez. Gebrauchswerthe der steuerpflichtigen Gebäude) für 1880/1 nicht sehr erheblich und mit seltenen bez. wenig bedeutenden Ausnahmen nach rechts zunehmen, aber die

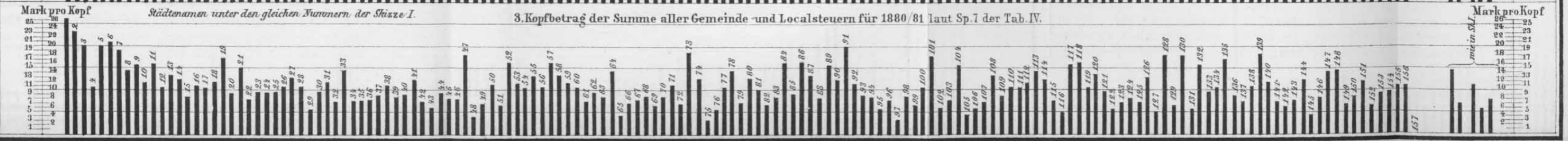
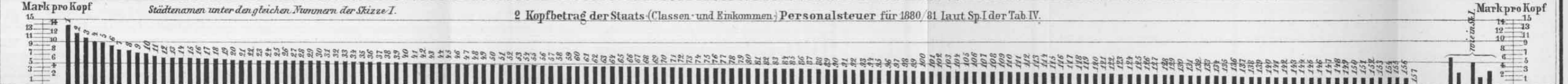
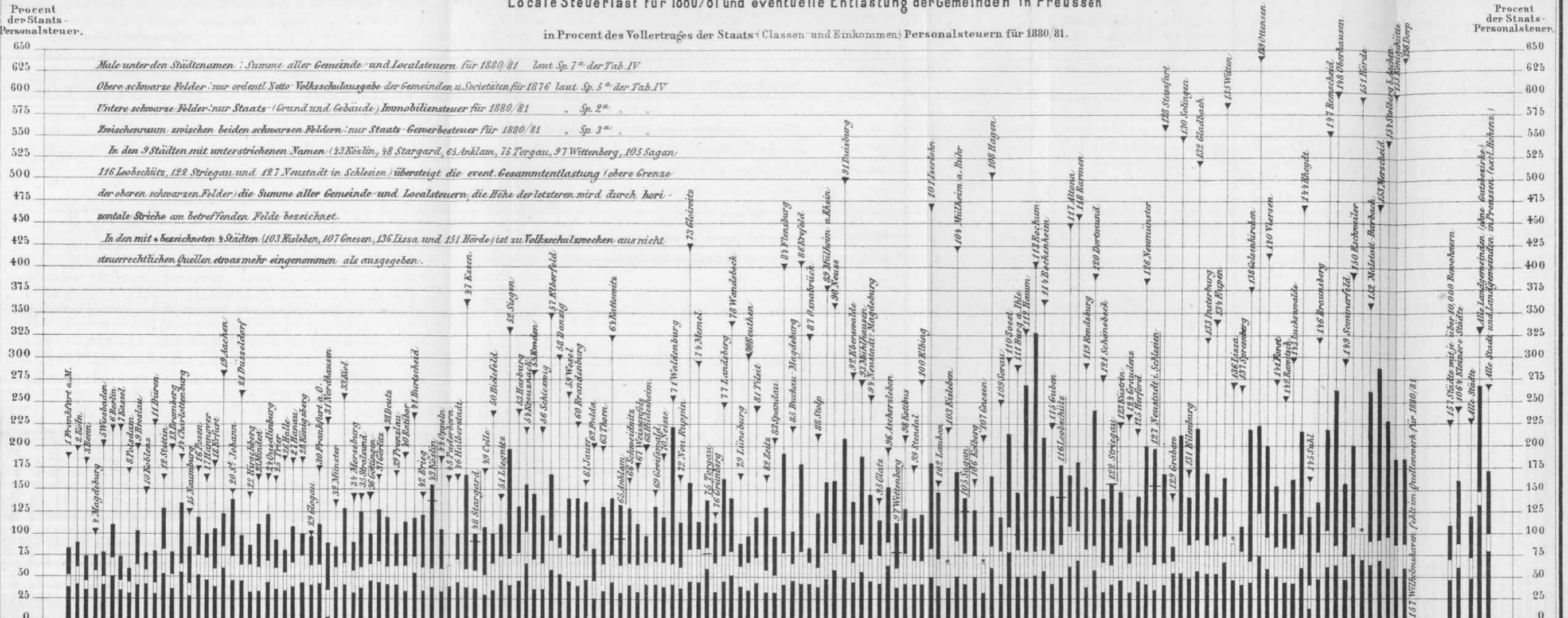
Sollerträge der Staats-Immobilien- und Gewerbesteuer für 1880/1 (dargestellt durch die untere Kontur der die Volksschulsausgaben repräsentirenden oberen schwarzen Felder) in höherem Grade und bezüglich der Reihenfolge fast gleichmässiger,



# Graphische Skizzen zur Tabelle IV.

## Locale Steuerlast für 1880/81 und eventuelle Entlastung der Gemeinden in Preussen

in Procent des Vollertrages der Staats (Classen- und Einkommen-) Personalsteuern für 1880/81.



als die Staats-Immobiliensteuer allein, nach rechts zu nehmen, ferner die

eventuelle Gesamtentlastung der Gemeinden, d. h. die Summe der Staats-(Immobilien- und Gewerbe-) Realsteuern für 1880/1 und der ord. Netto-Volksschul- ausgaben nach dem status von 1876, in Folge des nach rechts auffallend steigenden Betrages dieser Ausgaben, in viel höherem Grade, als die Erträge beider Realsteuern, freilich bezüglich der Reihenfolge nicht selten bedeutend ungleichmässiger nach rechts zunehmen, endlich die

Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 zwar in sehr häufig unterbrochener Reihenfolge, aber gerade bezüglich vieler notorisch meistbelasteten Industriestädte (z. B. Essen, Elberfeld, Kattowitz, Gleiwitz, Krefeld, beide Mülheim, Duisburg, Iserlohn, Hagen, Bochum, Barmen, Dortmund, Stassfurt, Solingen, Gladbach, Witten, Remscheid, Oberhausen, Hörde, Stolberg bei Aachen, Königshütte und Dorp) ziemlich proportional der eventuellen Gesamtentlastung nach rechts zunimmt.

Hieraus folgt unwiderlegbar, dass die zu Zwecken der gesammten Staatsbevölkerung erhobenen Staats-Realsteuern (die Gewerbesteuer oft in höherem Grade, als die Immobiliensteuer) und in noch viel höherem Grade die jetzt den Gemeinden obliegenden Ausgaben für den aus centralpolitischen Gründen vorgeschriebenen Volksunterricht von der wesentlich auf Kosten der örtlichen Gemeinde genährten realen Steuerkraft in der Regel um so mehr absorbiren, je leistungsunfähiger die Gemeindebewohner nach dem „Einkommen“ sind, dessen Besteuerung „ohne Rücksicht auf die Quellen“ für den Staat wenigstens in thesi möglich, der Gemeinde aber gesetzlich verboten und bezüglich der grossen „Einkommen“ (weil deren Quellen selten in einer Gemeinde liegen) faktisch unmöglich ist.

Diese Missverhältnisse, welche den diesseitigen Entlastungsvorschlag bezüglich der 157 Städte m. E. vollwichtig begründen, sind auch innerhalb der übrigen 1032 Städte (nach dem Eindruck, den eine Musterung des diesbezüglichen Quellenmaterials für 1880/1 hinterlässt; eine der obigen analoge Einzelnachweisung wäre eine Riesenarbeit) zweifellos und innerhalb der Landgemeinden (aus logischen Gründen, welche durch die im Quellenwerk enthaltenen Einzeldaten für 195 Landgemeinden der Rheinprovinz unterstützt werden) wahrscheinlich vorhanden. Allen Kirchthurmsinteressen vermag keine Proportion oder Progression gerecht zu werden. Aber im Kollektivdurchschnitt der drei grossen Gruppen preussischer

Gemeinden erscheint im Verhältniss zu den als Maassstab der Gemeindebesteuerung jetzt vorzugsweise angewendeten Staats-Personalsteuern die Gewährung des gemeindeseitigen Genusses der Staats-Realsteuern und die Abnahme der Volksschullast unbestreitbar gerecht, denn es betragen:

Prozent des Sollertrags der Staats-Personalsteuer  
für 1880/1

im Kollektivdurchschnitt der	Sollertrag der Staats- Realsteuern für 1880/1	Ord. Netto- Volks- schulenausgabe für 1876	Staats- Realsteuern und Volks- schulenausgabe
157 Städte mit zusammen 5,8 Mill. Bew. . . . .	70	39	109
1032 Städte mit zusammen 3,6 Mill. Bew. . . . .	88	70	158
ca. 40000 Landgemeinden mit zu- sammen 15,7 Mill. Bew. . .	149	119	268

Diese Progression der Gesamtentlastung von 109 auf 158 bez. 268 % der Staats-Personalsteuer entspricht derjenigen der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern von 228 auf 245 bez. 336 % der Staats-Personalsteuer auch vom Standpunkt derer, die verlangen, dass die Entlastung in Prozenten der vorhandenen Steuerlast um so grösser sein solle, je geringer die vorhandene Steuerkraft sich darstellt. Und jetzt ist den Gemeinden vorzugsweise diejenige Steuerkraft dienstbar, welche im Ertrage der Staats-Personalsteuer zum Ausdruck kommt.

Zwar ist der Kopfbetrag (wie schon auf Seite 133 hervorgehoben wurde) selbst der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1, folglich auch die in Prozenten dieser Steuersumme ausgedrückte Entlastung, ein trügerisches Kriterium der Entlastungsfrage, jedoch in minderm Grade, als der Kopfbetrag nur der für 1876 allein bekannten unmittelbaren Gemeindesteuern. Daher habe ich die verschiedenen Entlastungsbeträge nach dem status für 1880/1 auch in Prozenten des Ertrages jener Steuersumme in Sp. 2<sup>b</sup> bis 6<sup>b</sup> der Tab. IV beziffert. Nur bezüglich der Gesamtentlastung mag eine stufenweise Skizzirung dieser Verhältnisszahlen hier Platz finden.

Ausweislich Sp. 7<sup>b</sup> der Tab. IV beträgt die Summe des Sollertrages der Staats-(Immobilien- und Gewerbe-)Realsteuern für 1880/1 und der ordentlichen Netto-Volksschulenausgaben der Gemeinden (bez. Kirchen und Sozietäten) für 1876 in den 157 grösseren Städten in Prozenten aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1:

- 16 bis 28 % in 5 Städten mit zus. 92500 Bew. (Hörde, Witten, Osnabrück, Lissa und Gnesen);
- 30 bis 39 % in 23 Städten mit zus. 875100 Bew. (Eisleben, Stassfurt, Königshütte, Dorp, Kassel, Beuthen, Hagen, Danzig, Potsdam, Ottensen, Düren, Altona, Wiesbaden, Düsseldorf, Paderborn, Gleiwitz, Bromberg, Memel, Iserlohn, Nordhausen, Barmen, Solingen und Remscheid);
- 40 bis 49 % in 36 Städten mit zus. 1273100 Bew. (Bonn, Mülheim a. Rhein, Eupen, Spremberg, Bielefeld, Fulda, Wandsbeck, Duisburg, Mülheim a. Ruhr, Halle, Gladbach, Braunsberg, Aachen, Kattowitz, Krefeld, Stolberg bei Aachen, Frankfurt a. M., Essen, Elbing, Grabow, Oberhausen, Köln, Spandau, Rheydt, Buckau-Magdeburg, Sorau, Graudenz, Burtscheid, Elberfeld, Eberswalde, Viersen, Rawitsch, Hanau, Kiel, Hildesheim und Flensburg).
- 50 bis 59 % in 32 Städten mit zus. 2187000 Bew. (Berlin, Koblenz, Tilsit, Burg a. Ihle, Eschweiler, Breslau, Emden, Neuss, Schönebeck, Königsberg, Schleswig, Rendsburg, Insterburg, Neumünster, Harburg, Lüneburg, Deutz, Wesel, Luckenwalde, Sommerfeld, Oppeln, Erfurt, Trier, Halberstadt, Siegen, Bockenheim, Forst, Hirschberg, Prenzlau, Ottensen, Hannover und Kottbus);
- 60 bis 69 % in 23 Städten mit zus. 587300 Bew. (Münster, Ratibor, Merseburg, Brandenburg, Weissenfels, Merscheid, Celle, Dortmund, Frankfurt a. O., Neisse, Guben, Thorn, Landsberg, Küstrin, Minden, Herford, Naumburg, Posen, Stendal, Neu-Ruppin, Göttingen, Neustadt-Magdeburg und Stolp);
- 70 bis 79 % in 14 Städten mit zus. 469200 Bew. (Quedlinburg, Soest, Magdeburg, Charlottenburg, Kreuznach, Malstatt-Burbach, Suhl, Liegnitz, Görlitz, Aschersleben, Stettin, Kolberg, Schweidnitz und Bochum);
- 80 bis 88 % in 10 Städten mit zus. 176200 Bew. (Brieg, Zeitz, Hamm, Glatz, Mühlhausen, Eilenburg, Stralsund, Jauer, Waldenburg und Greifswald);
- 90 bis 98 % in 4 Städten mit zus. 54700 Bew. (Grünberg, St. Johann, Lauban und Striegau);
- 100 und mehr % in 9 Städten mit zus. 124900 Bew. (Striegau 100 %, Stargard 111 %, Sagan 112 %, Köslin 115 %, Leobschütz 128 %, Neustadt in Schlesien 128 %, Anklam 141 %, Wittenberg 143 % und Torgau 179 %).

Im Kollektivdurchschnitt aller dieser 157 Städte (eigentlich 156, da die für 1876 mit 10158 Bew.

aufgeführte Stadt Wilhelmshaven im Quellenwerk für 1880/1 fehlt) mit zus. 5840000 Bew. beträgt die steuerprozentuale Entlastung 48 %, folglich steht sie

für 28 dieser Städte mit zus. 967000 Bew., d. h. für kaum 17 % der Kollektivbevölkerung, um 10 und mehr % unter dem Mittel,

für 68 Städte mit zus. 3460100 Bew., d. h. für eine Mehrheit von 59 % der Kollektivbevölkerung, um höchstens 10 % unter bez. über, also annähernd auf dem Mittel,

für 60 Städte mit zus. 1412300 Bew., d. h. für 24 % der Kollektivbevölkerung, um 10 und mehr % über dem Mittel.

Diese steuerprozentualen Entlastungsverhältnisse innerhalb der 157 Städte dürften, unter Berücksichtigung der früher (insbesondere auf Seite 97 ff.) bezüglich der scheinbar exorbitanten Gunst bez. Ungunst geltend gemachten Umstände, als denkbar gerecht anzuerkennen sein. Eine Entlastung um einen für jede Gemeinde gleichen oder in „gewissem Maasse“ progressiven Theilbetrag der vorhandenen Belastung kann nur in reformverzögernder Absicht gefordert werden; keine Weisheit vermag eine solche Subventionstheorie acceptabel zu machen.

Gegenüber dem Entlastungsmittel von 48 % für jene 157 Städte mit zus. 5,8 Mill. Bew. kann auch das von 64 % für alle übrigen 1032 Städte mit zus. 3,6 Mill. Bewohnern und das von 80 % für alle Landgemeinden mit zus. 15,7 Mill. Bewohnern mindestens nicht für unbillig hoch erachtet werden, da die viel geringeren Kopfbeträge der Steuern dieser Stadt- und Landgemeinden im Verhältniss zu deren notorischen — nicht nur nach der Staats-Personalsteuer zu beurtheilenden — Steuerkraft viel höher angespannt sind und wol auch nach der hier befürworteten Entlastung angespannt werden müssten, wenn diese Gemeinden für bisher vernachlässigte Wohlfahrtszwecke (vgl. Seite 90) ausreichend zu sorgen sich entschliessen bez. durch die Aufsichtsorgane genöthigt werden.

Die im Fall der diesseits zur Erwägung gestellten Entlastung eintretende Möglichkeit, den um den Entlastungsbetrag geringeren Gemeinde- und Lokalsteuerbedarf für 1880/1 durch Zuschläge zu den alsdann nur staatsseitig normirten (Immobilien- und Gewerbe-)Realsteuern bez. durch besondere Gemeinde-Realsteuern zu decken, lässt sich mit ausreichender Sicherheit bemessen, während die analoge Möglichkeit bezüglich des in Tab. III. nach dem status für 1876 bezifferten eventuellen Minderbedarfs an unmittelbaren Gemeindesteuern (bez. auch Kreis- und Provinzialsteuern) nur mit grosser Reserve beurtheilt werden konnte, weil die Mehrerträge der inzwischen neunormirten Staats-Gebäudesteuer damals nicht bekannt waren. Der Umfang der gedachten Möglichkeit erweist sich (zufolge

Sp. 8 der Tab. IV) so gross, dass der diesseitige Vorschlag (vgl. Seite 104), allen Gemeinden „einfache Zuschläge“ höchstens von 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark nur in dem Fall zu gestatten, wenn der etatismässige Steuerbedarf (nach Abzug der etatisirten Erträge indirekter Gemeindesteuern) 200 % des zu überweisenden Ertrages der Staats-Realsteuern übersteigt, zwar im Hinblick darauf, dass der Steuerbedarf vieler Gemeinden nicht oder nicht um den ganzen Entlastungsbetrag sich vermindern werde, auch jetzt aufrecht erhalten werden muss, dass aber sehr viele und die Mehrzahl der 157 Städte wol nicht in die Lage kommen würden, von dem beschränkten Recht zur Erhebung von Einkommensteuer-Zuschlägen überhaupt oder in bedeutendem Maasse Gebrauch zu machen. Es darf nicht unterbleiben, diese erfreuliche Aussicht ebenfalls in stufenweiser Gruppierung zu konstatiren.

Zur Deckung der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 würden (zufolge Sp. 8 der Tab. IV) im Fall ihrer Minderung um den Sollertrag der Staats-Realsteuern für 1880/1 und der ordentlichen Netto-Volksschulenausgaben der Gemeinden (bez. Kirchen und Sozietäten) für 1876 in den 157 grösseren Städten in Prozent der Staats-Realsteuern erforderlich sein:

- 18 bis — 73 % in 8 Städten mit zus. 113400 Bew.  
(Stargard — 18 %, Sagan — 19 %, Köslin — 35 %, Leobschütz — 43 %, Wittenberg — 56 %, Anklam — 60 %, Neustadt i. Schlesien — 65 % und Torgau — 73 %);
- 0 bis 49 % in 14 Städten mit zus. 299000 Bew.  
(Striegau 0 %, Glogau 3 %, Lauban und St. Johann je 16 %, Grünberg 19 %, Greifswald 25 %, Jauer 28 %, Eilenburg, Glatz und Stralsund je 33 %, Brieg, Mühlhausen, Stettin, Kolberg 43 bis 49 %);
- 51 bis 100 % in 25 Städten mit zus. 758000 Bew.  
(Schweidnitz, Magdeburg, Liegnitz, Aschersleben, Waldenburg, Zeitz und Görlitz 51 bis 58 %, Kreuznach und Göttingen 60 bez. 69 %, Quedlinburg, Soest und Charlottenburg 72 bis 78 %, Hamm, Posen, Stendal und Neu-Ruppin 80 bis 88 %, Hannover, Münster, Hirschberg, Neustadt-Magdeburg, Neisse, Minden, Herford, Küstrin und Naumburg 92 bis 100 %);
- 101 bis 150 % in 27 Städten mit zus. 964700 Bew.  
(Merseburg, Frankfurt a. O., Halberstadt, Thorn, Suhl, Guben, Weissenfels, Bochum, Malstatt-Burbach, Kottbus, Trier, Prenzlau, Landsberg, Ratibor, Königsberg, Brandenburg und Lüneburg 101 bis 123 %, Koblenz, Celle, Forst, Erfurt, Oppeln, Stolp, Harburg und Breslau 127 bis 150 %);

- 154 bis 200 % in 30 Städten mit zus. 2084300 Bew. (Berlin, Hildesheim, Wesel, Grabow, Rawitsch, Deutz, Paderborn, Schleswig, Tilsit, Luckenwalde, Burtscheid, Sorau, Neuss, Brandenburg, Hanau, Insterburg und Köln 154 bis 173 %, Sommerfeld, Burg a. Ihle, Eschweiler, Buckau-Magdeburg, Dortmund, Aachen, Bockenheim, Elberfeld, Graudenz, Halle, Frankfurt a. M., Merscheid und Schönebeck 178 bis 200 %);
- 201 bis 250 % in 22 Städten mit zus. 532 900 Bew. (Emden, Kiel, Spremberg, Siegen, Spandau, Eupen, Neumünster, Bielefeld, Eberswalde, Elbing, Lissa und Memel 200 bis 225 %, Gnesen, Eisleben, Viersen, Bromberg, Gelsenkirchen, Braunsberg, Bonn, Kattowitz, Danzig und Rheydt 230 bis 250 %);
- 252 bis 300 % in 11 Städten mit zus. 557 100 Bew. (Wandsbeck, Düsseldorf, Fulda, Potsdam, Wiesbaden, Flensburg, Barmen und Mülheim a. Ruhr 252 bis 274 %, Altona, Mülheim a. Rhein und Krefeld 285 bis 300 %);
- 308 bis 387 % in 15 Städten mit zus. 417 000 Bew. (Gladbach, Beuthen, Remscheid, Düren, Kassel, Stolberg bei Aachen, Solingen, Gleiwitz, Ottensen und Iserlohn 308 bis 346 %, Essen, Osnabrück, Hagen, Oberhausen und Duisburg 360 bis 387 %);
- 407 bis 590 % in 6 Städten mit zus. 112 000 Bew. (Nordhausen 407 %, Witten 437 %, Hörde 494 %, Königshütte 502 %, Dorp 513 % und Stassfurt 590 %);  
— folglich
- höchstens 200 % in 102 Städten mit zus. 4221 200 Bew. (mitgerechnet die zuerst genannten 8 Städte mit zus. 113 400 Bew., welche im analogen Fall 18 bis 73 % der Staats-Realsteuern thesauriren könnten, wenn es nicht indiziert wäre, dass ihre wirklichen Bedürfnisse durch einen gegen 1880/1 um etwa 1 Mark höheren Aufwand noch nicht befriedigt sein würden) und
- über 200 bis 590 % in 55 Städten mit zus. 1 619 000 Bew. (darunter höchstens 300 % in 33 Städten mit 1 090 000 Bew.).

Durch indirekte Gemeindesteuern, die schon 1876 auch in einigen der nach obigen Proportionen meistbelasteten 55 Städte einen bedeutenden Theil der damaligen Gemeindesteuern deckten (insbesondere Osnabrück 26 %, Bockenheim 40 %, Wiesbaden 44 %, Gnesen 52 %, Kassel 55 %, Fulda 67 %; vgl. die graph. Skizze 2 meiner „Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage“ etc.), wird oder kann ein noch bedeutenderer Theil des im Entlastungsfall geringeren Steuerbedarfs der Gemeinden gedeckt werden, zumal wenn die wünschenswerthe Schankstättenbesteuerung (vgl. Seite 107) allgemein Platz greift.

Alsdann würden vielleicht die meisten der obigen 55 Städte, nicht unwahrscheinlich auch die 6 dieser Städte, deren künftiger Steuerbedarf nach obiger Skizze auf über 400 bis nahezu 600 % der Staats-Realsteuern sich beziffert, nicht oder nicht erheblich über 200 % der Staats-Realsteuern durch Zuschläge zu diesen bez. durch eigenartige Realsteuern decken müssen. Jedenfalls erscheint der diesseitige Vorschlag (vgl. Seite 104) einer nur fakultativen Gemeinde-Personalsteuer von höchstens 100 % der Staatssteuer von Einkommen über 3000 Mark als eine weit genug gehende Konzession.

Im Kollektivdurchschnitt der 157 Städte (eigentlich 156, da die für 1876 mit 10158 Bew. aufgeführte Stadt Wilhelmshaven im Quellenwerk für 1880/1 fehlt) mit zus. 5,8 Mill. Bew. betragen die um die Entlastungssumme verminderten Gemeinde- und Lokalsteuern 170 %, in dem der übrigen 1032 Städte mit zus. 3,6 Mill. Bew. 100 % und in dem aller Landgemeinden mit zus. 15,7 Mill. Bew. nur 46 % der Staats-Realsteuern. In Wirklichkeit wird diese Degression wahrscheinlich zur Proportionalität werden, da die Bedürfnissbefriedigung innerhalb der kleineren Städte und noch mehr der Landgemeinden sehr viel zu wünschen übrig lässt (vgl. Seite 90) und eine eventuell von den Aufsichtsbehörden zu veranlassende Aufwandssteigerung für die kleineren Städte um ca. 50 % ihrer Staats-Realsteuern (d. i. im Mittel wenig über 1 Mark pro Kopf) und für die Landgemeinden um gegen 100 % ihrer Staats-Realsteuern (d. i. im Mittel 2,5 Mark pro Kopf) erfordern dürfte.

Die nach den verschiedenen Verhältnissen (pro Kopf der Bevölkerung, in Prozenten der Staats-Personalsteuern, der Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern sowie der Staats-Realsteuern) auf Grund des Steuerstatus für 1880/1 dargestellten Dimensionen der vorgeschlagenen Entlastung der Gemeinden weichen von denjenigen der ursprünglich auf Grund des status für 1876 gekennzeichneten selbstverständlich (da alle steuerrechtlichen Elemente verändert sind, am bedeutendsten die Erträge der Staats-Realsteuern und die Gemeindebez. Lokalsteuern) in den meisten Einzelbeziehungen sehr wesentlich ab; aber bezüglich der vorgeschlagenen Gesamtentlastung und des um deren Betrag geringeren Bedarfs an Gemeinde- und Lokalsteuern sind die neuen Resultanten keine umstürzenden, sie entsprechen den früheren wesentlich, denn die früher bezifferten Dimensionen sind stets unter Hinweis darauf erörtert worden, dass sie durch die unbekanntes und nur geschätzten Elemente, insbesondere durch die Mehrerträge der seit 1880 nach höheren Mieth- bez. Gebrauchswerthen veranlagten Staats-Gebäudesteuer, modifizirt würden und mit Rücksicht darauf zu beurtheilen seien.

Bei der ungeheueren Komplizität der theils gesteigerten,



theils geminderten und daher ihre Bedeutung für die Entlastungsfrage erheblich paralyisirenden Elementarbeträge lassen sich die Einzeldivergenzen in Beziehung auf jede der 157 Städte nur mit übergrosser Mühe verfolgen, und bezüglich der übrigen Gemeinden war die nach dem status für 1880/1 in Tab. IV. durchgeführte Sonderung aller übrigen Stadt- und Landgebiete gar nicht möglich, andererseits konnte für Tab. IV eine mit Tab. III korrespondirende Sammelgruppe der kleineren Städte und der Landgemeinden incl. Gutsbezirke nicht gebildet werden, weil die Erträge der innerhalb der Gutsbezirke veranlagten Staatssteuern im Quellenwerk für 1880/1 nicht mit aufgeführt sind. Weil aber die vom status für 1876 ausgehenden Erwägungen auch für 1880/1 Geltung beanspruchen, muss die Beurtheilung dieses Anspruchs thunlichst erleichtert werden. Zu diesem Zweck habe ich auch die kleineren Städte und die Landgemeinden (excl. Gutsbezirke) nach dem status für 1880/1 kombinirt und deren Kollektivdurchschnitte sowie die der 157 Städte und der Gesamtheit aller Stadt- und Landgebiete in der auf Seite 143 enthaltenen „Vergleichung der Reformmomente für 1876 und 1880/1 unter Bezifferung der Divergenzen zusammengestellt.

Aus dieser Uebersicht mag nur hervorgehoben werden, dass die vorgeschlagene Gesamtentlastung gerade für die 157 grösseren Städte, unter deren parlamentarischen Vertretern die Geneigtheit zu einer wirksamen Entlastung der Gemeinden am wenigsten vorhanden zu sein scheint, nach dem status für 1880/1 bedeutend günstiger sich gestaltet, als nach dem status für 1876 ziffermässig dargelegt werden konnte. Im Kollektivdurchschnitt dieser Städte ist die Gesamtentlastung um 86 Pf. pro Kopf bez. um 14 % der Staats-Personalsteuern grösser und der im Entlastungsfall verbleibende Steuerbedarf um 31 % der das normale Deckungsmittel darstellenden Staats-Realsteuern kleiner. Dagegen ist im Kollektivdurchschnitt der übrigen Städte und aller Landgemeinden die Gesamtentlastung um 17 Pf. pro Kopf bez. um 27 % der Staats-Personalsteuern kleiner und der im Entlastungsfall (*ceteris paribus*) verbleibende Steuerbedarf um 59 % der das normale Deckungsmittel darstellenden Staats-Realsteuern grösser, hauptsächlich in Folge des Hinzutritts der in diesen Stadt- und Landgemeinden um 31 % (in den 157 Städten um nur 16 %) der Staats-Realsteuern höheren Lokalsteuern, zum Theil aber nur aus dem Grunde, weil die relativ höheren Erträge der innerhalb der gemeindelosen Gutsbezirke erhobenen Staatssteuern (insbesondere der Grundsteuer) in den Beträgen für 1880/1 nicht (für 1876 wol) mitenthaltten sind.

Die Ueberzeugung darf gehegt werden, dass die parlamentarischen Vertreter oder doch das Gros der Steuerzahler jener kleineren Städte und der Landgemeinden die Verwirk-

## Vergleichung der Reformmomente für 1876 und 1880 bis 1881.

Kategorien	157 Städte mit je über 10000 Bewohnern. <small>(schon i. J. 1876)</small>			Uebrige Stadt- u. Landgemeinden			Alle Stadt- u. Landgemeinden		
				incl.	excl.		incl.	excl.	
				Gutsbezirke			Gutsbezirke		
	1876	1880/1	1880/1 mehr	1876	1880/1	1880/1 mehr	1876	1880/1	1880/1 mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
<b>Pfennig pro Kopf der Bevölkerung</b>									
Staats-Klassensteuer . . . . .	257	253	- 4	129	145	16	155	170	15
Staats-Einkommensteuer . . . . .	366	368	2	49	46	- 3	113	121	8
Staats-Personalsteuern . . . . .	<b>623</b>	<b>621</b>	<b>- 2</b>	<b>178</b>	<b>191</b>	<b>13</b>	<b>268</b>	<b>291</b>	<b>23</b>
Staats-Immobiliensteuern . . . . .	187	285	98	225	214	-11	217	230	13
Staats-Gewerbsteuer . . . . .	162	150	-12	42	36	- 6	67	62	- 5
Staats-Realsteuern . . . . .	<b>349</b>	<b>435</b>	<b>86</b>	<b>267</b>	<b>250</b>	<b>-17</b>	<b>284</b>	<b>292</b>	<b>8</b>
<b>Staats-Personal- u. Realst.</b>	<b>972</b>	<b>1056</b>	<b>84</b>	<b>445</b>	<b>441</b>	<b>- 4</b>	<b>552</b>	<b>583</b>	<b>31</b>
Gemeindesteuern . . . . .	1300	1346	46	354	415	61	545	630	85
Provinzial- und Kreissteuern . . . . .	?	10	10	106	64	-42	84	52	-32
Andere Lokalsteuern . . . . .	?	63	63	?	112	112	?	101	101
<b>Gemeinde- und Lokalst.</b> ab Staats-Realsteuern . . . . .	<b>1300</b>	<b>1419</b>	<b>119</b>	<b>460</b>	<b>591</b>	<b>131</b>	<b>629</b>	<b>783</b>	<b>154</b>
	349	435	86	267	250	-17	284	292	8
<b>Rest der Gemeinde- und Lokalst.</b> ab ord. Netto-Volksschulausg. <small>(für 1880/1 fingirt = 1876.)</small>	<b>951</b>	<b>984</b>	<b>33</b>	<b>193</b>	<b>341</b>	<b>148</b>	<b>345</b>	<b>491</b>	<b>146</b>
	243	243	—	201	201	—	209	209	—
<b>Rest d. Gemeinde- u. Lokalst.</b> Gesamttentlastung . . . . . <small>(Staats-Realst. u. Volksschulausg.)</small>	<b>708</b>	<b>741</b>	<b>33</b>	<b>- 8</b>	<b>140</b>	<b>148</b>	<b>136</b>	<b>282</b>	<b>146</b>
	592	678	86	468	451	-17	493	501	8
<b>Prozent der Staats-Personalsteuern</b>									
Gemeindesteuern . . . . .	209	216	7	199	216	17	204	216	12
Provinzial- und Kreissteuern . . . . .	?	1,6	1,6	60	34	-26	31	18	-13
Andere Lokalsteuern . . . . .	?	10	10	?	59	59	?	35	35
<b>Gemeinde- und Lokalst.</b> ab Staats-Realsteuern . . . . .	<b>209</b>	<b>228</b>	<b>19</b>	<b>259</b>	<b>309</b>	<b>50</b>	<b>235</b>	<b>269</b>	<b>34</b>
	56	70	14	150	131	-19	106	100	- 6
<b>Rest der Gemeinde- und Lokalst.</b> ab ord. Netto-Volksschulausg.	<b>153</b>	<b>158</b>	<b>5</b>	<b>109</b>	<b>178</b>	<b>69</b>	<b>129</b>	<b>169</b>	<b>40</b>
	39	39	—	113	105	- 8	78	72	- 6
<b>Rest d. Gemeinde- u. Lokalst.</b> Gesamttentlastung . . . . . <small>(Staats-Realst. u. Volksschulausg.)</small>	<b>114</b>	<b>119</b>	<b>5</b>	<b>- 4</b>	<b>73</b>	<b>77</b>	<b>51</b>	<b>97</b>	<b>46</b>
	95	109	14	263	236	-27	184	172	-12
<b>Prozent der Staats-Realsteuern</b>									
Gemeindesteuern . . . . .	371	310	-61	133	166	33	192	216	24
Provinzial- und Kreissteuern . . . . .	?	14	14	39	25	-14	29	18	-11
Andere Lokalsteuern . . . . .	?	2	2	?	45	45	?	34	34
<b>Gemeinde- und Lokalst.</b> Gesamttentlastung . . . . .	<b>371</b>	<b>326</b>	<b>-45</b>	<b>172</b>	<b>236</b>	<b>64</b>	<b>221</b>	<b>268</b>	<b>47</b>
	170	156	-14	175	180	5	174	172	- 2
<b>Rest d. Gemeinde- u. Lokalst.</b>	<b>201</b>	<b>170</b>	<b>-31</b>	<b>- 3</b>	<b>56</b>	<b>59</b>	<b>47</b>	<b>96</b>	<b>49</b>

lichung der diesseitigen Reformtendenz, auch bei für sie noch ungünstigeren Proportionen, zu bewirken trachten bez. freudig begrüßen würden, wenn die allseitige Information über die bestehenden Missverhältnisse möglich wäre.

Für die Unbegründetheit des auch innerhalb der Städte bez. Landgemeinden verschiedener Gebietstheile des Staates bestehenden Widerstreites der steuerreformatorischen Neigungen bez. Abneigungen lässt sich aus den in Tab. V (auf Seite 124/5) provinziell gruppirtten Reformmomenten mancherlei deduziren, obgleich die Volksschulausgaben im Kollektivdurchschnitt der einzelnen Provinzen nicht bekannt sind. Zur Ergänzung der Sp. 7 dieser Tab. V sind in der an dieselbe unmittelbar sich anschliessenden Tab. VI wenigstens die Kopfbeträge auch der einzelnen Arten von Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 ebenfalls in provinzieller Gruppierung beziffert. Bei der relativ grösseren Uebersichtlichkeit dieser beiden letzten Tabellen dürfen diesbezügliche Folgerungen hier unterbleiben.

Zur analogen Bezifferung aller Einzelverhältnisse innerhalb der provinziellen Gruppen reicht überhaupt die Kraft des Einzelnen nicht aus, zumal das Quellenwerk für jede der 1189 Städte und 1283 ländlichen Gemeindegruppen nur den Gesamtbetrag der unmittelbaren Gemeindesteuern sowie die Summe dieser und der Lokalsteuern auch pro Kopf der Bevölkerung beziffert. Aus den Zahlenreihen der letzteren Kopfbeträge habe ich deren Stufenfolge für sämtliche Städte und ländlichen Gemeindegruppen jeder Provinz wenigstens nach der Zahl der Städte bez. Gruppen festgestellt.

Aus dieser nachstehenden Stufenfolge tritt die nicht genug bekannte Thatsache hervor, dass die Zahl der Kleinstädte mit je unter 10000 Bew. (unter den 1032 Städten zählen seit 1880 nur 19 über 10000 Bewohner; vgl. S. 131) keine geringe ist, deren Gemeinde- und Lokalsteuern einen Kopfbetrag von 10 bis 15 Mark (110 Städte) und darüber (17 Städte, unter diesen als höchstbesteuerte Ruhrort in der Rheinprovinz mit 24,5 Mark, Wattenscheid in Westfalen mit 22,4 Mark und Itzehoe in Holstein mit 20,8 Mark pro Kopf) repräsentiren, dass auch unter den Landgemeinden Steuern im Kopfbetrage von 10 bis 15 Mark keine Seltenheit sind, dass diese im Kollektivdurchschnitt der 21 Landgemeinden des Kreises Eiderstedt in Holstein die für die Grossstädte beispiellose Höhe von 42 Mark und in der Einzelgemeinde Orsoy (allerdings nur 52 Bewohner) im Regierungsbezirk Düsseldorf sogar 59 Mark pro Kopf erreichen. Auf derartige Unica ist selbstverständlich noch weniger Rücksicht zu nehmen, als auf die mit höchstens 5 Mark pro Kopf besteuerten Gemeinden. Hierbei ist zu konstatiren, dass nach dem status für 1880/1

## Stufenfolge des Kopfbetrages der Gemeinde und Lokalsteuern für 1880 bis 1881.

nach der Zahl der Städte bez. ländlichen Gemeindegruppen der preussischen Provinzen.

Städte bez. Gemeindegruppen der einzelnen Provinzen in absteigender Reihenfolge des in Sp. 1 der Tab. V bezifferten Kopfbetrages der Staatspersonalsteuer	Bevölk. (1880) aller Städte bez. Landgemeinden der Prov.	Zahl der Städte bez. Gemeindegruppen, in welchen die Summe aller Gemeinde- und Lokalsteuern für 1880/1 betrug						Total
		0	5	10	15	20	25	
		bis 5	bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	u. mehr	
		Mark pro Kopf der Bevölkerung						
		1	2	3	4	5	6	7
	Tausend	Städte						
1. Berlin . . . . .	1 123	—	—	—	—	1	—	1
2. Prov. Hessen-Nassau .	563	40	54	11	3	1	1	110
3. „ Rheinland . . . .	1 632	8	53	53	18	3	—	135
4. „ Hannover . . . . .	440	11	24	9	—	—	—	44
5. „ Schlesien . . . . .	1 085	89	55	4	2	—	—	150
6. „ Sachsen . . . . .	955	85	52	6	1	—	—	144
7. „ Schlesw.-Holst. . .	395	2	13	30	8	1	—	54
8. „ Pommern . . . . .	524	40	30	3	—	—	—	73
9. „ Brandenburg . . .	833	62	68	5	—	—	—	135
10. „ Westfalen . . . . .	626	9	50	19	5	1	—	84
11. „ Ostpreussen . . .	434	13	48	6	—	—	—	67
12. „ Westpreussen . . .	379	15	34	6	—	—	—	55
13. „ Posen . . . . .	476	60	68	9	—	—	—	137
<b>Städte überhaupt . . .</b>	<b>9 465</b>	<b>434</b>	<b>549</b>	<b>161</b>	<b>37</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>1189</b>
Darunter mit je								
über 10 000 Bew. . . .	5 840	8	70	51	23	4	1	157
unter 10 000 Bew. . . .	3 625	426	479	110	14	3	—	1032
		Landgemeinde-Gruppen (vgl. Text-Seite 112)						
1. Prov. Schlesw.-Holst. .	648	—	7	9	2	1	1	20
2. „ Sachsen . . . . .	1 283	29	10	—	—	—	—	39
3. „ Hannover . . . . .	1 665	17	73	9	1	—	—	100
4. „ Rheinland . . . . .	2 440	157	373	112	3	—	1	646
5. „ Westfalen . . . . .	1 414	59	143	40	1	—	—	243
6. „ Brandenburg . . .	1 203	23	8	—	—	—	—	31
7. „ Hessen-Nassau . . .	981	27	6	—	—	—	—	33
8. „ Pommern . . . . .	648	23	5	—	—	—	—	28
9. „ Schlesien . . . . .	2 590	55	6	—	—	—	—	61
10. „ Westpreussen . . .	792	9	11	—	1	—	—	21
11. „ Posen . . . . .	836	23	3	—	—	—	—	26
12. „ Ostpreussen . . .	1 185	15	19	1	—	—	—	35
<b>Landgem. überhaupt . .</b>	<b>15 685</b>	<b>437</b>	<b>664</b>	<b>171</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1283</b>

keine Landgemeinde und nur 2 Städte (Gebesee und Kemberg in Provinz Sachsen) das zweifelhafte Glück der Steuerlosigkeit genossen haben.

Aus dem neuesten Quellenwerk liessen sich noch mancherlei Daten von Interesse herausheben. Möge dasselbe wenigstens von den Mitgliedern unserer parlamentarischen Körperschaften systematisch perlustrirt werden. Vielleicht wird diese Schrift etwas dazu beitragen. Anregung zu prüfender Selbstarbeit und deren Erleichterung ist ihr von vornherein konstatirter Hauptzweck.